

Beschlussempfehlung^{*)} **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8017 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

A. Problem

Der Finanzplatz Deutschland steht weltweit im intensiven Wettbewerb mit anderen Finanzmärkten. Um die Leistungsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu stärken und seine Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, schlägt die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf zahlreiche Maßnahmen zur Fortentwicklung und Modernisierung u. a. der börsen- und wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Gesetzes über das Kreditwesen und des Versicherungsaufsichtsgesetzes vor.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere nachstehende Maßnahmen vorsieht:

1. Änderung börsenrechtlicher Vorschriften

- Gesetzliche Regelung, dass eine Preisbildung an den Wertpapierbörsen entweder im elektronischen Handel oder durch die Feststellung der Skontroführer erfolgt. Die bisherige amtliche Preisfeststellung entfällt. Die Börse kann eigenverantwortlich die Preisfeststellung für die Handelssegmente amtlicher und geregelter Markt sowie für mögliche Teilbereiche der Segmente einheitlich regeln oder verschiedene Handelsarten und Preisfeststellungsverfahren vorsehen.
- Möglichkeit der Börse, für Teilbereiche des amtlichen Marktes und für Teilbereiche des geregelten Marktes über die gesetzlichen Vorgaben hinaus weitere Zulassungsfolgenpflichten vorzusehen.
- Verpflichtung zu Angaben des Emittenten im Zulassungsprospekt über eventuelle Haltefristen für Altaktionäre (Lock-up-Vereinbarung) und die mit der Börse zur Einhaltung der Abreden getroffenen Maßnahmen, z. B. Verwahrung der betroffenen Papiere in Sperrdepots.

^{*)} Der Bericht der Abgeordneten Nina Hauer, Leo Dautzenberg, Andrea Fischer, Carl-Ludwig Thiele und Heidemarie Ehlert wird als Drucksache 14/8601 gesondert verteilt.

- Neuordnung des Maklerrechts. Die amtliche Kursfestsetzung durch Kursmakler entfällt. Die Börsen entscheiden, inwieweit Skontrofführer in die Preisbildung einbezogen werden.

2. Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

- Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bei Gefahr einer erheblichen Marktstörung Leerverkäufe mit inländischen Aktien für maximal zehn Börsentage zu untersagen.
- Konkretisierung der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität; Verhinderung der Veröffentlichung offensichtlich überflüssiger Ad-hoc-Mitteilungen und Pflicht zur unverzüglichen Berichtigung nicht richtiger Inhalte einer Ad-hoc-Mitteilung.
- Mitteilungspflicht gegenüber dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch den Primärinsider über Geschäfte in Wertpapieren des Unternehmens, dem sie angehören, sowie auf diesen Wertpapieren basierenden Derivaten einschließlich Geschäften von Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten ersten Grades des Primärinsiders.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um von Diensteanbietern im Sinne der Telekommunikations-Datenschutzverordnung die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen.
- Neufassung und Konkretisierung der Vorschriften über das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation. Die bisherige Regelung in § 88 Börsengesetz entfällt. Zur Kurs- und Marktpreismanipulation gehören u. a. die Verbreitung unrichtiger Angaben, das Unterlassen von Angaben sowie sonstigen Täuschungshandlungen. Verordnungsermächtigung für den Bund zur Konkretisierung der Tatbestände; Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen.
- Verpflichtung der der wertpapierhandelsrechtlichen Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die selbst Wertpapieranalysen durchführen, zur Erstellung der Analysen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und zur Offenlegung von Interessenkonflikten.
- Einführung einer Schadenersatzpflicht wegen verspäteter oder unterlassener Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen, die ad hoc zu publizieren sind, und wegen Veröffentlichung unwahrer Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen.
- Übernahme der zivilrechtlichen Regelungen über die Behandlung von Finanztermingeschäften vom Börsengesetz in das Wertpapierhandelsgesetz mit der Verpflichtung von Finanztermingeschäfte abschließenden Unternehmen, ihre Vertragspartner bzw. deren Vertreter mit Ausnahme von Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle zwei Jahre über das spezifische Risiko derartiger Geschäfte zu unterrichten.
- Erfordernis einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Betreiber organisierter Märkte mit Sitz im Ausland oder deren Betreiber, die Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über einen Handelsbildschirm einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Anzeigepflicht für Finanzdienstleistungsinstitute aus EU-Mitgliedstaaten.

3. Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

- Möglichkeit der Beratungstätigkeit für Dritte und zum Vertrieb von Investmentanteilen anderer Kapitalanlagegesellschaften.
- Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaften, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und unvermeidbare Interessenkonflikte sachgerecht zu lösen; Ermächtigung der Bankaufsichtsbehörde, einschlägige Richtlinien zu erlassen.
- Möglichkeit einer von der Depotbank mit der Verwahrung im Inland beauftragten Wertpapiersammelbank und einer von der Depotbank mit der Verwahrung im Ausland beauftragten ausländischen Bank, weitere Verwahrer einzuschalten (Verwahrkette).
- Möglichkeit zur Vereinbarung eines Abschlags bei der Rücknahme von Anteilsscheinen.
- Einführung verschiedener Anteilklassen für ein und dasselbe Sondervermögen mit unterschiedlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeauf- bzw. Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwerts und der Verwaltungsvergütung.
- Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts auf ein Jahr.
- Schaffung der Möglichkeit der Verschmelzung von Sondervermögen.
- Erweiterung der Möglichkeit, für Rechnung von Grundstücks-Sondervermögen Grundstücke außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu erwerben. Zulassung des Erwerbs von Erbbaurechten sowie von Teilrechten außerhalb des EWR. Einführung einer Währungsrisiko-Obergrenze von 30 % des Wertes des Sondervermögens.
- Erweiterung der Möglichkeit, für Rechnung von Grundstücks-Sondervermögen Anteile an Grundstücks-Gesellschaften zu erwerben (mittelbarer Immobilienerwerb). Zulassung von Minderheitsbeteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften.
- Aufhebung der Mindeststreuung von Grundstücks-Sondervermögen auf zehn Grundstücke; Einführung einer flexibleren Streuungsvorschrift.
- Begrenzung der Tätigkeit eines Sachverständigen im Sachverständigenausschuss einer Kapitalanlagegesellschaft auf fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeiten.
- Börsentägliche Ermittlung des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise für Grundstück-Sondervermögen.

4. Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

- Einführung einer gesetzlichen Fiktion der Untersagung der Vertriebsaufnahme bei einer länger als sechs Monate unterlassenen Vervollständigung von Anzeigen oder Ergänzungsanzeigen.
- Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts auf ein Jahr.

5. Änderungen des Verkaufsprospektgesetzes

- Bei Angeboten von Wertpapieren über elektronische Informationssysteme ist auch der Verkaufsprospekt in diesem System zu veröffentlichen. Der Anbieter ist verpflichtet, der Bundesanstalt mitzuteilen, wann und wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht wird.
- Verpflichtung, dass Veränderungen, die seit der Genehmigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, aber

noch vor Veröffentlichung des Prospekts eingetreten sind, gleichzeitig mit der Prospektveröffentlichung in einem Nachtrag zu veröffentlichen sind.

- Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ausländischen Unternehmen und Personen, für die kein Bevollmächtigter für die Bekanntgabe im Inland bestellt wurde, Verfügungen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu geben.
- Ahndung der unterlassenen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung des Verkaufsprospekts oder der nicht rechtzeitigen Hinterlegung des Nachtrags zum Verkaufsprospekts bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Ordnungswidrigkeiten.
- Ordnungswidrigkeit des Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen irreführende Werbung bereits bei Fahrlässigkeit und nicht erst bei Leichtfertigkeit.

6. Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

- Zusammenfassung der bisherigen Bankgeschäftstatbestände „Geldkartengeschäft“ und „Netzgeldgeschäft“ zum neuen Bankgeschäftstatbestand „E-Geld-Geschäft“ und Aufnahme der Legaldefinition „elektronisches Geld“.
- Erlaubnispflicht für das Kreditkartengeschäft.
- Klarstellung, dass eine Aufsicht über die öffentliche Schuldenverwaltung auch dann nicht erforderlich ist, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Bankgeschäfte, insbesondere Finanzkommissions- und Depotgeschäfte betreibt.
- Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bei der Regulierungsbehörde direkt die von den Telekommunikationsanbietern gesetzlich vorgeschriebenen Kundendateien abzufragen.
- Erweiterung der Stellen, gegenüber denen die Verschwiegenheitspflicht für Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht gilt, um die Zentralnotenbanken.
- Freistellung von Kapitalanlagegesellschaften von Liquiditätsgrundsätzen.
- Vereinfachung des Millionenkreditmeldewesens, Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausländischen Evidenzzentralen und Erleichterung des Informationsflusses der am Millionenkreditmeldewesen beteiligten Kreditinstitute.
- Zulässigkeit eines automatisierten Abrufs der von den Kreditinstituten bereitzustellenden Konten- und Depotinformationen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach dem KWG oder dem Geldwäschegesetz erforderlich ist, sowie Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Weitergabe der Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden (mit Ausnahme bei Steuerstraftaten) und an Gerichte sowie an ausländische Stellen.
- Verpflichtung der Kreditinstitute, im Rahmen der Schaffung von Risikomanagementsystemen über angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts oder der Gruppe zu verfügen.
- Ausdehnung der Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei ungesetzlichen Geschäften auch auf Unternehmen, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen werden, insbesondere Internet-Provider.

- Unterrichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde und Akteneinsicht der Bankenaufsicht bei den Strafverfolgungsbehörden.

7. Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes

- Erweiterung der kommunalkreditfähigen Partner von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums um die Schweiz, die USA, Kanada und Japan einschließlich ihrer Regionalregierungen und öffentlichen Gebietskörperschaften sowie um die Zentralregierungen aller europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD.
- Möglichkeit der Beleihung von Grundstücken in anderen europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD sowie in den USA, Kanada und Japan, wenn die Hypothek in diesem Staat eine bankübliche Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen darstellt und der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das Dreifache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt.
- Zulässigkeit derivativer Geschäfte im Sinne des KWG mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten als Nebengeschäft der Hypothekendarlehensbanken.
- Zulässigkeit weiterer Nebengeschäfte, z. B. die Verwaltung, Vermittlung und Bewilligung von hypothekarischen Darlehen und Kommundarlehen gegenüber Dritten, das Immobilienmaklergeschäft sowie die Wertermittlung, Standortanalysen, Beratung bei Immobilien- und Kreditfinanzierung der öffentlichen Hand einschließlich der Verbriefung von Krediten einschließlich der Verwaltung und Umstrukturierung von Immobilienvermögen.
- Verpflichtung der jederzeitigen Deckung der Hypothekendarlehensbriefe auch nach dem Barwert.
- Grundsätzliche Zulassung von Derivaten als Deckungswerte.

8. Änderung des Schiffsdarlehensgesetzes

Wegfall der Beschränkung der Darlehensvergabe an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf Schiffsbauzwecke.

9. Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Erlaubnis auch nach 1990 gegründeter Bausparkassen zu Immobilienmaklergeschäften und zur Durchführung von Wertermittlungen und Standortanalysen sowie Finanzierungsberatungen.

10. Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

- Erhöhung des Grundkapitals 1 Mrd. DM auf 3,75 Mrd. Euro. Davon entfallen auf den Bund 80 % und auf die Länder 20 %.
- Begrenzung der gesetzlichen Rücklage auf 1,875 Mrd. Euro oder 50 % des Grundkapitals.

11. Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

- Beschränkung der Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung aus Wertpapiergeschäften nur in den Fällen der Unterschlagung und der Veruntreuung (in Übereinstimmung mit der Einlagensicherungsrichtlinie).
- Feststellung des Entschädigungsfalls, wenn ein von der Bankaufsichtsbehörde angeordnetes Zahlungs- und Veräußerungsverbot länger als sechs Wochen andauert.

12. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

- Führung von Rückversicherungsunternehmen nur noch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Möglichkeit der Aufsichtsbehörde wie bei Erstversicherern, gegenüber den Rückversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstandes sowie sonstigen Geschäftsleitern oder die das Unternehmen kontrollierenden Personen Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze und der Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen. Die Aufsichtsbehörde kann bei Versagen aller anderen Mittel die Geschäftsleiter abberufen lassen.

13. Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Möglichkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Abfrage von Bestandsdaten der Telekommunikation.

14. Änderung der Abgabenordnung

Verpflichtung auch der Finanzbehörden, alle Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden.

In Abänderung bzw. Ergänzung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgendes:

1. Änderung börsenrechtlicher Vorschriften

- Gesetzliche Klarstellung der Verpflichtung des Trägers der Börse zu deren Betrieb. Die Absicht der Auslagerung sowie der Vollzug ist der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.
- Ausweitung des Auskunfts- und Einsichtsrechts der Börsenaufsichtsbehörde auf die Emittenten.
- Verkürzung der Frist, innerhalb derer die Börsenaufsichtsbehörde nach einer Anzeige den beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung am Börsenträger untersagen kann, auf einen Monat.
- Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zu schaffen, dass alle Gruppen im Börsenrat der Wertpapierbörsen und der Warenbörsen vertreten sein müssen.
- Bestellung und Abberufung des Börsengeschäftsführers durch den Börsenrat im Einvernehmen und nicht nur im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- Befugnis des Börsenrats zur Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers.
- Einführung einer Ermächtigung, in der Börsenordnung eine Entgeltordnung für Skontroführer vorzusehen.
- Möglichkeit der Börse, eine turnusmäßige Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel und eine Gebühr für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Börsenhandel im geregelten Markt sowie für den Widerruf der Einbeziehung zu erheben.
- Sanktionsmöglichkeiten des Sanktionsausschusses der Börse auch gegen Emittenten.
- Berücksichtigung auch der Preise einer anderen Börse oder börsenähnlichen Einrichtung im Inland oder eines organisierten Marktes im Ausland bei Ermittlung des Börsenpreises durch den Skontroführer.
- Konkretisierung der Pflichten des Skontroführers.

- Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für die für den Skontroführer handelnden Personen.
 - Möglichkeit zum Widerruf der Zulassung zum Skontroführer, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat.
 - Ermächtigung der Landesregierung, nach Anhörung der Börsengeschäftsführung nähere Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und über die Rechte und Pflichten des Skontroführers zu erlassen.
 - Streichung der Vorschrift, nach der Aktien zuzulassen sind, wenn durch Anordnung der Zulassungsstelle die Einhaltung des Veräußerungsverbots sichergestellt ist sofern derartige Vereinbarungen zwischen Emittenten und Aktionären getroffen wurden.
 - Abschaffung des Zulassungsausschusses und künftige Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt durch die Zulassungsstelle.
 - Pflicht zur Auskunftserteilung zum Schutz des Publikums auch für Emittenten im geregelten Markt.
 - Klarstellung, dass die Börsenordnung auch Bestimmungen über die Pflichten des Antragstellers, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den geregelten Markt beantragt, zu enthalten hat.
 - Schaffung börsengesetzlicher Regelungen für alternative Transaktionssysteme von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten und Schaffung von Regelungen für Überwachung sowie für Anordnungsrechte durch die Börsenaufsichtsbehörden.
 - Konkretisierung des Inkrafttretens des Börsengesetzes in Bezug auf das Erscheinungsdatum von Prospekten, die Zulassung von Wertpapieren, die Bestellung der Kursmakler und Skontroführer sowie die Zuteilung von Skontren. Die Skontren gelten nunmehr für einen Zeitraum von drei Jahren als erteilt.
 - Auflösung der Kursmaklerkammern.
2. Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Verzicht auf die Meldung von Depotübertragungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
 - Anzeigepflicht von Aktienleerverkäufen, sofern der Wert der Verkäufe und Geschäfte des Auftraggebers in der Aktie an einem Handelstag den Betrag von zwei Millionen Euro übersteigt.
 - Beschränkung der Offenlegung von Insidergeschäften auf Aktien, anderen aktienbezogenen Wertpapieren und sonstigen Rechten. Verzicht auf die Mitteilungspflicht, wenn der Erwerb auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und die Geschäfte den Wert von 25 000 Euro innerhalb von 30 Tagen nicht übersteigen.
 - Verzicht auf die Auskunftspflicht über den Anfangs- und Endbestand bei Depots.
 - Sicherstellung, dass bereits bei Telekommunikationsdiensteanbietern gespeicherte Verbindungsdaten über bestimmte Personenkreise nicht gelöscht werden müssen und für anschließende Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Verfügung stehen.
 - Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit dem Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation.

- Konkretisierung der Verhaltenspflichten bei Interessenskonflikten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Wertpapieranalyse des eigenen Unternehmens oder mit ihm verbundener Unternehmen.
- Informationspflicht über die Risiken der Finanztermingeschäfte nur gegenüber Verbrauchern.
- Möglichkeit zur Stellungnahme der Länder bei der Aufstellung von Handelsbildschirmen eines ausländischen organisierten Marktes.
- Konkretisierung der Übergangsfristen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes bereits im Inland tätigen ausländischen organisierten Märkte.

3. Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

- Klarstellung, dass Vertrieb von Anteilen anderer Fondsanbieter nicht der Erteilung des Europäischen Passes entgegensteht, wenn der Vertrieb über Tochtergesellschaften der Kapitalanlagegesellschaften abgewickelt wird.
- Erweiterung der Besicherungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe für Rechnung eines Sondervermögens um Vollrechtsübertragungen.
- Möglichkeit der Depotbank, mit der Verwahrung von Wertpapieren eines Sondervermögens im Inland statt einer Wertpapier-Sammelbank einen anderen Verwahrer zu beauftragen. Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeit, weitere Verwahrer bei Übernahme der Haftung durch die Depotbank einzuschalten.
- Unter bestimmten Bedingungen Befreiung Dritter bei ihrem Vertrieb fremder Fondsanteile von der Verpflichtung, dem Erwerber einen Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen.
- Streichung der Möglichkeit der Einbringung eines Sondervermögens in ein anderes.
- Einführung einer Übergangsfrist bei der Verlängerung der Verjährungsfrist für unrichtige oder unvollständige Prospekte.

4. Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

- Abgrenzung des Begriffs Kreditkartengeschäft von anderen Bankgeschäften.
- Regelung der Abfragemöglichkeit von Telekommunikationsdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als berechtigte Stelle im Telekommunikationsgesetz.
- Möglichkeit der Mitteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ohne Verletzung der Abgabenordnung auch bei Absehen von der Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund einer Selbstanzeige.
- Berücksichtigung auch einer Verringerung der Kosten im laufenden Geschäftsjahr bei Ermittlung der Eigenmittelausstattung der Institute.
- Delegation der Meldeinhalte und Meldefristen im Millionenkreditmeldewesen auf den Verordnungsgeber, Aufbewahrung der Protokolldaten mindestens 18 Monate und Löschung der Daten nach 24 Monaten.
- Speicherung des Geburtsorts des Konteninhabers für den automatischen Kontenabruf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei den Kreditinstituten nur, soweit der Geburtsort bekannt ist und Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Auskünfte aus der Datei auch an Strafverfolgungsbehörden sowie an die für das Außenwirtschaftsgesetz zuständige nationale Behörde zu erteilen. Bei dem automatischen Kontenabruf gilt die Deutsche Bundesbank als Kreditins-

titut, soweit sie Konten für Dritte führt. Die Regelungen über den automatisierten Abruf von Konteninformationen treten am 1. April 2003 in Kraft.

- Differenzierung der Aufbewahrungspflicht für Institute nach Buchungsbelegen (zehn Jahre) und sonstigen Aufzeichnungen (sechs Jahre).

5. Änderung des Aktiengesetzes

Reduzierung des Bußgeldes bei unterlassener Mitteilung des Aktienrückkaufs auf 25 000 Euro.

6. Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Anpassung des Gesetzes über Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten an die Änderungen des Hypothekendarlehensgesetzes mit Ausnahme der Möglichkeit der Durchführung von derivativen Geschäften.

7. Änderung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Abschaffung der Gewährträgerhaftung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ö. K. für die DGZ DekaBank zum 19. Juli 2005 auf Grund einer Verständigung mit der EU-Kommission (sog. Brüsseler Verständigung).

8. Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

- Erweiterung des Kreises nicht entschädigungsberechtigter Gesellschaften um Unternehmen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Lagebericht aufzustellen haben oder die nur wegen ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von dieser Verpflichtung befreit sind.
- Schaffung einer gesicherten Rechtsgrundlage für die Einmalzahlung von Instituten bei Zuordnung zu einer Entschädigungseinrichtung nach dem 1. August 1998.
- Aufhebung des sog. Exportverbots, wonach die Entschädigungseinrichtungen an Gläubiger von Zweigniederlassungen inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums keine höhere Entschädigung als dort üblich zahlen dürfen.

9. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Berücksichtigung der Besonderheiten der Rückversicherer hinsichtlich der Kapitalausstattung, Finanzsituation und Konzernstruktur bei der Ausgestaltung der Aufsicht.

10. Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Aufnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Berechtigter, bei Telekommunikationsanbietern Kundendaten abzurufen.

11. Änderung der Abgabenordnung

Einführung einer Befugnisnorm zur Weitergabe von Steuergeheimnissen nach § 30 Abs. 4 der Abgabenordnung, soweit dies der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs dient.

12. Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

- Befreiung einer neugegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von der Begrenzung der Investitionen auf maximal 30 % der Bilanzsumme je Wagniskapitalbeteiligung für die ersten drei Jahre nach Gründung.
- Nichtanwendung der Vorschrift, wonach eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Wagniskapital länger als zwölf Jahre nur halten darf,

soweit der Buchwert aller länger als zwölf Jahre gehaltenen Wagniskapitalbeteiligungen 30 % der Bilanzsumme nicht übersteigt, auf Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften soweit diese sich nicht wiederum an anderen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften beteiligen dürfen.

- Nichtanwendung der Vorschrift, wonach die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft keine Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gewähren darf, soweit es sich um stille Beteiligungen von Gesellschaftern handelt, die gleichzeitig an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligt sind.

13. Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Klarstellung, dass Assed-Backed-Securities nicht unter den Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes fallen und somit der Forderungseinzug nicht behördlich genehmigungspflichtig ist.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Folgende Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU haben im Ausschuss keine Mehrheit gefunden:

- Verzicht auf die Möglichkeit der Untersagung von Leerverkäufen.
- Einführung des steuerlichen Halbeinkünfteverfahrens auch für ausländische „weiße Fonds“.
- Einführung der Möglichkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Anfragen nach Kontendaten bei den Kreditinstituten anstelle eines automatisierten Datenabrufsystems.
- Verpflichtung eines Kreditinstituts oder einer Gruppe, ausschließlich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Geldwäsche gemäß § 261 Strafgesetzbuch oder einer Straftat gemäß §§ 129a und b Strafgesetzbuch zu überprüfen.
- Möglichkeit der Hypothekenbanken, in den anderen europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD, in den USA, in Kanada oder Japan belegene Grundstücke nicht nur in der dreifachen, sondern in der fünffachen Höhe des Eigenkapitals zu beleihen.
- Angleichung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten an die vorgesehenen Änderungen des Hypothekendarlehensgesetzes einschließlich der Möglichkeit der Durchführung von derivativen Geschäften.

Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU/CSU einen Entschließungsantrag eingebracht, der die Gesamtposition dieser Fraktion zu dem Gesetzentwurf beschreibt (Anlage 1 des Ausschussberichts in Drucksache 14/8601). Dieser Entschließungsantrag fand ebenfalls keine Mehrheit.

Auch ein Entschließungsantrag der Fraktion der FDP ist von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden (Anlage 2 des Ausschussberichts in Drucksache 14/8601).

D. Kosten

1. Bund

Dem Bund entstehen zusätzliche Ausgaben im Wesentlichen durch die Erhöhung des Personalbestandes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch folgende neu hinzukommende Aufgaben:

- Überwachung des börslichen und außerbörslichen Handels im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zum Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation: 1,8 Mio. Euro,
- Umsetzung der Maßnahmen gegen Geldwäsche: 3 Mio. Euro (diese sollen voll durch Gebühren und Beiträge der Marktteilnehmer finanziert werden),
- einmalige Entwicklungskosten für die Erfassung der Kontendaten: 4 Mio. Euro,
- Erweiterung der Aufsicht über die Rückversicherer: 300 000 Euro.

2. Länder

Geringfügige Entlastung der Haushalte der Börsenländer, da diesen künftig keine Kosten für die Überwachung der Vorschriften zur Kurs- und Marktmanipulation entstehen.

3. Kommunen

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8017 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung zu fassen:

„Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, das komplexe Verhältnis der Börsenaufsicht der Länder zu den öffentlich-rechtlichen Börsen und den privatrechtlich organisierten Börsenträgern eingehend aufzuarbeiten.

Die dynamische Weiterentwicklung des Finanzplatzes Deutschland, die Schaffung eines gemeinsamen Finanzmarktes in Europa und der zunehmende Wettbewerbsdruck der internationalen Kapitalmärkte geben zwar den Börsen mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Börsenhandels und eröffnen ihnen neue Tätigkeitsfelder und Kooperationspartner. Sie berühren zugleich aber auch das Verhältnis der Börsenaufsicht zu den Börsen und Börsenträgern.

Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz zieht der Gesetzgeber die notwendigen Konsequenzen aus dieser Entwicklung. Die Pflicht des Börsenträgers zum Betrieb der Börse wird konkretisiert. Danach ist der Träger verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Auslagerung von für den Börsenbetrieb wesentlichen Funktionen die Aufsicht nicht beeinträchtigen darf; die Absicht der Auslagerung ist der Börsenaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Dem Börsenträger ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Eingriffsrechte der Aufsicht werden präzisiert. Die Vorschriften über den Börsenrat wurden überarbeitet.

Im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Börsenrechts und die künftigen Anforderungen, die sich für Deutschland in den nächsten Jahren aus der Schaffung des europäischen Finanzmarktes ergeben werden, bedürfen die Rechtsvorschriften über das Verhältnis zwischen Aufsicht, Börse und Börsenträger gleichwohl einer eingehenden Aufarbeitung und vertieften Diskussion. Ziel muss dabei sein, einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der Börsen zu stärken und ihnen die erforderliche Flexibilität zur Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen zu geben, andererseits aber auch einen hohen Grad an Marktintegrität zu sichern und dem Verbraucherschutz volle Geltung zu verschaffen.

Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, zusammen mit den zuständigen Länderbehörden das Verhältnis der Aufsicht über die Börsen und den Börsenträger im Gesamtzusammenhang des Finanzplatzes Deutschland und im Hinblick auf die europäischen Vorgaben zu prüfen und falls erforderlich Vorschläge für eine gesetzliche Änderung vorzuschlagen. Die Marktteilnehmer sind angemessen zu beteiligen.“

Berlin, den 20. März 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Nina Hauer
Berichterstatte^rin

Leo Dautzenberg
Berichterstatte^r

Andrea Fischer
Berichterstatte^rin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatte^r

Heidmarie Ehlert
Berichterstatte^rin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes
Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)
– Drucksache 14/8017 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Börsengesetz (BörsG)

Artikel 1

Börsengesetz (BörsG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe

Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe

- § 1 Genehmigung und Aufsicht
- § 2 Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde
- § 3 Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 4 Handelsüberwachungsstelle
- § 5 Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde
- § 6 Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen
- § 9 Börsenrat
- § 10 Wahl des Börsenrates
- § 11 Börsenrat an Warenbörsen
- § 12 Leitung der Börse
- § 13 Börsenordnung
- § 14 Gebührenordnung
- § 15 Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen
- § 16 Zulassung zur Börse
- § 17 Zugang zu einem elektronischen Handelssystem
- § 18 Börsenaufsicht
- § 19 Sicherheitsleistungen
- § 20 Sanktionsausschuss
- § 21 Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten
- § 22 Ausführung von Aufträgen

- § 1 Genehmigung und Aufsicht
- § 2 Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde
- § 3 Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 4 Handelsüberwachungsstelle
- § 5 Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde
- § 6 Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen
- § 9 Börsenrat
- § 10 Wahl des Börsenrates
- § 11 Börsenrat an Warenbörsen
- § 12 Leitung der Börse
- § 13 Börsenordnung
- § 14 Gebührenordnung
- § 15 Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen
- § 16 Zulassung zur Börse
- § 17 Zugang zu einem elektronischen Handelssystem
- § 18 Börsenaufsicht
- § 19 Sicherheitsleistungen
- § 20 Sanktionsausschuss
- § 21 Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten
- § 22 Ausführung von Aufträgen
- § 23 Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften

Entwurf

Abschnitt 2**Ermittlung des Börsenpreises**

- § 23 Börsenpreis
- § 24 Preisermittlung an Wertpapierbörsen
- § 25 *Ernennung* zum Skontroführer
- § 26 Pflichten der Skontroführer
- § 27 Rechtsverordnungsermächtigung
- § 28 Verteilung der Skontren

Abschnitt 3**Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel
im amtlichen Markt**

- § 29 Zulassungspflicht
- § 30 Zulassungsstelle
- § 31 Ermächtigungen
- § 32 Verweigerung der Zulassung
- § 33 Zusammenarbeit in der Europäischen Union
- § 34 Gleichzeitiger Zulassungsantrag an mehreren Börsen
- § 35 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 36 Einführung
- § 37 Aussetzung, Einstellung, Widerruf
- § 38 Pflichten des Emittenten
- § 39 Zwischenbericht
- § 40 Auskunftserteilung
- § 41 Weitere Zulassungsfolgepflichten
- § 42 Nichterfüllung der Emittentenpflichten
- § 43 Unrichtiger Börsenprospekt
- § 44 Haftungsausschluss
- § 45 Verjährung
- § 46 Unwirksame Haftungsbeschränkung;
sonstige Ansprüche
- § 47 Gerichtliche Zuständigkeit

Abschnitt 4**Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren
zum Börsenhandel im geregelten Markt;
Freiverkehr**

- § 48 Zulassung; Einbeziehung
- § 49 Börsenordnung
- § 50 Zulassungsvoraussetzungen
- § 51 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 52 Verbot der Preisfeststellung vor beendeter Zuteilung
- § 53 Verpflichtungen des Emittenten
- § 54 Haftung für den Unternehmensbericht
- § 55 Einbeziehungsvoraussetzungen
- § 56 Freiverkehr

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abschnitt 2**Ermittlung des Börsenpreises**

- § 24 Börsenpreis
- § 25 Preisermittlung an Wertpapierbörsen
- § 26 **Zulassung** zum Skontroführer
- § 27 Pflichten der Skontroführer
- § 28 Rechtsverordnungsermächtigung
- § 29 Verteilung der Skontren

Abschnitt 3**Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel
im amtlichen Markt**

- § 30 Zulassungspflicht
- § 31 Zulassungsstelle
- § 32 Ermächtigungen
- § 33 Verweigerung der Zulassung
- § 34 Zusammenarbeit in der Europäischen Union
- § 35 Gleichzeitiger Zulassungsantrag an mehreren Börsen
- § 36 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 37 Einführung
- § 38 Aussetzung, Einstellung, Widerruf
- § 39 Pflichten des Emittenten
- § 40 Zwischenbericht
- § 41 Auskunftserteilung
- § 42 Weitere Zulassungsfolgepflichten
- § 43 Nichterfüllung der Emittentenpflichten
- § 44 Unrichtiger Börsenprospekt
- § 45 Haftungsausschluss
- § 46 Verjährung
- § 47 Unwirksame Haftungsbeschränkung;
sonstige Ansprüche
- § 48 Gerichtliche Zuständigkeit

Abschnitt 4**Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren
zum Börsenhandel im geregelten Markt;
Freiverkehr**

- § 49 Zulassung; Einbeziehung
- § 50 Börsenordnung
- § 51 Zulassungsvoraussetzungen
- § 52 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 53 Verbot der Preisfeststellung vor beendeter Zuteilung
- § 54 Verpflichtungen des Emittenten
- § 55 Haftung für den Unternehmensbericht
- § 56 Einbeziehungsvoraussetzungen
- § 57 Freiverkehr

Abschnitt 5**Bestimmungen über elektronische Handelssysteme
und börsenähnliche Einrichtungen**

- § 58 Anzeigepflicht für das Betreiben eines elektronischen Handelssystems
- § 59 Börsenähnliche Einrichtung
- § 60 Aufsicht; Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abschnitt 5
Straf- und Bußgeldvorschriften. Schluss-
vorschriften

- § 57 Strafvorschriften
 § 58 Bußgeldvorschriften
 § 59 Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel
 § 60 Übergangsregelungen

Abschnitt 6
Straf- und Bußgeldvorschriften. Schluss-
vorschriften

- § 61 Strafvorschriften
 § 62 Bußgeldvorschriften
 § 63 Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel
 § 64 Übergangsregelungen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen über die Börsen
und deren Organe

§ 1
Genehmigung und Aufsicht

(1) Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde). Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

(2) Mit Erteilung der Genehmigung wird der Antragsteller als Träger der Börse zu deren Errichtung und Betrieb *berechtigt*. Er ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Ihrer Aufsicht unterliegen auch die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr beziehen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Beratungen der Börsenorgane teilzunehmen. Die Börsenorgane sind verpflichtet, die Börsenaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(6) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 des Wertpa-

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen über die Börsen
und deren Organe

§ 1
Genehmigung und Aufsicht

(1) unverändert

(2) Mit Erteilung der Genehmigung wird der Antragsteller als Träger der Börse zu deren Errichtung und Betrieb *berechtigt und verpflichtet*. Er ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen, darf weder die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung, noch die Aufsicht über die Börse beeinträchtigen. Der Börsenträger hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Der Börsenträger hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

pierhandelsgesetzes, Devisen oder Rechnungseinheiten gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch Edelmetalle und Edelmetallderivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(7) Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren, Edelmetalle oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

§ 2

Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse sowie von den nach § 16 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändlern und den Skontroführern (Handelsteilnehmer) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. Sie kann von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber und der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Wertpapieren oder Derivaten verlangen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können. Sofern Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 2 vorliegen, kann die Börsenaufsichtsbehörde von den Auftraggebern und berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über die getätigten Geschäfte einschließlich der Angabe der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen. Im Falle des Satzes 3 kann die Börsenaufsichtsbehörde zudem von Wertpapiersammelbanken und Systemen zur Sicherung der Erfüllung von Börsengeschäften Auskünfte über Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Wertpapieren und Derivaten verlangen. Während der üblichen Arbeitszeit *ist* den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Börse und der Handelsteilnehmer zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse nach den Sätzen 1 bis 6 *stehen auch den* von der Börsenaufsichtsbehörde beauftragten Personen und Einrichtungen *zu, soweit sie* nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(8) unverändert

§ 2

Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse sowie von den nach § 16 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändlern und den Skontroführern (Handelsteilnehmer) **sowie von den Emittenten der zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere** Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. **Die Börsenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte und Unterlagen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erfolgt.** Sie kann von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber und der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Wertpapieren oder Derivaten verlangen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können. Sofern Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 3 vorliegen, kann die Börsenaufsichtsbehörde von den Auftraggebern und berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über die getätigten Geschäfte einschließlich der Angabe der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen. Im Falle des Satzes 4 kann die Börsenaufsichtsbehörde zudem von Wertpapiersammelbanken und Systemen zur Sicherung der Erfüllung von Börsengeschäften Auskünfte über Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Wertpapieren und Derivaten verlangen. **Die Börse und die Handelsteilnehmer haben** den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde erforderlich ist. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit **durch die Börse und die Handelsteilnehmer** zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse **und Verpflichtungen** nach den Sätzen 1 bis 7 **gelten entsprechend, sofern** von der Börsenaufsichtsbehörde beauftragte Personen und Einrichtungen nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst

Entwurf

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber der Börse und den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu unterbinden oder sonstige Missstände zu beseitigen oder zu verhindern, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sowie deren Überwachung beeinträchtigen können.

(3) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen an dem Träger einer Börse zu erwerben, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses wesentlichen Tatsachen sowie die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmen sind, sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will. Die Börsenaufsichtsbehörde kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 zweckmäßig erscheint. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. Solange die bedeutende Beteiligung besteht, hat er jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Börsenaufsichtsbehörde ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass der Träger der Börse unter seine Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen kommt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(2) unverändert

(3) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(4) unverändert

§ 3

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen an dem Träger einer Börse zu erwerben, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses wesentlichen Tatsachen sowie die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmen sind, sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will. Die Börsenaufsichtsbehörde kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 zweckmäßig erscheint. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. **Der Inhaber einer** bedeutenden Beteiligung hat jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Börsenaufsichtsbehörde ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass der Träger der Börse unter seine Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen kommt.

Entwurf

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb von *drei Monaten* nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers der Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrachten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer objektiv rechtswidrigen Tat herrühren;
2. die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs beeinträchtigt wird.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Börsenaufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 6 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit seiner Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Börsenaufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 2 Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden; dieser hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse Rechnung zu tragen. In den Fällen des Satzes 1 kann die Börsenaufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Börsenaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräuße-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb von **einem Monat** nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers der Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrachten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer objektiv rechtswidrigen Tat herrühren;
2. die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs beeinträchtigt wird.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Börsenaufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 6 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

rung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Der Treuhänder wird auf Antrag des Trägers der Börse, eines an ihm Beteiligten oder der Börsenaufsichtsbehörde vom Gericht des Sitzes des Trägers der Börse bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat die Börsenaufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Das Land schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Land der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und der Träger der Börse gesamtschuldnerisch.

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger der Börse aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass der Träger der Börse nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat es die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde *einzureichen*.

(6) Der Träger der Börse hat der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Träger Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, anzuzeigen, wenn der Träger von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach Absatz 1, 5 und 6 vorgesehenen Anzeigen zu erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 4 Handelsüberwachungsstelle

(1) Die Börse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung überwacht. Die Handelsüberwachungsstelle hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Die Geschäftsführung kann die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger der Börse aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass der Träger der Börse nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat es die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde **zu erstatten**.

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 4 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Aufgaben dieser Stelle nach den Sätzen 1 und 2 mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

(2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt oder wiederbestellt. Er hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten. Die bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde kann die Geschäftsführung diesen Personen auch andere Aufgaben übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch die Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Handelsüberwachungsstelle nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 6 zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle einer anderen Börse übermitteln, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind. Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse auch den zur Überwachung des Handels an ausländischen Börsen zuständigen Stellen übermitteln und solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind. An diese Stellen dürfen solche Daten nur übermittelt werden, wenn diese Stellen und die von ihnen beauftragten Personen einer der Regelung des § 7 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Stellen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Informationen nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, mit welchen zuständigen Stellen in anderen Staaten sie welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt.

(5) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann eilbedürftige Anordnungen treffen, die geeignet sind, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen; § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die Bundesanstalt. Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat insbesondere zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsa-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

chen feststellt, deren Kenntnis für die Bundesanstalt für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften oder das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich ist.

(6) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 5
Durchführung der Aufgaben der
Börsenaufsichtsbehörde

§ 5
unverändert

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

§ 6
Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 6
unverändert

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen und sonstigen börsenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen sowie deren Nutzung.

(2) Die Zuständigkeit der Kartellbehörden bleibt unberührt. Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kartellbehörde bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde nach Abschluss ihrer Ermittlungen über das Ergebnis der Ermittlungen.

§ 7
Verschwiegenheitspflicht

§ 7
unverändert

(1) Die bei der Börsenaufsichtsbehörde oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 1 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 5 Abs. 2 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen, anderen Wertpapiermärkten und des Wertpapierhandels sowie von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunterneh-

Entwurf

men betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen Beschäftigten gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 8

Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen erteilen, die Preisermittlung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten lässt.

§ 9

Börsenrat

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und die Anleger vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

1. der Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im *Benehmen* mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 8

unverändert

§ 9

Börsenrat

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und die Anleger vertreten sein; **die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Rechtsverordnung kann Ausnahmen zulassen.** Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

1. unverändert
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im **Einvernehmen** mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. der Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse.

Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen.

(3) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 angehört als der Vorsitzende. Wahlen nach Satz 2 sind geheim; andere Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder geheim durchzuführen.

(4) Setzt der Börsenrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse ein, hat er bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(5) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Börsenaufsichtsbehörde einen vorläufigen Börsenrat höchstens für die Dauer eines Jahres.

(6) Der Börsenrat nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 10 Wahl des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren von den in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt; die Vertreter der Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.

(2) Unternehmen, die mehr als einer der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(3) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muss sicherstellen, dass alle in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. *Die Bereiche der privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitute sowie der Kapitalanlagegesellschaften müssen vertreten sein, soweit dies nach Absatz 2 Satz 2 zulässig ist; die Rechtsverordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. Die Skontroführer, die Finanzdienstleistungsinstitute, die keine Skontroführer sind, und die Anleger sind mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern im Bör-*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. unverändert

Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen. **Bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, sowie bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 1 Abs. 3 ist dem Börsenrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 10 Wahl des Börsenrates

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muss sicherstellen, dass alle in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. **Sie** kann zudem vorsehen, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer aus der Mitte der jeweiligen Gruppe durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates hinzugewählt wird.

Entwurf

senrat zu berücksichtigen. Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluss vor dem Wahljahr weniger als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein. Die Rechtsverordnung kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen. Die Rechtsverordnung kann zudem vorsehen, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer aus der Mitte der jeweiligen Gruppe durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates hinzugewählt wird.

§ 11 Börsenrat an Warenbörsen

Auf Warenbörsen sind die Vorschriften der §§ 9 und 10 über den Börsenrat mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und in § 16 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen im Börsenrat vertreten sein; die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 kann vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind;
2. der Börsenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 kann vorsehen, dass mindestens ein Stellvertreter gewählt wird, der einer anderen Wirtschaftsgruppe im Sinne der Nummer 1 angehört;
3. die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 muss sicherstellen, dass die in Nummer 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sind; sie kann Untergruppen vorsehen; die Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung entsandt.

§ 12 Leitung der Börse

(1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführer vertreten die Börse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Das Nähere über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer regelt die Börsenordnung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 13 Börsenordnung

- (1) Der Börsenrat erlässt die Börsenordnung als Satzung.
- (2) Die Börsenordnung soll sicherstellen, dass die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muss Bestimmungen enthalten über
 1. den Geschäftszweig der Börse;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 11 Börsenrat an Warenbörsen

Auf Warenbörsen sind die Vorschriften der §§ 9 und 10 über den Börsenrat mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und in § 16 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen im Börsenrat vertreten sein; die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 kann **Ausnahmen zulassen und** vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind;
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

§ 12 unverändert

§ 13 Börsenordnung

- (1) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) Die Börsenordnung soll sicherstellen, dass die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muss Bestimmungen enthalten über
 1. den Geschäftszweig der Börse;

Entwurf

2. die Organisation der Börse;
3. die Handelsarten;
4. die Veröffentlichung der Preise und Kurse sowie der ihnen zugrunde liegenden Umsätze.

Die Börsenordnung kann vorsehen, dass die Veröffentlichung der Preise und der ihnen zugrunde liegenden Umsätze mit angemessener zeitlicher Verzögerung erfolgt, soweit dies im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig erscheint; die Börsenordnung muss Merkmale zur Bestimmung der Geschäfte enthalten.

(3) Bei Wertpapierbörsen muss die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zulassungsstelle;
2. die Bedeutung der Kurszusätze und -hinweise.

(4) Die Börsenordnung kann Bestimmungen enthalten über die Sicherstellung der Börsengeschäftsabwicklung.

(5) Die Börsenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der der Börse oder der Börsenaufsichtsbehörde obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

(6) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

§ 14 Gebührenordnung

(1) Die Gebührenordnung kann die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung *und den Widerruf der Zulassung* von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
5. die Notierung von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist, an der Börse,
6. die Prüfung der Druckausstattung von Wertpapieren,
7. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gebührenordnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei der Börsenaufsichtsbehörde von dieser gegenüber der Börse beanstandet wird.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Organisation der Börse;
3. die Handelsarten;
4. die Veröffentlichung der Preise und Kurse sowie der ihnen zugrunde liegenden Umsätze;
5. **eine Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer.**

Die Börsenordnung kann vorsehen, dass die Veröffentlichung der Preise und der ihnen zugrunde liegenden Umsätze mit angemessener zeitlicher Verzögerung erfolgt, soweit dies im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig erscheint; die Börsenordnung muss Merkmale zur Bestimmung der Geschäfte enthalten.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 14 Gebührenordnung

(1) Die Gebührenordnung kann die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel, **die Teilnahme am Börsenhandel** und die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem,
 2. unverändert
 3. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, **die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im geregelten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,**
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
- (2) unverändert

Entwurf

§ 15

Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen

Die Börsenordnung kann für einen anderen als den nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnenden Geschäftszweig die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht.

§ 16

Zulassung zur Börse

(1) Zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich. Zum Börsenhandel gehören auch Geschäfte über zugelassene Gegenstände, die durch Übermittlung von Willenserklärungen durch elektronische Datenübertragung börsenmäßig zustande kommen.

(2) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) Die Zulassung von Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Handel regelt die Börsenordnung.

(4) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier- oder Warengeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist;
3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50 000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

Zulassung zur Börse

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;

4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

Die Börsenordnung kann vorsehen, dass bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt), zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Nummern 1, 3 und 4 erfolgt, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind.

(5) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse zu handeln (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die notwendige berufliche Eignung haben.

(5) unverändert

(6) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt. Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 5 ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht. Das Nähere über das Prüfungsverfahren regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Prüfungsordnung, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.

(6) unverändert

(7) Das Nähere darüber, wie die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Voraussetzungen nachzuweisen sind, bestimmt die Börsenordnung.

(7) unverändert

(8) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den Absätzen 2, 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden. Das Recht einer nach Absatz 5 zugelassenen Person zum Abschluss von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(8) unverändert

(9) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit.

(10) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

(10) entfällt

§ 17

Zugang zu einem elektronischen Handelssystem

(1) Für die Teilnahme eines Unternehmens am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer Wertpapierbörse genügt die Zulassung dieses Unternehmens an einer anderen Wertpapierbörse, wenn die Börsenordnung der Wertpapierbörse, an der das Unternehmen zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, dies vorsieht und das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt; die Börsenordnung kann nähere Bestimmungen treffen.

(2) Der Inhaber des Nutzungs- und Verwertungsrechts eines an einer Wertpapierbörse, an der nicht ausschließlich Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystems hat jeder anderen Wertpapierbörse auf deren Verlangen die Einführung des Systems an der betreffenden Börse zu angemessenen Bedingungen zu gestatten. Das Nähere über die Einführung des Systems regelt die Börsenordnung.

§ 18

Börsenaufsicht

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

(2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenräumen obliegt der Geschäftsführung. Sie ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, aus den Börsenräumen zu entfernen.

(3) Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

§ 19

Sicherheitsleistungen

(1) Die Börsenordnung kann bestimmen, dass die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Skontroführer (§ 24 Satz 1) ausreichende Sicherheit

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

Sicherheitsleistungen

(1) Die Börsenordnung kann bestimmen, dass die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Skontroführer (§ 25 Satz 1) ausreichende Sicherheit

Entwurf

zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt die Börsenordnung.

(2) Wird die nach der Börsenordnung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Börsenordnung vorsehen, dass das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Börsenordnung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden können, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den in der Börsenordnung festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Börsenordnung kann auch bestimmen, dass das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(3) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten von zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführern vorsehen.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach Absatz 1 zu leistenden Sicherheiten und die Einhaltung der Regelungen nach Absatz 3 zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, dass der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften nach Absatz 1 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, dass das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen und der Skontroführer unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten und offene Geschäfte zu erfüllen haben, oder diese mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Sanktionsausschuss

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, dass der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vor-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt die Börsenordnung.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 20

Sanktionsausschuss

(1) unverändert

Entwurf

nehmen kann, ersuchen darf. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 21

Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten

Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im amtlichen Markt oder im geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, bedürfen der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel durch die Geschäftsführung. Vor der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel sind die Geschäftsbedingungen vom Börsenrat festzusetzen. Das Nähere regelt die Börsenordnung.

§ 22

Ausführung von Aufträgen

(1) Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind über den Handel an einer Börse auszuführen, sofern der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat und er nicht für den Einzelfall ausdrücklich eine andere Weisung erteilt; handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher, kann er auch für eine unbe-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

Mit einem Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) unverändert

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf

stimmte Zahl von Fällen eine andere Weisung erteilen. Der Auftraggeber bestimmt den Ausführungsplatz und die Handelsart, in der der Auftrag auszuführen ist.

(2) Absatz 1 ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen, die Gegenstand einer Emission sind, deren Gesamtnennbetrag weniger als eine Milliarde Euro beträgt, nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Ermittlung des Börsenpreises

§ 23

Börsenpreis

(1) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im amtlichen Markt oder im geregelten Markt oder Preise, die an einer Warenbörse ermittelt werden, sind Börsenpreise. Börsenpreise sind auch Preise, die für Derivate an einer Börse ermittelt werden.

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustande kommen. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. *Vor der Feststellung eines Börsenpreises muss den Handelsteilnehmern die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Preisspanne zur Kenntnis gegeben werden.* Die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze sind den Handelsteilnehmern unverzüglich bekannt zu machen. Das Nähere regelt die Börsenordnung; § 13 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Bekanntgabe entsprechend anzuwenden. Die Börsenordnung kann auch festlegen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muss.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 23

Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften

(1) Es ist verboten, gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften zu verleiten.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden,
2. Optionen auf solche Geschäfte,

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

Abschnitt 2

Ermittlung des Börsenpreises

§ 24

Börsenpreis

(1) unverändert

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustande kommen und **der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen**. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze sind den Handelsteilnehmern unverzüglich bekannt zu machen. **Bei der Ermittlung des Börsenpreises können auch Preise einer anderen Börse oder börsenähnlichen Einrichtung im Inland oder eines organisierten Marktes im Ausland berücksichtigt werden. Die Börsen, die börsenähnlichen Einrichtungen und die organisierten Märkte sind mit den jeweils ermittelten Preisen und zugrunde liegenden Umsätzen den Handelsteilnehmern unverzüglich bekannt zu machen.** Das Nähere regelt die Börsenordnung; § 13 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Bekanntgabe entsprechend anzuwenden. Die Börsenordnung kann auch festlegen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muss.

Entwurf

(3) Geschäfte, die zu Börsenpreisen geführt haben, sind bei der Eingabe in das Geschäftsabwicklungssystem der Börse besonders zu kennzeichnen.

§ 24
Preisermittlung an Wertpapierbörsen

Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt an Wertpapierbörsen im elektronischen Handel oder durch zur Feststellung des Börsenpreises zugelassene Unternehmen (Skontrofführer). Die Entscheidung über die Art der Preisermittlung ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels zu treffen.

§ 25
Ernennung zum Skontrofführer

(1) Zum Skontrofführer kann auf Antrag zugelassen werden, wer *ein* Kreditinstitut oder *ein* Finanzdienstleistungsinstitut ist und die für die Skontrofführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat. Der Antragsteller, seine Geschäftsleiter und die für ihn bei der Skontrofführung handelnden Personen müssen die für die Durchführung der Skontrofführung erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die für den Antragsteller bei der Skontrofführung handelnden Personen müssen zudem die für die Skontrofführung erforderliche berufliche Eignung haben. Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Zulassung nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontrofführer *nicht die für die Skontrofführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat* oder sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontrofführer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, *oder liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Skontrofführer nicht die für die Skontrofführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat*, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

(4) Die Skontrofführer haben zum Zweck der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichenden Unterlagen unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Geschäftsführung einzureichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

§ 25
unverändert

§ 26
Zulassung zum Skontrofführer

(1) Zum Skontrofführer kann auf Antrag zugelassen werden, wer **als** Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut **zugelassen** ist. Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen die für die Durchführung der Skontrofführung erforderliche Zuverlässigkeit haben. **Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontrofführer bei der Skontrofführung zu handeln, sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und** die für die Skontrofführung erforderliche berufliche Eignung haben; **§ 16 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend**. Die Zulassung **der Skontrofführer und der für sie handelnden Personen** erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Zulassung **als Skontrofführer** nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontrofführer sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. **Die Geschäftsführung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontrofführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat**. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontrofführer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung **eines Skontrofführers** längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

(4) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Geschäftsführung mitzuteilen, dass sie **Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontrofführers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat**.

Entwurf

§ 26

Pflichten der Skontroführer

(1) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. *Er* hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung handelt er weisungsfrei. Die Wahrnehmung der Pflichten aus der Skontroführung hat so zu erfolgen, dass eine *ständige* Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist.

(2) *Als Börsenpreis ist vom Skontroführer derjenige Preis festzustellen, der der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entspricht.* Der Skontroführer hat alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln.

§ 27

Rechtsverordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Skontroführer zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 28

Verteilung der Skontren

Über die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung im Benehmen mit einem Ausschuss, in dem die Skontroführer angemessen vertreten sein müssen; in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung über die Verteilung einzelner Skontren vorläufig entscheiden, ohne das Benehmen herbeizuführen. Die Verteilung einzelner Skontren hat befristet zu erfolgen, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zur Besetzung des Ausschusses sowie über die Voraussetzungen und das Verfahren der Skontrenverteilung regelt die Börsenordnung.

Abschnitt 3**Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im amtlichen Markt**

§ 29

Zulassungspflicht

(1) Wertpapiere, die im amtlichen Markt an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung, soweit nicht in § 35 oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teil-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 27

Pflichten des Skontroführers

(1) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. **Eigen- und Aufgabengeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.** Der Skontroführer hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung handelt er weisungsfrei. Die Wahrnehmung der Pflichten aus der Skontroführung hat so zu erfolgen, dass eine **wirksame** Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist.

(2) Der Skontroführer hat alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln. **Er darf in anderen als ihm zur Skontroführung übertragenen Wertpapieren handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.**

§ 28

Rechtsverordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **nach Anhörung der Geschäftsführung** die näheren Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Skontroführer zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 29

unverändert

Abschnitt 3**Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im amtlichen Markt**

§ 30

Zulassungspflicht

(1) Wertpapiere, die im amtlichen Markt an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung, soweit nicht in § 36 oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) unverändert

Entwurf

nahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gemäß § 31 erlassen worden sind,
2. dem Antrag ein Prospekt zur Veröffentlichung beigelegt ist, der gemäß § 31 die erforderlichen Angaben enthält, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 2 von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann,
3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen, *und*
4. *durch Anordnungen der Zulassungsstelle sichergestellt ist, dass ein Aktionär Aktien des Emittenten innerhalb einer bestimmten Frist nach Zulassung zum amtlichen Markt nicht veräußert oder Maßnahmen ergreift, die wirtschaftlich einer Veräußerung entsprechen, sofern zwischen Aktionär und Emittenten ein Veräußerungsverbot vereinbart wurde; das Nähere regelt die Börsenordnung.*

(4) Der Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle gebilligt wurde. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Prospekts über die Billigung zu entscheiden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Prospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Ist der Prospekt von der Zulassungsstelle gebilligt worden, so ist er von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen.

(5) Der Prospekt ist zu veröffentlichen

1. durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern (§ 30 Abs. 4), in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, oder
2. durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei den im Prospekt benannten Zahlstellen und bei der Zulassungsstelle; in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, ist bekannt zu machen, bei welchen Stellen der Prospekt bereitgehalten wird.

Außerdem hat die Börse den Prospekt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Zudem ist im Bundesanzeiger der Prospekt oder ein Hinweis darauf bekannt zu machen, wo der Prospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist. Die Zulassungsstelle hat dem Emittenten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts auszustellen; etwaige Befreiungen im Hinblick auf einzelne Angaben oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben sind mit Begründung anzugeben. Beantragt der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gemäß § 32 erlassen worden sind,
 2. dem Antrag ein Prospekt zur Veröffentlichung beigelegt ist, der gemäß § 32 die erforderlichen Angaben enthält, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, soweit nicht gemäß § 32 Abs. 2 von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann **und**
 3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- 4. entfällt**

(4) Der Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle gebilligt wurde. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Prospekts über die Billigung zu entscheiden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Prospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Ist der Prospekt von der Zulassungsstelle gebilligt worden, so ist er von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des Absatzes 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen.

(5) Der Prospekt ist zu veröffentlichen

1. durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern (§ 31 Abs. 4), in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, oder
2. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Emittent die Zulassung der Wertpapiere auch an Börsen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so hat er den zuständigen Stellen dieser Staaten den Entwurf des Prospekts, den er in diesen Staaten verwenden will, zu übermitteln.

(6) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum amtlichen Markt an einer anderen inländischen Börse oder an einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht erfüllt.

§ 30
Zulassungsstelle

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle trifft, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung für den Emittenten und für das antragstellende Institut oder Unternehmen ergeben.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle müssen Personen sein, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

(3) Die Börsenordnung kann vorsehen, dass Entscheidungen der Zulassungsstelle von aus ihrer Mitte gebildeten Ausschüssen getroffen werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsstelle bestimmt mindestens drei inländische Zeitungen zu Bekanntmachungsblättern für vorgeschriebene Veröffentlichungen (Börsenpflichtblätter); mindestens zwei dieser Zeitungen müssen Tageszeitungen mit überregionaler Verbreitung im Inland sein (überregionale Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

(5) Die Zulassungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 31
Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen der Zulassung, insbesondere
 - a) die Anforderungen an den Emittenten im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage, seine Größe und die Dauer seines Bestehens;
 - b) die Anforderungen an die zuzulassenden Wertpapiere im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, Handelbarkeit, Stückelung und Druckausstattung;
 - c) den Mindestbetrag der Emission;

(6) unverändert

§ 31
unverändert

§ 32
Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. unverändert

Entwurf

- d) das Erfordernis, den Zulassungsantrag auf alle Aktien derselben Gattung oder auf alle Schuldverschreibungen derselben Emission zu erstrecken;
2. die Sprache und den Inhalt des Prospekts, insbesondere bezüglich der zuzulassenden Wertpapiere und den Emittenten, dessen Kapital, Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dessen Geschäftsgang und Geschäftsaussichten, *Vereinbarungen des Emittenten mit Aktionären über* Veräußerungsverbote sowie *die* Personen oder Gesellschaften, welche die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts übernehmen;
3. den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts;
4. das Zulassungsverfahren.

(2) In die Rechtsverordnung können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Veröffentlichung eines Prospekts ganz oder teilweise oder von der Aufnahme einzelner Angaben in den Prospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den zuzulassenden Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist,
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder
3. im Hinblick auf das öffentliche Interesse oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 32

Verweigerung der Zulassung

(1) Lehnt die Zulassungsstelle einen Zulassungsantrag ab, so hat sie dies den anderen Zulassungsstellen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, deren Zulassung von einer anderen Zulassungsstelle abgelehnt worden ist, dürfen nur mit Zustimmung dieser Zulassungsstelle zugelassen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ablehnung aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse geschah oder wenn die Gründe, die einer Zulassung entgegenstanden, weggefallen sind.

(3) Wird ein Zulassungsantrag an mehreren inländischen Börsen gestellt, so dürfen die Wertpapiere nur mit Zustimmung aller Zulassungsstellen, die über den Antrag zu entscheiden haben, zugelassen werden. Die Zustimmung darf nicht aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verweigert werden.

(4) Sind Wertpapiere an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung ge-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Sprache und den Inhalt des Prospekts, insbesondere bezüglich der zuzulassenden Wertpapiere und den Emittenten, dessen Kapital, Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dessen Geschäftsgang und Geschäftsaussichten, **zwischen Emittent und** Aktionären **vereinbarter** Veräußerungsverbote **einschließlich getroffener Abreden und Maßnahmen zur Sicherstellung der Vereinbarung** sowie **den** Personen oder Gesellschaften, welche die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts übernehmen;
 3. unverändert
 4. unverändert
- (2) unverändert

§ 33

Verweigerung der Zulassung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sind Wertpapiere an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 30 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung gestellt

Entwurf

stellt wird. Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen entweder in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen oder in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 33**Zusammenarbeit in der Europäischen Union**

(1) Die Zulassungsstellen arbeiten untereinander und mit den entsprechenden Stellen oder Börsen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und die für die Zulassungsstellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(2) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Aktien entsprechend der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen – ABl. EG 2001 Nr. L 184 – in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates einzuholen.

(3) Wird die Zulassung für Wertpapiere beantragt, die seit weniger als sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend der Richtlinie 2001/34/EG zugelassen sind, so kann die Zulassungsstelle den Emittenten davon befreien, einen neuen Prospekt zu erstellen, wenn der vorhandene auf den neuesten Stand gebracht und entsprechend den Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergänzt und veröffentlicht wird.

§ 34**Gleichzeitiger Zulassungsantrag
an mehreren Börsen**

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig sowohl bei einer Börse in diesem Staat als auch bei einer inländischen Börse, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Staates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 29 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Spra-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wird. Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen entweder in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen oder in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 34

unverändert

§ 35**Gleichzeitiger Zulassungsantrag
an mehreren Börsen**

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig sowohl bei einer Börse in diesem Staat als auch bei einer inländischen Börse, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Staates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 30 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Spra-

Entwurf

che sowie eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Staates gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, dass in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden. Die Zulassungsstelle kann auf die Vorlage einer Übersetzung des Prospekts ganz oder teilweise verzichten, wenn der Prospekt in einer Sprache abgefasst ist, die im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt die Zulassungsstelle den Prospekt nach Absatz 1 Satz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Staates anlässlich eines öffentlichen Angebots der zuzulassenden Wertpapiere gebilligt worden ist und der Zulassungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dieser Billigung gestellt wird.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, dass der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebilligt werden soll. § 32 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Staatliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

che sowie eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Staates gemäß § 30 Abs. 5 Satz 4 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, dass in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden. Die Zulassungsstelle kann auf die Vorlage einer Übersetzung des Prospekts ganz oder teilweise verzichten, wenn der Prospekt in einer Sprache abgefasst ist, die im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, dass der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebilligt werden soll. § 33 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

unverändert

Entwurf

§ 36
Einführung

(1) Für die Aufnahme der Notierung der zugelassenen Wertpapiere im amtlichen Markt an der Börse (Einführung) hat der Emittent der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.

(4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Zulassungsstelle kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.

§ 37
Aussetzung, Einstellung, Widerruf

(1) Die Geschäftsführung kann die Notierung im amtlichen Markt zugelassener Wertpapiere

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung der Notierung im amtlichen *Handel* haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 42 Satz 2 widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im amtlichen Markt eingestellt hat.

(4) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Die Zulassungsstelle hat den Widerruf auf Kosten des Emittenten unverzüglich in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten. Nähere Bestimmungen über den Widerruf sind in der Börsenordnung zu treffen.

§ 38
Pflichten des Emittenten

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere ist verpflichtet,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 37
unverändert

§ 38
Aussetzung, Einstellung, Widerruf

(1) unverändert

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung der Notierung im amtlichen **Markt** haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 43 Satz 2 widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im amtlichen Markt eingestellt hat.

(4) unverändert

§ 39
Pflichten des Emittenten

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere ist verpflichtet,

Entwurf

1. die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln; dies gilt nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, die der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen im berechtigten Interesse bestimmter Gruppen von Inhabern der Schuldverschreibungen abgibt;
2. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens eine Zahl- und Hinterlegungsstelle, bei zugelassenen Schuldverschreibungen nur Zahlstelle, im Inland *zu benennen*, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapierurkunde bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;
3. das Publikum und die Zulassungsstelle über den Emittenten und die zugelassenen Wertpapiere angemessen zu unterrichten;
4. im Falle zugelassener Aktien für später ausgegebene Aktien derselben Gattung die Zulassung zum amtlichen Markt zu beantragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Art, Umfang und Form der nach Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen und Mitteilungen sowie darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 4 eintritt.

§ 39
Zwischenbericht

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahrs regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; dies gilt auch, wenn nicht die Aktien, sondern sie vertretende Zertifikate zum amtlichen Markt zugelassen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums Vorschriften über den Inhalt des Zwischenberichts, insbesondere über die aufzunehmenden Zahlenangaben und Erläuterungen, sowie über den Zeitpunkt und die Form seiner Veröffentlichung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass in Ausnahmefällen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht abgesehen werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung öffentlicher Interessen oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 40
Auskunftserteilung

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das antragstellende und das einführende Institut oder Unternehmen sind verpflichtet, aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die für die Zulassungsstelle oder die Geschäftsführung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. unverändert
2. **dafür zu sorgen, dass** für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens eine Zahl- und Hinterlegungsstelle, bei zugelassenen Schuldverschreibungen nur Zahlstelle, im Inland **bestimmt ist**, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapiere bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;
3. unverändert
4. unverändert

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

1. über Art, Umfang und Form der nach Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen und Mitteilungen sowie
2. darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 4 eintritt.

§ 40
unverändert

§ 41
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Zulassungsstelle kann verlangen, dass der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Zulassungsstelle nicht nach, kann die Zulassungsstelle nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 41
Weitere Zulassungsfolgepflichten

Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des amtlichen Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Zulassung von Aktien oder Aktienvertretender Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 42
Nichterfüllung der Emittentenpflichten

Erfüllt der Emittent der zugelassenen Wertpapiere seine Pflichten aus der Zulassung nicht, so kann die Zulassungsstelle diese Tatsache durch Börsenbekanntmachung veröffentlichen. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt widerrufen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt.

§ 43
Unrichtiger Börsenprospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann

1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben und
2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldner die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist ein Ausgabepreis nicht festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 42
unverändert

§ 43
unverändert

§ 44
unverändert

Entwurf

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

§ 44
Haftungsausschluss

(1) Nach § 43 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Der Anspruch nach § 43 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte oder
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde.

§ 45
Verjährung

Der Anspruch nach § 43 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

§ 46
**Unwirksame Haftungsbeschränkung;
sonstige Ansprüche**

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach § 43 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 47
Gerichtliche Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Ansprüche nach § 43 und die in § 46 Abs. 2 erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsstelle den Prospekt gebilligt oder im Falle des § 43 Abs. 4 den Emittenten von der Pflicht zur Ver-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 45
Haftungsausschluss

(1) Nach § 44 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Der Anspruch nach § 44 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte oder
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde.

§ 46
Verjährung

Der Anspruch nach § 44 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

§ 47
**Unwirksame Haftungsbeschränkung;
sonstige Ansprüche**

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach § 44 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) unverändert

§ 48
Gerichtliche Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Ansprüche nach § 44 und die in § 47 Abs. 2 erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsstelle den Prospekt gebilligt oder im Falle des § 44 Abs. 4 den Emittenten von der Pflicht zur Ver-

Entwurf

öffentlichung eines Prospekts befreit hat. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese.

Abschnitt 4**Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren
zum Börsenhandel im geregelten Markt;
Freiverkehr****§ 48****Zulassung; Einbeziehung**

(1) Wertpapiere können zum Börsenhandel im geregelten Markt zugelassen oder auf Antrag eines Handelsteilnehmers nach § 55 Abs. 1 in den geregelten Markt einbezogen werden, wenn sie an dieser Börse nicht zum amtlichen Markt zugelassen sind. § 51 bleibt unberührt.

(2) Für den Antrag auf Zulassung gelten vorbehaltlich des § 50 Abs. 5 die Vorschriften des § 29 Abs. 2. Über die Zulassung entscheidet *der Zulassungsausschuss*. Er nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 49**Börsenordnung**

(1) Die näheren Bestimmungen für den geregelten Markt sind in der Börsenordnung zu treffen.

(2) Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendigen Anforderungen und Angaben sowie über den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung;
2. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Zulassungsausschusses;
3. das Zulassungsverfahren;
4. die Feststellung und die Veröffentlichung des Börsenpreises.

(3) Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des geregelten Marktes zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung von Aktien oder Aktien vertretender Zertifikate zum Schutz des Publikums *und* für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 50**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Wertpapiere sind zum geregelten Markt zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen entsprechen, die für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig sind,
2. dem Antrag ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beigelegt ist, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, einschließlich Angaben über Vereinbarungen des Emittenten mit Aktionären über Veräußerungsverbote *im Sinne der Nummer 4* sowie über die zur

Beschlüsse des 7. Ausschusses

öffentlichung eines Prospekts befreit hat. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese.

Abschnitt 4**Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren
zum Börsenhandel im geregelten Markt;
Freiverkehr****§ 49****Zulassung; Einbeziehung**

(1) Wertpapiere können zum Börsenhandel im geregelten Markt zugelassen oder auf Antrag eines Handelsteilnehmers nach § 56 Abs. 1 in den geregelten Markt einbezogen werden, wenn sie an dieser Börse nicht zum amtlichen Markt zugelassen sind. § 52 bleibt unberührt.

(2) Für den Antrag auf Zulassung gelten vorbehaltlich des § 51 Abs. 5 die Vorschriften des § 30 Abs. 2. Über die Zulassung entscheidet **die Zulassungsstelle**. Sie nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 50**Börsenordnung**

(1) unverändert

(2) Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendigen Anforderungen und Angaben sowie über den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung **und über das Zulassungsverfahren**.

(3) Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des geregelten Marktes zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung von Aktien oder Aktien vertretender Zertifikate zum Schutz des Publikums **oder** für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 51**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Wertpapiere sind zum geregelten Markt zuzulassen, wenn

1. unverändert
2. dem Antrag ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beigelegt ist, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, einschließlich Angaben über Vereinbarungen des Emittenten mit Aktionären über Veräußerungsverbote sowie über die zur Sicherstellung der Ver-

Entwurf

Sicherung der Vereinbarung getroffenen Abreden und Maßnahmen; der Unternehmensbericht muss mindestens die Angaben enthalten, die für einen Verkaufsprospekt nach einer auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Verkaufsprospektgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind,

3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen, und
4. *durch Anordnungen des Zulassungsausschusses sichergestellt ist, dass ein Aktionär Aktien des Emittenten innerhalb einer bestimmten Frist nach Zulassung zum geregelten Markt nicht veräußert oder Maßnahmen ergreift, die wirtschaftlich einer Veräußerung entsprechen, sofern zwischen Aktionär und Emittenten ein Veräußerungsverbot vereinbart wurde; das Nähere regelt die Börsenordnung.*

(2) Der Unternehmensbericht darf erst veröffentlicht werden, wenn er von dem Zulassungsausschuss gebilligt wurde. Der Zulassungsausschuss hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Unternehmensberichts über die Billigung zu entscheiden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent den für die Billigung des Unternehmensberichts zuständigen Zulassungsausschuss zu bestimmen. Ist der Unternehmensbericht von dem Zulassungsausschuss gebilligt worden, so ist er von den Zulassungsausschüssen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Emittenten, von denen Wertpapiere an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des für die Zulassung zum amtlichen Markt erforderlichen Prospekts, einer dieser gleichstehenden schriftlichen Darstellung oder des Unternehmensberichts im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind.

(4) Die Börsenordnung kann regeln, unter welchen Voraussetzungen von dem Unternehmensbericht abgesehen werden kann, wenn das Publikum auf andere Weise ausreichend unterrichtet wird.

(5) Die Börsenordnung kann vorsehen, dass Wertpapiere, die bereits an einer anderen inländischen Börse zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind, abweichend von Absatz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1 auf Antrag des Emittenten zum geregelten Markt zuzulassen sind.

§ 51

Staatliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundes-schuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an

Beschlüsse des 7. Ausschusses

einbarung getroffenen Abreden und Maßnahmen; der Unternehmensbericht muss mindestens die Angaben enthalten, die für einen Verkaufsprospekt nach einer auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Verkaufsprospektgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind,

3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

4. entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Börsenordnung kann vorsehen, dass Wertpapiere, die bereits an einer anderen inländischen Börse zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind, abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 1 auf Antrag des Emittenten zum geregelten Markt zuzulassen sind.

§ 52

Staatliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundes-schuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an

Entwurf

jeder inländischen Börse, an der die Schuldverschreibungen nicht eingeführt (§ 36) sind, zum geregelten Markt zugelassen.

§ 52
**Verbot der Preisfeststellung
vor beendeter Zuteilung**

(1) Für Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, ist eine Feststellung des Börsenpreises vor beendeter Zuteilung an die Zeichner nicht zulässig.

(2) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises sowie für den Widerruf der Zulassung gilt § 37 entsprechend.

§ 53
Verpflichtungen des Emittenten

Die Bestimmungen des § 36 Abs. 1, des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 40 Abs. 1 und des § 42 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für den geregelten Markt entsprechend. Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des geregelten Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Zulassung von Aktien oder Aktienvertretender Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 54
Haftung für den Unternehmensbericht

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 43 bis 47 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 47 das Landgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsausschuss den Unternehmensbericht gebilligt hat.

§ 55
Einbeziehungsvoraussetzungen

(1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den geregelten Markt einbezogen werden, wenn

1. die Wertpapiere bereits
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im amtlichen Markt oder geregelten Markt,
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 - c) an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im geregelten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,zugelassen sind und
2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

jeder inländischen Börse, an der die Schuldverschreibungen nicht eingeführt (§ 37) sind, zum geregelten Markt zugelassen.

§ 53
**Verbot der Preisfeststellung
vor beendeter Zuteilung**

(1) unverändert

(2) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises sowie für den Widerruf der Zulassung gilt § 38 entsprechend.

§ 54
Verpflichtungen des Emittenten

Die Bestimmungen des § 37 Abs. 1, des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, der §§ 41 und 43 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für den geregelten Markt entsprechend. Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des geregelten Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Zulassung von Aktien oder Aktienvertretender Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 55
Haftung für den Unternehmensbericht

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 44 bis 48 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 48 das Landgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsausschuss den Unternehmensbericht gebilligt hat.

§ 56
Einbeziehungsvoraussetzungen

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einbeziehung von Wertpapieren sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Unterrichtung des Börsenhandels über Tatsachen, die von dem Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind; § 53 findet keine Anwendung.

(3) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises sowie für den Widerruf der Einbeziehung gilt § 37 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 56
Freiverkehr

(1) Für Wertpapiere, die weder zum amtlichen Markt zugelassen noch zum geregelten Markt zugelassen oder einbezogen sind, kann die Börse einen Freiverkehr zulassen, wenn durch Handelsrichtlinien eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im Freiverkehr ermittelt werden, sind Börsenpreise. Die Börsenpreise müssen den Anforderungen nach § 23 Abs. 2 entsprechen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Handel untersagen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einbeziehung von Wertpapieren **sowie über die von dem Antragsteller nach erfolgter Einbeziehung zu erfüllenden Pflichten** sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Unterrichtung des Börsenhandels über Tatsachen, die von dem Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind; § 54 findet keine Anwendung.

(3) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises sowie für den Widerruf der Einbeziehung gilt § 38 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 57
Freiverkehr

(1) unverändert

(2) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im Freiverkehr ermittelt werden, sind Börsenpreise. Die Börsenpreise müssen den Anforderungen nach § 24 Abs. 2 entsprechen.

(3) unverändert

Abschnitt 5

**Bestimmungen über elektronische Handelssysteme
und börsenähnliche Einrichtungen**

§ 58
**Anzeigepflicht für das Betreiben eines
elektronischen Handelssystems**

(1) Wer beabsichtigt, im Inland ein elektronisches Handelssystem für den Handel in börsenmäßig handelbaren Wirtschaftsgütern und Rechten zu betreiben, das nicht nach § 1 Abs. 1 als Börse genehmigt ist, hat dies der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Zuständig ist die Börsenaufsichtsbehörde am Geschäftssitz des Betreibers. Handelt es sich bei dem Betreiber um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, ist die Börsenaufsichtsbehörde an dem Ort zuständig, an dem das System betrieben wird. Mit der Anzeige sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art und die Voraussetzungen des Handelszugangs für die Marktteilnehmer, das Handelsverfahren und das Verfahren der Preisermittlung sowie der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des Systems hervorgehen, sowie
3. die Angabe der Art der Wirtschaftsgüter und Rechte, die von den Marktteilnehmern gehandelt werden sollen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der nach Absatz 1 vorgesehenen Anzeige und vorzuliegenden Unterlagen zu treffen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 59

Börsenähnliche Einrichtung

Ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das im Inland ein elektronisches Handelssystem betreibt, in dem Angebot und Nachfrage in börsenmäßig handelbaren Wirtschaftsgütern oder Rechten mit dem Ziel zusammengeführt werden, Vertragsabschlüsse unter mehreren Marktteilnehmern innerhalb des Systems zu ermöglichen, (börsenähnliche Einrichtung) ist verpflichtet,

1. organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung des Betriebs der börsenähnlichen Einrichtung zu treffen,
2. Regeln für eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Preisermittlung, für die Verwendung von Referenzpreisen, sofern diese einbezogen werden, und für eine vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen sowie Vorkehrungen zu treffen, welche die Einhaltung der Regeln sicherstellen,
3. über angemessene Kontrollverfahren zur Verhinderung von Marktpreismanipulationen zu verfügen,
4. sicherzustellen, dass die Preise in der börsenähnlichen Einrichtung entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 bis 3 zustande kommen,
5. dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen über die erteilten Aufträge und abgeschlossenen Geschäfte in der börsenähnlichen Einrichtung eine lückenlose Überwachung durch die Börsenaufsichtsbehörde gewährleisten; die erforderlichen Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend,
6. Regeln über die Veröffentlichung der Preise und der ihnen zugrunde liegenden Umsätze festzulegen sowie
7. den Marktteilnehmern alle die für die Nutzung der börsenähnlichen Einrichtung zweckdienlichen Informationen bekannt zu geben.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber einem Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Vorkehrungen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu schaffen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 60

Aufsicht; Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die börsenähnliche Einrichtung nach den Vorschriften dieses Abschnitts aus. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts und Anordnungen sowie die ordnungsmäßige Durchführung des Handels in einer börsenähnlichen Einrichtung und der Geschäftsabwicklung.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber dem Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die sich aus § 59 ergebenden Pflichten und Anordnungen zu unterbinden oder sonstige Missstände zu beseitigen oder zu verhindern, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels in einer börsenähnlichen Einrichtung und der Geschäftsabwicklung sowie deren Überwachung beeinträchtigen können.

(3) Der Börsenaufsichtsbehörde stehen die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auch gegenüber dem Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung zu; § 2 Abs. 1 Satz 5 bis 10 und Abs. 4 gilt entsprechend. Sie kann das Betreiben eines elektronischen Handelssystems als börsenähnliche Einrichtung untersagen, wenn der Betreiber den sich auf Grund der Anordnungen nach Absatz 2 oder den sich aus § 59 ergebenden Pflichten nicht nachkommt.

(4) Die Marktteilnehmer der börsenähnlichen Einrichtung haben auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche die Börsenaufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 59 benötigt. § 2 Abs. 1 Satz 5 bis 10 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 5
Straf- und Bußgeldvorschriften.
Schlussvorschriften

§ 57

Strafvorschriften

(1) Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden,

2. Optionen auf solche Geschäfte,

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften.
Schlussvorschriften

§ 61

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 23 Abs. 1 andere zu Börsenspekulationsgeschäften oder zu einer Beteiligung an einem solchen Geschäft verleitet.

(2) entfällt

Entwurf

§ 58

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. ein Betreten entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Satz 8, nicht gestattet oder entgegen § 2 Abs. 1 Satz 6, auch in Verbindung mit Satz 8, nicht duldet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder 4, Abs. 6, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1 oder § 50 Abs. 2 Satz 1 einen Prospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht,
7. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 53 Satz 1, eine Zahl- und Hinterlegungsstelle oder eine Zahlstelle im Inland nicht benennt,
8. entgegen § 39 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 2, einen Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder
9. entgegen § 40 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach

1. § 31 Abs. 1 oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 62

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6 oder
 - b) § 3 Abs. 5 Satz 1 oder 4 oder Abs. 6,jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 30 Abs. 4 Satz 1 oder § 51 Abs. 2 Satz 1 einen Prospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht,
 3. entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 54 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Stelle bestimmt ist,
 4. entgegen § 40 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1, einen Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
 5. entgegen § 41 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 54 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 6. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1, oder § 64 Abs. 7 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 7. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 59 Satz 2 oder § 60 Abs. 4 Satz 1 oder
 - b) § 60 Abs. 2 oder 3 Satz 2zuwiderhandelt oder
 8. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 32 Abs. 1 Nr. 3 oder
 - b) § 39 Abs. 2 Nr. 1oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
 9. entfällt
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**
1. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder
 - b) § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1zuwiderhandelt oder

Entwurf

2. § 38 Abs. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 7 und 9, des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 8 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 59
Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel

(1) Die in dem Abschnitt 2 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel.

(2) Als Zahlungsmittel im Sinne des ersten Absatzes gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen und Schecks.

§ 60
Übergangsregelungen

(1) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem 1. April 1998 veröffentlicht worden, so sind auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschriften der §§ 45 bis 49 und 77 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) weiterhin anzuwenden.

(2) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel im amtlichen Markt zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes) veröffentlicht worden, so ist auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschrift des § 47 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.

(3) Für Wertpapiere, deren Laufzeit nicht bestimmt ist und die am (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes) weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist. Auf die in Satz 1 genannten Wertpapiere ist § 14 erst mit Ablauf von zehn Jahren seit der Zulassung anzuwenden.

(4) Für ein Unternehmen, das am (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes) über eine Bestellung zum Kursmakler oder eine Zulassung zum Skontroführer im geregelten Markt verfügt, gilt die Zulassung zum Skontroführer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 als erteilt. Skontren, die zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 6 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit Satz 9, ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 7 Buchstabe b und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 4, 6, 7 Buchstabe a und Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 63
unverändert

§ 64
Übergangsregelungen

(1) unverändert

(2) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel im amtlichen Markt zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem **1. Juli 2002** veröffentlicht worden, so ist auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschrift des § 47 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **9. September 1998** (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.

(3) Für Wertpapiere, deren Laufzeit nicht bestimmt ist und die am **1. Juli 2002** weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse **eingeführt** sind, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **9. September 1998** (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist. Auf die in Satz 1 genannten Wertpapiere ist § 14 **Abs. 1 Nr. 5** erst mit Ablauf von zehn Jahren seit der **Einführung** anzuwenden.

(4) Für Kursmakler und Skontroführer, die am **1. Juli 2002** über eine Bestellung zum Kursmakler oder eine Zulassung zum Skontroführer im geregelten Markt **verfügen**, gilt die Zulassung zum Skontroführer nach **§ 26 Abs. 1 Satz 1 für diesen Zeitpunkt** als erteilt. Skontren, die zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt einem Kursmakler oder einem

Entwurf

einem Kursmakler oder einem Skontroführer im geregelten Markt zugeteilt sind, gelten den Unternehmen in Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 für die Dauer von zwei Jahren als zugeteilt.

(5) Die Bestellungen als Kursmakler und als Kursmaklerstellvertreter erlöschen am (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes).

Beschlüsse des 7. Ausschusses

anderen Skontroführer zugeteilt sind, gelten dem Skontroführer für die Dauer von drei Jahren als zugeteilt. **Handelt es sich bei dem Skontroführer um einen Kursmakler, der am 1. Juli 2002 seine börslichen und außerbörslichen Geschäfte als Geschäftsführer eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts betreibt, gehen das Skontro und die Zulassung als Skontroführer nach § 26 Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli 2003 auf das Institut über, für das der Skontroführer seine Geschäfte zu diesem Zeitpunkt betreibt. Für die Dauer von drei Jahren hat in den Wertpapieren, in denen am 1. Juli 2002 eine Preisfeststellung durch Kursmakler oder Skontroführer erfolgt, zumindest auch eine Feststellung des Börsenpreises durch Skontroführer zu erfolgen.**

(5) Die Bestellungen als Kursmakler und als Kursmaklerstellvertreter erlöschen am **1. Juli 2002.**

(6) Die auf Grund des § 30 Abs. 6 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, bestehenden Kursmaklerkammern sind aufzulösen. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(7) Betreiber eines elektronischen Handelssystems im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 1, die dieses Handelssystem am 1. Februar 2003 betreiben, haben diese Tätigkeit und die Absicht, diese fortzuführen, der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde bis zum 1. Mai 2003 anzuzeigen und die in § 58 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen. Die Anzeige und die vorzulegenden Unterlagen müssen den inhaltlichen Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 entsprechen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung für die Erfüllung der sich nach § 59 Satz 1 und auf Grund der Anordnungen nach § 59 Satz 2 ergebenden Pflichten eine angemessene Übergangsfrist einräumen.

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Ausnahmen

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **20. Dezember 2001** (BGBl. I S. 3822), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abschnitt 2**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht**

- § 3 weggefallen
- § 4 Aufgaben
- § 4a Untersagung von Leerverkäufen
- § 5 Wertpapierrat
- § 6 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
im Inland
- § 7 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen
im Ausland
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Meldepflichten
- § 10 weggefallen
- § 11 weggefallen

Abschnitt 3**Insiderüberwachung**

- § 12 Insiderpapiere
- § 13 Insider
- § 14 Verbot von Insidergeschäften
- § 15 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflus-
sender Tatsachen
- § 15a Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften
- § 16 Laufende Überwachung
- § 16a Überwachung der Geschäfte der bei der Bundes-
anstalt Beschäftigten
- § 16b Aufbewahrung von Verbindungsdaten
- § 17 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener
Daten
- § 18 Strafverfahren bei Insidervergehen
- § 19 Internationale Zusammenarbeit
- § 20 Ausnahmen

Abschnitt 4**Überwachung des Verbots der Kurs- und
Marktpreismanipulation**

- § 20a Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation
- § 20b Überwachung

Abschnitt 5**Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils
an börsennotierten Gesellschaften**

- § 21 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen
- § 22 Zurechnung von Stimmrechten
- § 23 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten
- § 24 Mitteilung durch Konzernunternehmen
- § 25 Veröffentlichungspflichten der börsennotierten
Gesellschaft
- § 26 Veröffentlichungspflichten von Gesellschaften
mit Sitz im Ausland
- § 27 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen
- § 28 Rechtsverlust
- § 29 Befugnisse der Bundesanstalt
- § 30 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen
im Ausland

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abschnitt 6
Verhaltensregeln für
Wertpapierdienstleistungsunternehmen;
Verjährung von Ersatzansprüchen

- § 31 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 32 Besondere Verhaltensregeln
- § 33 Organisationspflichten
- § 34 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 34a Getrennte Vermögensverwahrung
- § 34b Wertpapieranalyse
- § 35 Überwachung der Meldepflichtigen und Verhaltensregeln
- § 36 Prüfung der Meldepflichtigen und Verhaltensregeln
- § 36a Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 36b Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- § 36c Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 37 Ausnahmen
- § 37a Verjährung von Ersatzansprüchen

Abschnitt 7
Schadensersatz nach unterlassener
Veröffentlichung

- § 37b Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen
- § 37c Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen

Abschnitt 8
Finanztermingeschäfte

- § 37d Information bei Finanztermingeschäften
- § 37e Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 37f Überwachung der Informationspflichten
- § 37g Verbotene Finanztermingeschäfte

Abschnitt 9
Schiedsvereinbarungen

- § 37h Schiedsvereinbarungen

Abschnitt 10
Ausländische organisierte Märkte

- § 37i Erlaubnis
- § 37j Versagung der Erlaubnis
- § 37k Aufhebung der Erlaubnis
- § 37l Untersagung
- § 37m Anzeige

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abschnitt 11
Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 38 Strafvorschriften
- § 39 Bußgeldvorschriften
- § 40 Zuständige Verwaltungsbehörde
- § 40a Mitteilungen in Strafsachen

Abschnitt 12
Übergangsbestimmungen

- § 41 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
 - § 42 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11
 - § 43 Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a
 - § 44 Übergangsregelung für organisierte Märkte mit Sitz im Ausland“
2. In § 1 werden nach dem Wort „Geldmarktinstrumenten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Derivaten“ die Wörter „und Finanztermingeschäften, den Abschluss von Finanztermingeschäften“ eingefügt. 2. unverändert
3. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt: 3. unverändert
 „(2a) Finanztermingeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind Derivate im Sinne des Absatzes 2 und Optionscheine.“
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt: 4. unverändert
 „§ 4a
 Untersagung von Leerverkäufen
 (1) Die Bundesanstalt kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank, den nach § 9 Meldepflichtigen Leerverkäufe in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Finanzsystem erwarten lässt.
 (2) Die Untersagung nach Absatz 1 ist begrenzt auf maximal zehn Börsentage. Die Bundesanstalt kann die Untersagung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wiederholen. Die Börsen werden von der Untersagung unterrichtet.
 (3) Die nach § 9 Meldepflichtigen sind verpflichtet, der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer in Absatz 1 genannten Aufgabe benötigt. Satz 1 gilt gegenüber sonstigen an Leerverkäufen Beteiligten entsprechend.
 (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 14“ die folgenden Wörter eingefügt:

Entwurf

- „und der Verbote der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 20a“.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Börsenaufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „das Bundeskartellamt“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Insidergeschäften“ die Wörter „und verbotenen Kurs- und Marktpreismanipulationen“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „nach §§“ die Angaben „2 Abs. 10,“, nach der Angabe „14“ die Angabe „Abs. 1 und“ sowie nach der Angabe „11 und Abs. 3,“ die Angabe „§ 25a Abs. 2,“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind“ durch die Wörter „oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden *nach dem Wort „auch“ die Wörter „für die Übertragung von depotverwahrten Wertpapieren sowie“ eingefügt und die Wörter „oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr“ durch die Wörter „oder auf Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr“ ersetzt.*
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende von Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „7. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers, sofern *dieser* nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
8. Kennzeichen *zur Feststellung* eines Auftraggebers, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind“ durch die Wörter „oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind“ ersetzt **sowie nach den Wörtern „der kein Samstag ist,“ die Angabe „gemäß Absatz 2“ eingefügt.**
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr“ durch die Wörter „oder auf Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende von Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „7. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers **oder des Depots**, sofern **der Depotinhaber** nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
8. Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist,
9. **Kennzeichen für Verkäufe von Aktien auf Termin, ohne dass diese im Eigentum des Verkäufers stehen oder der Verkäufer einen Anspruch auf Lieferung der Aktien hat, und Geschäfte, die wirtschaftlich gleichen Zwecken dienen, sofern der Wert der Verkäufe und Geschäfte des Auftraggebers in der Aktie an einem Handelstag den Betrag von zwei Millionen Euro übersteigt.“**

7. unverändert

Entwurf

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „oder der Einbeziehung“ die Wörter „in den geregelten Markt oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder“ jeweils die Wörter „in den geregelten Markt oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zum Handel an einem organisierten Markt oder ihrer Einbeziehung“ die Wörter „in den geregelten Markt oder“ eingefügt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „In der Veröffentlichung genutzte Kennzahlen müssen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen. Sonstige Angaben, die die Voraussetzungen des Satzes 1 offensichtlich nicht erfüllen, dürfen, auch in Verbindung mit veröffentlichungspflichtigen Tatsachen im Sinne des Satzes 1, nicht veröffentlicht werden. Unwahre Tatsachen, die nach Satz 1 veröffentlicht wurden, sind unverzüglich in einer Veröffentlichung nach Satz 1 zu berichtigen, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.“
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für die Mitteilung nach Satz 1.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ und nach dem Wort „vorzunehmen“ ein Semikolon und die Wörter „eine zeitgleiche Fassung in englischer Sprache ist gestattet“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „nicht“ durch die Wörter „nur unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c“ ersetzt.
9. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
- „§ 15a
Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften
- (1) Wer als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter eines Emittenten, dessen Wertpapiere zum Han-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden **nach den Wörtern „eine neue Tatsache“ die Angabe „gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt und** folgende Sätze angefügt:
- „In der Veröffentlichung genutzte Kennzahlen müssen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen. Sonstige Angaben, die die Voraussetzungen des Satzes 1 offensichtlich nicht erfüllen, dürfen, auch in Verbindung mit veröffentlichungspflichtigen Tatsachen im Sinne des Satzes 1, nicht veröffentlicht werden. Unwahre Tatsachen, die nach Satz 1 veröffentlicht wurden, sind unverzüglich in einer Veröffentlichung nach Satz 1 zu berichtigen, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.“
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- d1) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**
- „Der Emittent hat den Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten seiner Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten.“**
- e) unverändert
9. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
- „§ 15a
Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften
- (1) Wer als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter eines Emittenten, dessen Wertpapiere zum Han-

Entwurf

del an einer inländischen Börse zugelassen sind, oder eines *mit diesem Emittenten verbundenen Unternehmens*

1. Wertpapiere des Emittenten

2. Derivate, deren Preis unmittelbar oder mittelbar vom Börsen- oder Marktpreis der Wertpapiere des Emittenten abhängt,

erwirbt oder veräußert, hat dem Emittenten und der Bundesanstalt den Erwerb oder die Veräußerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten Grades der nach Satz 1 Verpflichteten.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss für jedes Geschäft enthalten:

1. die Bezeichnung des Wertpapiers oder *Derivats* und die Wertpapierkennnummer,
2. das Datum des Geschäftsabschlusses,
3. den Preis, die Stückzahl und den Nennbetrag der Wertpapiere oder *Derivate*,
4. *die an dem Geschäft beteiligten Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Unternehmen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,*
5. *die Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft gehandelt hat.*

(3) Der Emittent hat eine Mitteilung nach Absatz 1 ohne die Angaben in Absatz 2 Nr. 4 und 5 unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann erfolgen durch

1. Bekanntgabe im Internet oder
2. Abdruck in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn die Bekanntgabe im Internet für den Emittenten mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Der Emittent hat der Bundesanstalt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung zu übersenden.

(4) Die Bundesanstalt kann von den nach Absatz 1 Verpflichteten sowie den beteiligten Wertpapierdienstleistungsunternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 und 3 geregelten Pflichten erforderlich ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

del an einer inländischen Börse zugelassen sind, oder eines **Mutterunternehmens des Emittenten**

1. Aktien des Emittenten oder andere Wertpapiere, bei denen den Gläubigern ein Umtauschrecht auf Aktien des Emittenten eingeräumt wird, oder ein sonstiges Recht zum Erwerb oder der Veräußerung von Aktien des Emittenten,

2. ein Recht, das nicht unter Nummer 1 fällt, und dessen Preis unmittelbar vom Börsenpreis der Aktien des Emittenten abhängt,

erwirbt oder veräußert, hat dem Emittenten und der Bundesanstalt den Erwerb oder die Veräußerung unverzüglich schriftlich **gemäß Absatz 2** mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten Grades der nach Satz 1 Verpflichteten. **Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Erwerb auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht auch nicht für Geschäfte, deren Wert bezogen auf die Gesamtzahl der vom Meldepflichtigen innerhalb von 30 Tagen getätigten Geschäfte 25 000 Euro nicht übersteigt.**

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss für jedes Geschäft enthalten:

1. die Bezeichnung des Wertpapiers oder **Rechts** und die Wertpapierkennnummer,
2. **unverändert**
3. den Preis, die Stückzahl und den Nennbetrag der Wertpapiere oder **Rechte**.
4. **entfällt**
5. **entfällt**

(3) Der Emittent hat eine Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich **gemäß Satz 2** zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung **hat zu** erfolgen durch

1. Bekanntgabe im Internet **unter der Adresse des Emittenten für die Dauer von mindestens einem Monat oder**
2. **unverändert**

Der Emittent hat der Bundesanstalt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung zu übersenden.

(4) **unverändert**

Entwurf

10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Liegen auf Grund der Angaben nach Satz 3 weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 vor, kann die Bundesanstalt vom Auskunftspflichtigen Auskunft über Bestandsveränderungen in Insiderpapieren und weiteren bei der Depotbank geführten Konten der Auftraggeber verlangen; weiter hat der Auskunftspflichtige auf Verlangen der Bundesanstalt Auskunft über den Zeitpunkt der Eröffnung des Depots, *dessen Anfangs- und Endbestand* und die zur Verfügung über das Depot Bevollmächtigten zu geben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, so kann sie von den Emittenten von Insiderpapieren und den mit ihnen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sowie den Personen, die Kenntnis von einer Insider-tatsache haben könnten, Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen über Insidertatsachen und über andere Personen verlangen, die von solchen Tatsachen Kenntnis haben.“
11. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:
- „§ 16b
Aufbewahrung von Verbindungsdaten
- (1) *Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 14 oder § 20a*, kann sie von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und von Emittenten von Insiderpapieren sowie von mit diesen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, die Aufbewahrung von Verbindungsdaten der Teilnehmer an der Telekommunikation verlangen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Liegen auf Grund der Angaben nach Satz 3 weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 vor, kann die Bundesanstalt vom Auskunftspflichtigen Auskunft über Bestandsveränderungen in Insiderpapieren und weiteren bei der Depotbank geführten Konten der Auftraggeber verlangen; weiter hat der Auskunftspflichtige auf Verlangen der Bundesanstalt Auskunft über den Zeitpunkt der Eröffnung des Depots und die zur Verfügung über das Depot Bevollmächtigten zu geben.“
- a1) **Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:**
- „**Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen haben den Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit durch die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen zu dulden.**“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, so kann sie von den Emittenten von Insiderpapieren und den mit ihnen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sowie den Personen, **die auf Grund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte den Anschein erwecken**, Kenntnis von einer Insidertatsache zu haben, Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen über Insidertatsachen und über andere Personen verlangen, die von solchen Tatsachen Kenntnis haben.“
11. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:
- „§ 16b
Aufbewahrung von Verbindungsdaten
- (1) Die Bundesanstalt kann von **einem** Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von **einem** Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und von **einem** Emittenten von Insiderpapieren sowie mit diesem verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen **oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einbezogen sind, für einen bestimmten Personenkreis schriftlich die Aufbewahrung von bereits existierenden Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr verlangen, sofern bezüglich dieser Personen des konkreten Unternehmens Anhaltspunkte** für einen Verstoß ge-

Entwurf

(2) Die Frist zur Aufbewahrung beträgt vom Tage des Zugangs der Aufforderung an höchstens sechs Monate. Ist die Aufbewahrung zur Prüfung *der Anhaltspunkte* eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 14 oder § 20a nicht mehr erforderlich, hat die Bundesanstalt den Aufbewahrungspflichtigen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und *ihm mitzuteilen, dass eine Aufbewahrungspflicht nicht mehr besteht.*“

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesaufsichtsamt darf ihm nach § 16 Abs. 2 Satz 3, § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 20b Abs. 2 Satz 2 oder 3 mitgeteilte personenbezogene Daten nur für Zwecke der Prüfung, ob ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 oder nach § 20a vorliegt, und der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 19 speichern, verändern und nutzen.“

13. In § 18 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2“ ersetzt.
14. Nach § 20 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 4
Überwachung des Verbots der Kurs- und
Marktpreismanipulation**

§ 20a

Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation

(1) Es ist verboten,

1. unrichtige Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Vermögenswertes erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken oder
2. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, *die geeignet sind*, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gen § 14 oder § 20a bestehen. **Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Betroffenen sind gemäß § 101 Strafprozessordnung zu benachrichtigen. Die Bundesanstalt kann auf der Grundlage von Satz 1 nicht die Aufbewahrung von erst zukünftig zu erhebenden Verbindungsdaten verlangen.**

(2) Die Frist zur Aufbewahrung **der bereits existierenden Daten** beträgt vom Tage des Zugangs der Aufforderung an höchstens sechs Monate. Ist die Aufbewahrung **der Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr** zur Prüfung **des Verdachts eines Verstoßes** gegen ein Verbot nach § 14 oder § 20a nicht mehr erforderlich, hat die Bundesanstalt den Aufbewahrungspflichtigen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen **und die dazu vorhandenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Vernichtung der vorhandenen Daten gilt auch für den Aufbewahrungspflichtigen.**

12. unverändert

13. unverändert

14. Nach § 20 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 4
Überwachung des Verbots der Kurs- und
Marktpreismanipulation**

§ 20a

Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation

(1) Es ist verboten,

1. unverändert

2. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, **um** auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken.

Entwurf

Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Rechte auf Zeichnung, ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 59 Abs. 2 Börsengesetz und Waren, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die *nicht* der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umstände, die für die Bewertung von Vermögenswerten erheblich sind,
2. das Vorliegen einer sonstigen Täuschungshandlung und
3. Handlungen und Unterlassungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 darstellen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 20b
Überwachung

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung des Verbots nach § 20a.

(2) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 20a, kann sie von den Beteiligten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die für die Überwachung der Einhaltung des Verbots erforderlich sind. Sie kann von den Beteiligten insbesondere die Angabe der Bestandsveränderungen in den Vermögenswerten im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 2 sowie der Identität weiterer Beteiligter, insbesondere der Auftraggeber und der aus den Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Die Befugnisse nach Satz 1 und 2 stehen der Bundesanstalt auch gegenüber Beteiligten zu, deren Identität nach Satz 2 mitgeteilt worden ist.

(3) Während der üblichen Arbeitszeit ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Beteiligten zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wenn dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei diesem Beteiligten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 20a vorliegen. Das Grundrecht der Un-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Rechte auf Zeichnung, ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 63 Abs. 2 Börsengesetz und Waren, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, **die der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, auf die Bundesanstalt übertragen. **Diese erlässt die Vorschriften im Einvernehmen mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder.**

§ 20b
unverändert

Entwurf

verletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Handelt es sich bei einem Beteiligten um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, darf der Beteiligte die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen nicht von einem Auskunftsverlangen nach Absatz 2 oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(6) Die Bundesanstaalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(7) § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. § 18 Satz 2, §§ 19 und 20 gelten für das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation entsprechend.“

15. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und Nr. 3“ und nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und Nr. 2“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14a. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Überschreitens oder Unterschreitens“ die Wörter „unter Beachtung von § 22 Abs. 1 und 2“ eingefügt.

15. unverändert

15a. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „in einem überregionalen Börsenpflichtblatt“ die Angabe „gemäß Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Aktien der börsennotierten Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so hat die Gesellschaft die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 unverzüglich, spätestens neun Kalendertage nach Zugang der Mitteilung, auch in einem Börsenpflichtblatt dieses Staates oder, sofern das Recht dieses Staates eine andere Form der Unterrichtung des Publikums vorschreibt, in dieser anderen Form gemäß Satz 2 vorzunehmen.“

15b. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erreicht, übersteigt oder unterschreitet der Stimmrechtsanteil des Aktionärs einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Aktien im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen, so ist die Gesellschaft, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, verpflichtet, diese Tatsachen sowie die Höhe des Stimmrechtsanteils des Aktionärs unverzüg-

Entwurf

16. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ die Wörter „und Wertpapiersammelbanken“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird das Wort „deren“ gestrichen und durch das Wort „denen“ ersetzt.
17. Die bisherigen Abschnitte 4 und 5 werden die neuen Abschnitte 5 und 6.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
19. In § 34a wird in der Überschrift das Wort „Vermögensverwaltung“ durch das Wort „Vermögensverwahrung“ ersetzt.
20. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:
- „§ 34b
Wertpapieranalyse
- (1) Führt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Wertpapieranalyse durch und macht das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sie seinen Kunden zugänglich oder verbreitet es sie öffentlich, so ist es verpflichtet, die Wertpapieranalyse mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- lich, spätestens innerhalb von neun Kalendertagen, in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Aktien sowohl im Sitzstaat als auch im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, müssen Veröffentlichungen, die das Recht des Sitzstaates auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62) vorschreibt, im Inland in einem überregionalen Börsenpflichtblatt in deutscher Sprache vornehmen.
16. unverändert
- 16a. § 30 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Aktien im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ihre Veröffentlichungspflichten im Inland ordnungsmäßig erfüllen.“
17. unverändert
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mindestens sechs Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren.“
19. unverändert
20. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:
- „§ 34b
Wertpapieranalyse
- (1) Führt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Wertpapieranalyse durch und macht das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sie seinen Kunden zugänglich oder verbreitet es sie öffentlich, so ist es verpflichtet, die Wertpapieranalyse mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen

Entwurf

und Interessenkonflikte in der Wertpapieranalyse offen zu legen.

(2) § 33 gilt entsprechend.“

21. *In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen“ eingefügt.*

22. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit eine jährliche Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint.“
- b) In dem neuen Satz 7 wird nach dem Wort „Prüfungen“ die Angabe „nach Satz 4“ eingefügt.

23. § 36c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „gegen“ werden die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.
- bb) Nach den Wörtern „Einhaltung der“ werden die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und mögliche Interessenkonflikte in der Wertpapieranalyse offen zu legen. **Eine Verpflichtung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur Offenlegung im Rahmen der Wertpapieranalyse besteht insbesondere dann, wenn es oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen**

1. **an der Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand der Analyse sind, eine Beteiligung in Höhe von mindestens einem Prozent des Grundkapitals hält,**
2. **einem Konsortium angehörte, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft, die Gegenstand der Analyse sind, übernommen hat, oder**
3. **die analysierten Wertpapiere auf Grund eines mit dem Emittenten abgeschlossenen Vertrages an der Börse oder am Markt betreut.“**

(2) unverändert

21. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen“ eingefügt.**

- b) **Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die mit diesen verbundenen Unternehmen haben den Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten.“

22. unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gegen“ die Wörter „Meldepflichten oder“ und nach den Wörtern „Einhaltung der“ die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „9,“ und nach dem Wort „ausländischer“ die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
 „(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die wertpapieraufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Unterlagen bei der Zweigniederlassung prüfen.“
24. In § 37 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:
 „(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von den in diesem Abschnitt geregelten Pflichten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
25. Nach § 37a werden die folgenden neuen Abschnitte 7, 8, 9 und 10 eingefügt:
24. unverändert
25. Nach § 37a werden die folgenden neuen Abschnitte 7, 8, 9 und 10 eingefügt:

**„Abschnitt 7
Schadensersatz nach unterlassener
Veröffentlichung**

§ 37b

Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher
Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen

(1) Unterlässt es der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, unverzüglich eine neue Tatsache zu veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist und die wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

1. die Wertpapiere nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Tatsache noch Inhaber der Wertpapiere ist oder
2. die Wertpapiere vor dem Eintritt der Tatsache erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die nicht veröffentlichte Tatsache im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

**„Abschnitt 7
Schadensersatz nach unterlassener
Veröffentlichung**

§ 37b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unterlassung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Unterlassung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

§ 37c

Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer
Tatsachen in einer Mitteilung über
kursbeeinflussende Tatsachen

§ 37c

unverändert

(1) Veröffentlicht der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen eine unwahre Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sein soll und nicht öffentlich bekannt ist und die wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Tatsache vertraut, wenn der Dritte

1. die Wertpapiere nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Tatsache noch Inhaber der Wertpapiere ist oder
2. die Wertpapiere vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Tatsache veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Tatsache nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Unrichtigkeit der Tatsache im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unrichtigkeit der Tatsache Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

Entwurf

**Abschnitt 8
Finanztermingeschäfte**

§ 37d

Information bei Finanztermingeschäften

(1) Ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder solche Geschäfte anschafft, veräußert, vermittelt oder nachweist, ist verpflichtet, vor dem Vertragsabschluss seinen *Vertragspartner* schriftlich darüber zu informieren, dass

1. die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
2. das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
3. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden können;
4. sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Finanztermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist von dem *Vertragspartner* zu unterschreiben. Die Unterrichtung ist jeweils vor dem Ablauf von zwei Jahren zu wiederholen.

(2) Die Informationspflicht *nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Vertragspartner des Unternehmens Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Informationspflicht besteht ferner nicht für die Zuteilung von Bezugsrechten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung.*

(3) Wird der Vertragspartner bei Erteilung von Aufträgen für Finanztermingeschäfte oder bei deren Abschluss vertreten, so gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des *Vertragspartners* der Vertreter tritt. Eine Informationspflicht gegenüber dem Vertreter besteht nicht, wenn das Unternehmen den *Vertragspartner* nach Absatz 1 informiert hat.

(4) Hat das Unternehmen gegen die Informationspflicht nach Absatz 1 oder 3 Satz 1 verstoßen, ist es dem *Vertragspartner* zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist streitig, ob das Unternehmen seine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 3 erfüllt hat oder ob es den Verstoß zu vertreten hat, trifft das Unternehmen die Beweislast. Der Anspruch des *Vertragspartners* auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Abschnitt 8
Finanztermingeschäfte**

§ 37d

Information bei Finanztermingeschäften

(1) Ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder solche Geschäfte anschafft, veräußert, vermittelt oder nachweist, ist verpflichtet, vor dem Vertragsabschluss einen **Verbraucher** schriftlich darüber zu informieren, dass

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Finanztermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist von dem **Verbraucher** zu unterschreiben. Die Unterrichtung ist jeweils vor dem Ablauf von zwei Jahren zu wiederholen.

(2) Die Informationspflicht besteht nicht für die Zuteilung von Bezugsrechten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung.

(3) Wird der Verbraucher bei Erteilung von Aufträgen für Finanztermingeschäfte oder bei deren Abschluss vertreten, so gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des **Verbrauchers** der Vertreter tritt. Eine Informationspflicht gegenüber dem Vertreter besteht nicht, wenn das Unternehmen den **Verbraucher** nach Absatz 1 informiert hat.

(4) Hat das Unternehmen gegen die Informationspflicht nach Absatz 1 oder 3 Satz 1 verstoßen, ist es dem **Verbraucher** zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist streitig, ob das Unternehmen seine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 3 erfüllt hat oder ob es den Verstoß zu vertreten hat, trifft das Unternehmen die Beweislast. Der Anspruch des **Verbrauchers** auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

Entwurf

(5) Die Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Finanztermingeschäfte abschließen oder solche Geschäfte anschaffen, veräußern, vermitteln oder nachweisen, sofern der *Vertragspartner* seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat. Dies gilt nicht, sofern die Leistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

§ 37e

Ausschluss des Einwands nach § 762
des Bürgerlichen Gesetzbuches

Gegen Ansprüche aus Finanztermingeschäften, bei denen mindestens ein Vertragsteil ein Unternehmen ist, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder deren Abschluss vermittelt oder die Anschaffung, Veräußerung oder Vermittlung von Finanztermingeschäften betreibt, kann der Einwand des § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht erhoben werden.

§ 37f

Überwachung der Informationspflichten

Die Bundesanstalt hat bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Einhaltung der Informationspflichten nach § 37d zu überwachen. § 35 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Prüfung nach § 36 Abs. 1 hat sich auch auf die Einhaltung der Informationspflichten nach § 37d zu erstrecken.

§ 37g

Verbotene Finanztermingeschäfte

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Finanztermingeschäfte verbieten oder beschränken, soweit dies zum Schutz der Anleger erforderlich ist.

(2) Ein Finanztermingeschäft, das einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 widerspricht (verbotenes Finanztermingeschäft), ist nichtig. Satz 1 gilt entsprechend für

1. die Bestellung einer Sicherheit für ein verbotenes Finanztermingeschäft,
2. eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Finanztermingeschäft dem anderen Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis,
3. die Erteilung und Übernahme von Aufträgen zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Finanztermingeschäften,
4. Vereinigungen zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Finanztermingeschäften.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Finanztermingeschäfte abschließen oder solche Geschäfte anschaffen, veräußern, vermitteln oder nachweisen, sofern der **Verbraucher** seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat. Dies gilt nicht, sofern die Leistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

§ 37e

unverändert

§ 37f

unverändert

§ 37g

unverändert

Entwurf

**Abschnitt 9
Schiedsvereinbarungen**§ 37h
Schiedsvereinbarungen

Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Finanztermingeschäften sind nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

**Abschnitt 10
Ausländische organisierte Märkte**§ 37i
Erlaubnis

(1) Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnis-antrag muss enthalten

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,
5. die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,
6. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Abschnitt 9
Schiedsvereinbarungen**§ 37h
unverändert**Abschnitt 10
Ausländische organisierte Märkte**§ 37i
Erlaubnis

(1) unverändert

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. **Vor Erteilung der Erlaubnis gibt die Bundesanstalt den Börsenaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen.**

(3) unverändert

Entwurf

(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gehandelt werden.

§ 37j
Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,
2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 des Börsengesetzes erfüllen,
3. die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist, oder
4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaats nicht gewährleistet erscheint.

§ 37k
Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 37j rechtfertigen würden, oder
2. der organisierte Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 37l
Untersagung

Die Bundesanstalt kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen organisierten Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses elektronische Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.

§ 37m
Anzeige

Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

§ 37j
unverändert

§ 37k
unverändert

§ 37l
unverändert

§ 37m
unverändert

Entwurf

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
3. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

26. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden Abschnitte 11 und 12.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:
 - „4. eine in § 39 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 bis 3 oder des Absatzes 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt oder
 2. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, eine Täuschungshandlung vornimmt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

26. unverändert
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:
 - „4. eine in § 39 Abs. 1 **Nr. 1 oder 2** bezeichnete Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 bis 3 oder des Absatzes 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 **Nr. 1 oder 2**“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt,
 2. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, eine Täuschungshandlung vornimmt,

Entwurf

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen

a) § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 4 jeweils in Verbindung mit Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3,

b) § 15 Abs. 2 Satz 1 oder

c) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 oder 2,

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen

a) § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder

b) § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt,

3. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Veröffentlichung vornimmt,

4. entgegen § 15 Abs. 4 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,

5. entgegen § 15a eine Mitteilung oder Veröffentlichung nicht unverzüglich vornimmt,

6. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,

7. entgegen § 16 Abs. 8 die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen in Kenntnis setzt,

8. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 eine Empfehlung ausspricht oder ein Geschäft abschließt oder

4. entgegen § 34b Abs. 1 Satz 2 einen der dort genannten Umstände nicht offen legt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen

a) § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2,

b) § 15 Abs. 2 Satz 1,

c) § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder

d) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen

a) § 15 Abs. 1 Satz 1,

b) § 15a Abs. 3 Satz 1 oder

c) § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 Satz 1

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

3. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Veröffentlichung vornimmt,

4. entgegen § 15 Abs. 4, § 15a Abs. 3 Satz 3 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,

5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,

6. entgegen § 16 Abs. 8 die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen in Kenntnis setzt,

7. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,

8. einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, oder des § 34a Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 3

Entwurf

9. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 1 die dort genannten Angaben nicht verlangt,
10. entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 2 nicht alle zweckdienlichen Informationen mitteilt,
11. entgegen § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 eine Empfehlung ausspricht,
12. entgegen § 32 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Eigengeschäfte abschließt,
13. einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1, über die getrennte Vermögensverwahrung zuwiderhandelt oder
14. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder
15. entgegen § 36 Abs. 2 Satz 1 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3, oder § 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, zuwiderhandelt,
2. ein Betreten entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 35 Abs. 1 Satz 3 nicht gestattet oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nicht duldet oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36b Abs. 1 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a und der Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu eineinhalb Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5, 9, 10, 13 und des Absatzes 3 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

29. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44
Übergangsregelung für ausländische
organisierte Märkte

(1) Organisierte Märkte, die einer Erlaubnis nach § 37i bedürfen und am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satz 1, über die getrennte Vermögensverwahrung zuwiderhandelt,

9. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder
10. entgegen § 36 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 15 Abs. 5 Satz 1, § 15a Abs. 4, § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 3 oder 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 29 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3, oder § 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, oder
 - b) § 36b Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 3 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a und der Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu eineinhalb Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und d mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 8 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

29. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44
Übergangsregelung für ausländische
organisierte Märkte

(1) Organisierte Märkte, die einer Erlaubnis nach § 37i bedürfen und **am 1. Juli 2002** Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt

Entwurf

elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies der Bundesanstalt bis zum [einsetzen: Zeitpunkt sechs Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum [einsetzen: Zeitpunkt 12 Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] zu stellen.

(2) Organisierte Märkte, die eine Anzeige nach § 37m abgeben müssen und die am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum [einsetzen: Zeitpunkt 6 Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] zu stellen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 und 2a werden jeweils nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „sowie andere bei der Anlage zu beraten“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. Anteilscheine vertreiben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen;“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder 2a“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2, 2a oder 6“ ersetzt.
2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Bankaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) Die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft“ oder „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommen, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur von Kapitalanlagegesellschaften und von ausländischen Investmentgesellschaften,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

haben, haben dies der Bundesanstalt bis zum **31. Dezember 2002** anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum **30. Juni 2003** zu stellen.

(2) Organisierte Märkte, die eine Anzeige nach § 37m abgeben müssen und die am **1. Juli 2002** Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies und die Absicht, den Marktzugang aufrechtzuerhalten, der Bundesanstalt bis zum **31. Dezember 2002** anzuzeigen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nach Nummer 5 wird der **Punkt durch ein Semikolon ersetzt und** folgende Nummer angefügt:

„6. Anteilscheine vertreiben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen;“
 - b) unverändert
 - c) **In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 2a“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 2a und Nr. 6“ ersetzt.**

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Verwaltungsgesellschaften und Vertriebsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes) geführt werden. Die Bezeichnung „Investmentfonds“ darf nach Maßgabe des Satzes 1 auch von sonstigen Vertriebsgesellschaften geführt werden, die Anteile gemäß § 1 Abs. 1 oder Aktien einer Investmentaktiengesellschaft gemäß § 51 Abs. 2 vertreiben oder die ausländische Investmentanteile vertreiben, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Begriffe „Kapitalanlage“ oder „Investment“ dürfen von nicht in Absatz 1 genannten Unternehmen allein oder in Verbindung mit anderen Worten in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur verwendet werden, wenn erkennbar ist, dass der Inhalt des Geschäftsbetriebes nicht auf die kollektive Anlage von Geldvermögen in Vermögensgegenstände gerichtet ist, die Kapitalanlagegesellschaften oder ausländische Investmentgesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes verwalten dürfen.“

4. In § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

6. § 8b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und der Erwerb der Anteile“ ein Komma und die Wörter „sofern es sich nicht um einen Spezialfonds handelt,“ eingefügt.

7. § 8c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nach den Vertragsbedingungen die Auswahl der für das Wertpapier-Sondervermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen allgemein und von der Bankaufsichtsbehörde anerkannten Wertpapierindex nachzubilden;“

bb) In Nummer 3 werden jeweils das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“, jeweils das Wort „Aktien“ durch das Wort „Wert-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe d wird jeweils das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.

6. § 8b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.

b) unverändert

7. unverändert

Entwurf

papiere“ und das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden jeweils das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“, jeweils das Wort „Aktien“ durch das Wort „Wertpapiere“ und das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“ ersetzt.
8. § 8m wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die in § 8c Abs. 2 genannten Zeiträume.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verstoß“ die Wörter „gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften“ durch die Wörter „gegen die in diesem Gesetz oder in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätze“ ersetzt.

9. § 9b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Guthaben müssen auf Euro lauten und bei der Depotbank oder mit ihrer Zustimmung auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten unterhalten werden, die Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, soweit die Guthaben durch die Sicherungseinrichtung in vollem Umfang geschützt sind.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Verfügung über die auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Guthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank.“
- c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. unverändert

8a. Dem § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Rahmenverträge über Geschäfte nach § 8e Abs. 1, § 9a oder § 9e, für die vereinbart ist, dass die auf Grund dieser Geschäfte oder des Rahmenvertrages für Rechnung des Sondervermögens begründeten Ansprüche und Forderungen selbstständig oder durch Erklärung einer Partei aufgerechnet oder im Falle der Beendigung des Rahmenvertrages wegen Nichterfüllung oder Insolvenz durch eine einheitliche Ausgleichsforderung ersetzt werden.“

9. § 9b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„a1) In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „Geldzahlung oder durch“ und nach den Wörtern „Guthaben oder“ die Wörter „durch Übereignung oder“ eingefügt.“

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die **durch Verfügungen nach Satz 1** gewährten Guthaben müssen auf Euro lauten und bei der Depotbank oder mit ihrer Zustimmung auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten unterhalten werden, die Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, soweit die Guthaben durch die Sicherungseinrichtung in vollem Umfang geschützt sind.“

b) unverändert

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. § 9c Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, als Wertpapier-Darlehen erhaltene Aktien der Kapitalanlagegesellschaft so rechtzeitig zurückzuerstatten, dass diese die verbrieften Rechte ausüben kann; dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn; die Verpflichtung zur Rückerstattung ist entbehrlich, wenn die Kapitalanlagegesellschaft zur Ausübung der Stimmrechte aus den Aktien bevollmächtigt worden ist und die Stimmrechte ausüben kann.“

11. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Stimmrecht kann für den Einzelfall durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; dabei sollen ihm Weisungen für die Ausübung erteilt werden. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann auf Dauer bevollmächtigt werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und hat dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gelöst werden. Die Bankaufsichtsbehörde kann Richtlinien erlassen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob den Verpflichtungen nach Satz 1 und Satz 6 entsprochen ist.“

12. § 12a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapiere“ die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 3 und 4“ eingefügt und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mit Zustimmung der Depotbank können die in den Sätzen 2 und 3 genannten Verwahrstellen weitere Verwahrer einschalten. Die Depotbank haftet für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Verwahrstelle entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 des Depotgesetzes wie für ein eigenes Verschulden.

Sie hat dafür einzustehen, dass jeder weitere Verwahrer jeweils in gleicher Weise haftet und dass die Vorschriften des § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes entsprechend erfüllt sind.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe f bis l“ ersetzt durch die Angabe „Buchstaben f bis n“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

bb) In Buchstabe f werden nach der Angabe „(§ 21 Abs. 2)“ die Wörter „oder der Abschlag bei der Rücknahme (§ 21 Abs. 5)“ eingefügt.

cc) In Buchstabe l werden das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“, das Wort

10. unverändert

11. unverändert

12. In § 12a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Depotgesetzes“ die Wörter „oder einem anderen inländischen Verwahrer“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) unverändert

Entwurf

„Aktien“ durch das Wort „Wertpapiere“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben angefügt:

„m) ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und welche Rechte gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 den so gebildeten Anteilklassen zugeordnet werden sowie das Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse;

n) *ob und unter welchen Voraussetzungen das Sondervermögen in ein anderes Sondervermögen eingebracht werden darf oder ob und unter welchen Voraussetzungen ein anderes Sondervermögen aufgenommen werden darf.*“

c) In Absatz 3a Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle von Änderungen der Angaben nach Absatz 3 Buchstabe e jedoch nicht vor Ablauf von 13 Monaten nach der Bekanntmachung nach Satz 1.“

d) In Absatz 5 Satz 2 sind nach dem Wort „Sondervermögen“ die Wörter „nebst Wertpapierkennnummern“ einzufügen.

14. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Anteile an einem Sondervermögen können unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Rechtsverordnung nach den Sätzen 5 und 6 verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination der genannten Gesichtspunkte haben. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilklassen für bestehende Sondervermögen müssen zulasten der Anteilpreise der neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jede Anteilklasse gesondert zu errechnen. Das Nähere zur buchhalterischen Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Aufwendungen und Erträge sowie zur Ermittlung des Wertes des Anteils jeder Anteilklasse regelt eine Rechtsverordnung, die das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und des Spitzenverbandes der Kapitalanlagegesellschaften erlässt und die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung gemäß Satz 5 durch Rechtsverordnung auf die Bankaufsichtsbehörde übertragen.“

b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Wenn an einem Sondervermögen keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten bestehen, müssen die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dd) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe **m** angefügt:

„m) ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und welche Rechte gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 den so gebildeten Anteilklassen zugeordnet werden sowie das Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse.“

n) **entfällt**

c) **unverändert**

d) **unverändert**

14. **unverändert**

Entwurf

Anteile sämtliche zu dem Sondervermögen gehörenden Gegenstände umfassen.“

15. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden am Ende von Nummer 3 folgende Teilsätze angefügt:

„Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und eine Erläuterung, welche Rechte gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 den Anteilklassen zugeordnet werden, sowie eine Beschreibung des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 5 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse; Beschreibung, ob und nach welchem Verfahren das Sondervermögen in ein anderes Sondervermögen eingebracht werden darf oder ein anderes Sondervermögen in das Sondervermögen aufgenommen werden darf.“

16. In § 20 Abs. 5 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich der Regelung in Satz 4“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Einbringung eines gesamten Sondervermögens nach diesem Gesetz ist zulässig, wenn

1. das übernehmende und das übernommene Sondervermögen von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden,
2. die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen, sowie die Anlagepolitik für diese Sondervermögen, nicht wesentlich voneinander abweichen,
3. die an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse nicht wesentlich voneinander abweichen,
4. am Übernahmetag die Werte des übernehmenden und des übernommenen Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögens-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14a. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt der Vertriebs durch einen anderen als die Kapitalanlagegesellschaft, so ist es nicht erforderlich, dem Erwerber vor Vertragsabschluss einen Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen, wenn der Erwerber vor Vertragsabschluss auf dieses Recht verzichtet hat und er gleichzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, bei der Kapitalanlagegesellschaft kostenlos einen Verkaufsprospekt anzufordern; der Andere hat den Verzicht zu dokumentieren und die Kapitalanlagegesellschaft darüber zu unterrichten.“

15. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden am Ende von Nummer 3 folgende Teilsätze angefügt:

„Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und eine Erläuterung, welche Rechte gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 den Anteilklassen zugeordnet werden, sowie eine Beschreibung des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 5 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse.“

16. unverändert

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) **entfällt**

Entwurf

gegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und

5. *die Bankaufsichtsbehörde der Einbringung, bei der die Interessen der Anteilhaber ausreichend gewahrt sein müssen, zugestimmt hat; sie kann die Zustimmung mit Nebenbestimmungen versehen.*

Nummer 3 gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen gemäß § 18 Abs. 2.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach den Wörtern „Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder von der Kapitalanlagegesellschaft selbst“ eingefügt.

bb) Im zweiten Halbsatz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„an gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Rücknahmepreis entspricht dem von der Depotbank oder der Kapitalanlagegesellschaft nach Absatz 2 ermittelten Anteilwert, vorbehaltlich eines Rücknahmeabschlags gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe f.“

- d) Absatz 7 wird gestrichen.

18. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bankaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die ihr und der Deutschen Bundesbank nach den Sätzen 1 und 4 einzureichenden Vermögensaufstellungen um die Wertpapierkennnummern der Wertpapiere ergänzt werden.“

19. In § 25b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „Absätze 2 bis 6“ und nach dem Wort „folgende“ die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

18. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.

- b) unverändert

19. In § 25b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen und die Gegenstände einen dauernden Ertrag erwarten lassen, dürfen für ein Grundstücks-Sondervermögen vorbehaltlich der Absätze 3 bis 6 auch andere Grundstücke und andere Erbbaurechte sowie Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts erworben werden.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:
- „(3) Außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene Gegenstände der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art dürfen für ein Grundstücks-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn
1. die Vertragsbedingungen dies vorsehen,
 2. eine angemessene regionale Streuung der Gegenstände gewährleistet ist,
 3. in den Vertragsbedingungen diese Staaten und der jeweilige Anteil des Sondervermögens, der in diesen Staaten höchstens angelegt werden darf, angegeben wird;
 4. in diesen Staaten die freie Übertragbarkeit der Gegenstände gemäß Absatz 1 und 2 gewährleistet und der Kapitalverkehr nicht beschränkt ist;
 5. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Depotbank gewährleistet ist.
- (4) Die für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert, der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“
- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 9.
- f) In dem neuen Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ein Vermögensgegenstand nach Absatz 1 und 2 oder nach § 27a darf für ein Sondervermögen nicht erworben werden, wenn er bereits im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht. Er darf ferner nicht erworben werden von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft, das selbst eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine ausländische Investmentgesellschaft ist,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:
- (3) unverändert
- (4) **Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass** die für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“
- e) unverändert
- f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft, an der eine bedeutende Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft besteht. Das Erwerbsverbot gilt nicht, wenn ein solcher Vermögensgegenstand von einem Spezialfonds gemäß § 1 Abs. 2 oder von einem der in Satz 1 und 2 genannten Unternehmen in einen Spezialfonds übertragen werden soll.“

g) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatzes 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ und nach dem Wort „Erbbaurecht“ die Wörter „mit einer Laufzeit von bis zu 80 Jahren“ gestrichen.

g) unverändert

h) Nach dem neuen Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

h) unverändert

„(10) Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 sind die aufgenommenen Darlehen nicht zu berücksichtigen.“

21. § 27a wird wie folgt geändert:

21. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft unter Beachtung der Grenze des Absatzes 6 Satz 2 für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens Beteiligungen an einer Grundstücks-Gesellschaft auch dann erwerben und halten, wenn sie nicht die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „und Rechte“ eingefügt und die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „49 vom Hundert“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Anlagegrenze nach Satz 1 darf der Wert der vorgenannten Gegenstände, die zum Vermögen von Grundstücks-Gesellschaften gehören, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 20 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens nicht überschreiten.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens nach Satz 1 und 2 sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen. Nicht anzurechnen auf die Grenzen gemäß Sätze 2 und 3 ist die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines einzelnen Grundstücks-Sondervermögens gehaltene Kapitalbeteiligung von weniger als 50 vom Hundert des Wertes der Grundstücks-Gesellschaft, wenn die Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft infolge zusätzlicher Kapitalbeteiligungen, die nicht für Rechnung von Spezialfonds gehalten werden, die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die von der Grundstücks-Gesellschaft gehaltenen Gegenstände im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind bei dem Grundstücks-Sondervermögen bei der Anwendung der in § 27 Abs. 1 bis 4 genannten Anlagebeschränkungen und der Berechnung der dort genannten Grenzen zu berücksichtigen.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:

Ein Grundstück darf zur Zeit des Erwerbs 15 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Der Gesamtwert aller Grundstücke, deren einzelner Wert mehr als 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beträgt, darf 50 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens gemäß Satz 1 und 2 werden aufgenommene Darlehen nicht abgezogen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

23. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

„Für den in Satz 1 genannten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde von den weiteren Begrenzungen in § 27 und in § 27a, mit Ausnahme derjenigen in § 27 Abs. 5, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.“

24. Dem § 32 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Sachverständiger darf für die Kapitalanlagegesellschaft in einem ihrer Sachverständigenausschüsse nur bis zum Ablauf des fünften auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres tätig sein. Dieser Zeitraum verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn

1. die Einnahmen des Sachverständigen aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Sachverständigenausschusses oder aus anderen Tätigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft in dem Jahr, das dem letzten Jahr des jeweils gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums vorausgeht, 20 vom Hundert seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben;

22. unverändert

23. unverändert

24. Dem § 32 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Sachverständiger darf für die Kapitalanlagegesellschaft in einem ihrer Sachverständigenausschüsse nur bis zum Ablauf des fünften auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres tätig sein. Dieser Zeitraum verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn

1. unverändert

Entwurf

2. der Sachverständige gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft im letzten Jahr des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums eine entsprechende Erklärung im Sinne *des Satzes 4* abgibt.“
25. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Unter Berücksichtigung der Bewertungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 27c Abs. 2 sind der Wert des Anteils am Sondervermögen sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines Anteilscheins nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 börsentäglich zu ermitteln. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von der Ermittlung abgesehen werden.“
26. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat von jedem Grundstücks-Sondervermögen jederzeit einen Betrag, der mindestens 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens entspricht, in Guthaben mit täglicher *Kündigungsfrist* bei der Depotbank zu unterhalten. Dies gilt nicht für Spezialfonds (§ 1 Abs. 2). Beträge, die über den nach Satz 1 zu haltenden Mindestbetrag hinausgehen, dürfen gehalten werden in

 1. Wertpapieren, die zur Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 2. Anteilen an einem oder mehreren nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Geldmarkt- oder Wertpapier-Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilhaber einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft das Vermögen nur in Wertpapieren nach Satz 1, in Geldmarktpapieren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in Bankguthaben bei der Depotbank oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden darf und diese Mitglied einer geeigneten inländischen oder ausländischen Einlagensicherungseinrichtung sind, welche die Bankguthaben in vollem Umfang schützt; § 8b Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn dieses Sondervermögen ein Spezialfonds ist;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. der Sachverständige gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft im letzten Jahr des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums eine entsprechende Erklärung im Sinne **der Nummer 1** abgibt.“
25. unverändert
26. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat von jedem Grundstücks-Sondervermögen jederzeit einen Betrag, der mindestens 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens entspricht, in Guthaben mit täglicher **Verfügbarkeit** bei der Depotbank **oder in Anteilen an Geldmarkt-Sondervermögen im Sinne von Satz 2 Nr. 2** zu unterhalten. Dies gilt nicht für Spezialfonds (§ 1 Abs. 2). Beträge, die über den nach Satz 1 zu haltenden Mindestbetrag hinausgehen, dürfen gehalten werden in

 1. unverändert
 2. unverändert

Entwurf

3. an einer Börse in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren, soweit diese einen Betrag von 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.
- (2) Beträge, die über den nach Absatz 1 Satz 1 zu haltenden Mindestbetrag hinausgehen, dürfen bis zu insgesamt 49 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in den in Absatz 1 Satz 3 und § 8 Abs. 3 genannten Werten gehalten werden.“
- b) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die Wörter „dieser Anlagegrenze“ werden durch die Wörter „der Anlagegrenze nach Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Grundstückskauf- und“ durch die Wörter „Grundstückskaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in bestimmten Grundstücken und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
27. § 37 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Belastung von Gegenständen nach § 27 Abs. 1 und 2, die zu einem Sondervermögen gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Gegenstände nach § 27 Abs. 1 und 2 beziehen ist vorbehaltlich des § 27 Abs. 6 Satz 2 und des § 36 zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Depotbank den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.“
28. § 54 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“
29. In § 58 Abs. 1 werden die Wörter „*amtlicher Handel*“ durch die Wörter „*amtlicher Markt*“ ersetzt.
30. § 68 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) des § 27 Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 7 Satz 1 bis 3 oder Abs. 6, des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 4 über die Anlage eines Grundstücks-Sondervermögens oder“
31. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] auf der Grundlage des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes bestehenden Sondervermögen noch bis zum [einset-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert
- (2) **Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass** Beträge, die über den nach Absatz 1 Satz 1 zu haltenden Mindestbetrag hinausgehen, **zusammen mit dem Mindestbetrag nur** bis zu insgesamt 49 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in den in Absatz 1 Satz 3 und § 8 Abs. 3 genannten Werten gehalten werden.“
- b) unverändert
- c) unverändert
27. unverändert
28. unverändert
29. In § 58 Abs. 1 wird das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ ersetzt.
30. § 68 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) des § 27 Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 3, 4, **5, 6 Satz 2 oder 3** oder Abs. 7 Satz 1 bis 3, des § 27a Abs. 1 **Satz 1**, des § 27b Abs. 1 **oder** des § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4 über die Anlage eines Grundstücks-Sondervermögens oder“
31. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

zen: Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten] die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung anwenden. Die Vertragsbedingungen derjenigen Sondervermögen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] noch auf der Grundlage des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes bestehen, sind mit einem einheitlichen Genehmigungsverfahren an das Dritte und Vierte Finanzmarktförderungsgesetz anzupassen; die geänderten Vertragsbedingungen dieser Sondervermögen müssen spätestens am 31. März 2003 in Kraft getreten sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens] bestehenden Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach §§ 8c Abs. 3, 9b Abs. 1, 9c Nr. 2, 18 Abs. 2, 21, §§ 27 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 27a Abs. 3 zugelassenen Rechtsgeschäfte und im Falle von Absatz 1 Satz 2 auch die nach § 8 Abs. 3a, §§ 8d bis 8h, 8j, 8k, 9e, 27 Abs. 5, §§ 27a bis 27e und 35 Abs. 1 und 2 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung, wenn die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist dem Käufer ein Verkaufsprospekt vor dem 1. Juli 2002 zur Verfügung gestellt worden, ist auf diesen Prospekt die Vorschrift des § 20 Abs. 5 in ihrer bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 3 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 1a und 2 werden zu Nummern 2 und 3.
- cc) Die Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Behörde über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Anzeige der Absicht des Vertriebs angegeben worden sind, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 4

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

„Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist als Ergänzungsanzeige an.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ergänzungsanzeige ist der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige bzw. der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls gilt der Vertriebs wegen nicht ordnungsgemäßer Anzeigenerstattung als untersagt. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.“

2. In § 12 Abs. 5 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

3. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist als Ergänzungsanzeige an.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ergänzungsanzeige ist der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige bzw. der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls gilt der Vertriebs wegen nicht ordnungsgemäßer Anzeigenerstattung als untersagt. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Ist dem Käufer ein Verkaufsprospekt vor dem 1. Juli 2002 zur Verfügung gestellt worden, ist auf diesen Prospekt die Vorschrift des § 12 Abs. 5 in seiner bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erstmal“ wird gestrichen und nach dem Wort „veröffentlichen“, werden die Wörter „soweit noch kein Prospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist und“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „amtlich notiert“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassen“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3, der Überschrift des II. Abschnitts, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5, der Überschrift des III. Abschnitts, § 7 Abs. 1, § 8b, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die

Artikel 5

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. Dem § 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Der hinterlegte Verkaufsprospekt wird von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verkaufsprospekt hinterlegt worden ist.“
6. § 8c wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen auch von demjenigen verlangen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Anbieter im Sinne dieses Gesetzes ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. Dem § 9 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einem Angebot von Wertpapieren über ein elektronisches Informationssystem ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen und in dem Angebot auf die Fundstelle in dem elektronischen Informationssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“
8. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind seit der Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts oder dem Ablauf der in § 8a Abs. 1 bestimmten Frist Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „§§ 45 bis 48“ durch die Angabe „§§ 43 bis 46“, die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
- 8a. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter ist verpflichtet, in Veröffentlichungen, in denen das öffentliche Angebot von Wertpapieren angekündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, einen Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufzunehmen.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „§§ 45 bis 48“ durch die Angabe „§§ 44 bis 47“, die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. Die Überschrift im VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst: <p style="text-align: center;">„Gebühren; Bekanntgabe und Zustellung; Bußgeld- und Übergangsvorschriften“</p>	10. unverändert
11. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.	11. unverändert
12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt: <p style="text-align: center;">„§ 16a Bekanntgabe und Zustellung</p> <p>(1) Verfügungen, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, gibt die Bundesanstalt der Person bekannt, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist kein Bevollmächtigter benannt, so erfolgt die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Ist die Verfügung zuzustellen, so erfolgt die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz im Ausland an die Person, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist kein Bevollmächtigter benannt, so erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.“</p>	12. unverändert
13. § 17 wird wie folgt geändert: <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:</p> <p>„3. entgegen § 8 Satz 1 einen Verkaufsprospekt nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p> <p>4. entgegen § 8 Satz 2 einen Nachtrag nach § 10 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“</p> <p>bb) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.</p> <p>cc) Am Ende der neuen Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern angefügt:</p> <p>„7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 der Bundesanstalt nicht Datum und Ort der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts mitteilt,</p> <p>8. entgegen § 12 Satz 1 nicht auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung hinweist.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird der nach dem Wort „fahrlässig“ folgende Wortlaut zur neuen Nummer 1. Der Punkt am Ende von Nummer 1 wird durch das Wort „oder“ ersetzt und es wird der Wortlaut des bisheri-</p>	13. § 17 wird wie folgt geändert: <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:</p> <p>„3. entgegen § 8 Satz 1 oder 2 einen Verkaufsprospekt oder eine nachzutragende Angabe nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.“</p> <p>4. entfällt</p> <p>bb1) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.</p> <p>bb) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.</p> <p>cc) In der Nummer 5 werden nach dem Wort „jeweils“ das Wort „auch“ gestrichen, die Angabe „§ 9 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 2“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden neuen Nummern 6 und 7 angefügt:</p> <p>„6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder</p> <p>7. entgegen § 12 Satz 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig aufnimmt.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird der nach dem Wort „fahrlässig“ folgende Wortlaut zur neuen Nummer 1. Der Punkt am Ende von Nummer 1 wird durch das Wort „oder“ ersetzt und es wird</p>

Entwurf

gen Absatzes 1 Nr. 4 als neue Nummer 2 angefügt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 8 und des Absatzes 2 Nr. 2“ ersetzt; die Angabe „im Falle des Absatzes 2“ wird durch die Wörter „in den übrigen Fällen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 und in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 2, in denen für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Markt oder geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Bezeichnung „Gesetz über das Kreditwesen“ der Zusatz „(Kreditwesengesetz – KWG)“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 12 Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen“ wird durch die Angabe „§ 12 Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen und Beteiligungsbeschränkungen für E-Geld-Institute“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „3. (weggefallen)“ wird durch die Angabe „3. Kundenrechte“ ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „3. Kundenrechte“ wird die Angabe „§ 22a Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld“ eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe „§ 24b Teilnahme an Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen“ wird die Angabe „§ 24c Automatisierter Abruf von Kontoinformationen“ eingefügt.
 - b) Der dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern“ wird durch die Angabe „§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte“ ersetzt.
 - c) Der sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 64e Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 Nr. 4 als neue Nummer 2 angefügt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4“, die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 7“ und die Angabe „im Falle des Absatzes 2“ durch die Wörter „in den übrigen Fällen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 2, in denen für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Markt oder geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde, und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Kreditwesen“ wird die Angabe „§ 64f Übergangsvorschriften zum Vierten Finanzmarktförderungs-gesetz“ angefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. die Ausgabe und die Verwaltung von elektronischem Geld (E-Geld-Geschäft),“
- bb) Nummer 12 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 1a Satz 2 wird am Ende der Nummer 7 der Punkt durch ein *Komma* ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „8. Kreditkarten und Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten *oder in vergleichbarer Weise bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen mitzuwirken* (Kreditkartengeschäft), es sei denn, der Kartemittent ist auch der Erbringer der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Leistung.“
- c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
- d) Dem Absatz 3d wird folgender Satz angefügt:
- „E-Geld-Institute sind Kreditinstitute, die nur das E-Geld-Geschäft betreiben.“
- e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines dritten Unternehmens im Eigen- oder Fremdinteresse gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. die Ausgabe und die Verwaltung von elektronischem Geld (E-Geld-Geschäft).“
- bb) unverändert
- b) In Absatz 1a Satz 2 wird am Ende von Nummer 6 **das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt**, am Ende der Nummer 7 der Punkt durch **das Wort „und“** ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „8. Kreditkarten und Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten (Kreditkartengeschäft), es sei denn, der Kartemittent ist auch der Erbringer der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Leistung.“
- c) Absatz 3 wird **wie folgt geändert**:
- aa) In Satz 1 wird die Nummer 4 aufgehoben.
- bb) **In Satz 2 wird die Angabe „im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG – ABl. EG Nr. L 386 S. 1 – (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie)“ durch die Angabe „im Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute – ABl. EG Nr. L 126 S. 1 – (Bankenrichtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG vom 18. September 2000 zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute – ABl. EG Nr. L 275 S. 37“ ersetzt.**
- d) unverändert
- e) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

f) In Absatz 10 Nr. 1 werden nach dem Wort „Halten“ die Wörter „durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder“ eingefügt.

f) unverändert

g) Absatz 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

g) unverändert

„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zur Abgrenzung des Handelsbuches im Rahmen der Vorgaben durch das Recht der Europäischen Gemeinschaften erlassen und weitere handelbare Positionen dem Handelsbuch zurechnen; es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

h) Nach Absatz 12 werden folgende Absätze angefügt:

h) unverändert

„(13) Risikomodelle im Sinne dieses Gesetzes sind zeitbezogene stochastische Darstellungen der Veränderungen von Marktkursen, -preisen oder -werten oder -zinssätzen und ihrer Auswirkungen auf den Marktwert einzelner Finanzinstrumente oder Gruppen von Finanzinstrumenten (potentielle Risikobeträge) auf der Basis der Empfindlichkeit (Sensitivität) dieser Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentsgruppen gegenüber Veränderungen der für sie maßgeblichen risikobestimmenden Faktoren. Sie beinhalten mathematisch-statistische Strukturen und Verteilungen zur Ermittlung risikobeschreibender Kennzahlen, insbesondere des Ausmaßes und Zusammenhangs von Kurs-, Preis- und Zinssatzschwankungen (Volatilität und Korrelation) sowie der Sensitivität der Finanzinstrumente und Finanzinstrumentsgruppen, die durch angemessene EDV-gestützte Verfahren, insbesondere Zeitreihenanalysen, ermittelt werden.

(14) Elektronisches Geld sind Werteinheiten in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, die

1. auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind,
2. gegen Entgegennahme eines Geldbetrages ausgegeben werden und
3. von Dritten als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(15) Eine qualifizierte Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes besteht, wenn eine Person oder ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis mindestens 10 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann; Absatz 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der Beteiligung nicht einzubeziehen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Zentralbanken, sofern diese nicht fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt oder Gelddarlehen oder Akzeptkredite gewährt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor der Angabe „10“ die Angabe „2b,“ eingefügt.

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann im Einzelfall im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank bestimmen, dass auf ein Unternehmen, das nur das E-Geld-Geschäft betreibt, die §§ 2b, 10 bis 18, 24, 32 bis 38, 45 und 46a bis 46c dieses Gesetzes insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art oder des Umfangs der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des § 2a Abs. 2, der §§ 10, 11 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 10, der §§ 24a und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 5 und der § 45, § 46a bis 46c sind nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer dem Kreditkartengeschäft, der Drittstaateneinlagenvermittlung, dem Finanztransfergeschäft und dem Sortengeschäft keine weiteren Finanzdienstleistungen erbringen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall ein Finanzdienstleistungsinstitut, das als einzige Finanzdienstleistung das Kreditkartengeschäft oder das Finanztransfergeschäft betreibt, von den Bestimmungen dieses Gesetzes freistellen, solange es wegen der Art und Weise der Abwicklung der betriebenen Geschäfte nicht der Aufsicht bedarf.“

- e) In Absatz 8 wird die Angabe „und 24 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „und 35 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt; die Angabe „der §§ 45 und 46 bis 46c“ wird durch die Angabe „des § 45“ ersetzt.

- f) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „ohne andere Finanzdienstleistungen zu erbringen“ das Wort „und“ gestrichen und am Ende des Satzes nach den Wörtern „angezeigt wird“ die Wörter „und wenn das haftungsübernehmende Institut für jedes unter seiner Haftung tätige Unternehmen eine geeignete Versicherung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes nachweist“ eingefügt.

5. § 2b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ das Wort „dies“ eingefügt und die Wörter „die Höhe der beabsichtigten Beteiligung nach Maßgabe der

4. unverändert

5. § 2b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ das Wort „dies“ eingefügt, die Wörter „die Höhe der beabsichtigten Beteiligung“ gestrichen **und die An-**

Entwurf

Sätze 2 und 4“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen und die Wörter „Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 näher zu bestimmen sind“ durch die Wörter „Höhe der Beteiligung und die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses, die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 1a Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen sind“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „In der Rechtsverordnung kann, insbesondere auch als Einzelfallentscheidung oder allgemeine Regelung, vorgesehen werden, dass der Anzeigepflichtige die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen vorzulegen hat. Die Bundesanstalt kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 1a Satz 1 erforderlich ist.“
- dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben.“
- ee) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „oder satzungsmäßigen“ eingefügt.
- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Satz 1 oder 6“ wird gestrichen.
- bb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „1. Der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gabe „der Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „des Satzes 2“ ersetzt.

- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) In dem neuen Satz 6 werden die **Wörter „Solange die bedeutende Beteiligung besteht, hat er“ durch die Wörter „Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat“ ersetzt und** nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „oder satzungsmäßigen“ eingefügt.
- b) unverändert

Entwurf

2. das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt;
3. das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.“
- c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz eingefügt:
„(1b) Die Bundesanstalt hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1a Satz 1.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ gestrichen.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „in einem Drittstaat“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen. Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und deren Geschäftsleitern; § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Die Bundesanstalt ist berechtigte Stelle im Sinne von § 90 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes.“
7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- d1) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu erstatten“ ersetzt.**
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „in einem Drittstaat“ **und die Angabe „nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie“ durch die Angabe „nach Artikel 60 Abs. 2 der Bankenrichtlinie“** ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut **zu verhindern oder** zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen. Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und deren Geschäftsleitern; § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- b) entfällt**
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

Entwurf

„Werden gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen von Instituten oder deren gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter Steuerstrafverfahren eingeleitet, so steht § 30 der Abgabenordnung Mitteilungen an die Bundesanstalt über das Verfahren und über den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht entgegen; das Gleiche gilt, wenn sich das Verfahren gegen Personen richtet, die das Vergehen als Bedienstete eines Instituts oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut begangen haben.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird am Ende von Nummer 5 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, am Ende von Nummer 6 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und danach die folgende Nummer angefügt:

„7. Zentralnotenbanken,“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben. Das Bundesministerium der Finanzen stellt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung im Rahmen der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, die die Anforderungen an die Angemessenheit der Eigenmittel der Institute regeln, Solvabilitätsgrundsätze auf, nach denen die Bundesanstalt im Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank monatlich die nach den Solvabilitätsgrundsätzen für die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung er-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(2) Werden gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen von Instituten oder deren gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter Steuerstrafverfahren eingeleitet **oder unterbleibt dies auf Grund einer Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung**, so steht § 30 der Abgabenordnung Mitteilungen an die Bundesanstalt über das Verfahren und über den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht entgegen; das gleiche gilt, wenn sich das Verfahren gegen Personen richtet, die das Vergehen als Bedienstete eines Instituts oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut begangen haben.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis – ABl. EG Nr. L 110 S. 52 – (Konsolidierungsrichtlinie)“ durch das Wort „Bankenrichtlinie“ ersetzt.

- 7a. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Konsolidierungsrichtlinie“ durch das Wort „Bankenrichtlinie“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Artikels 4 Abs. 2 bis 4 der Konsolidierungsrichtlinie“ durch die Angabe „des Artikels 53 Abs. 2 bis 4 der Bankenrichtlinie“ ersetzt.

8. unverändert

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

forderlichen Angaben einzureichen; nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 zu regeln.“

- b) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze eingefügt:

„(1b) Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel im Einzelfall

- a) gegenüber Instituten, die nach der Zusammensetzung ihrer Vermögenswerte oder Geschäfte eine Risikostruktur haben, die sie nachteilig von der großen Mehrheit der anderen Institute mit vergleichbaren Geschäftsfeldern absetzt, über die Solvabilitätsgrundsätze hinausgehende Eigenmittelanforderungen festsetzen, die der außerordentlichen Risikostruktur des Instituts Rechnung tragen (Sonderverhältnisse), und
- b) auf Antrag des Institutes einer abweichenden Berechnung der Eigenmittelanforderungen zustimmen, um eine im Einzelfall unangemessene Risikoabbildung zu vermeiden. Die Zustimmung muss auf Grund des in Absatz 1 genannten durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Rahmens zulässig sein.

(1c) Für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge für die Marktrisiken (in Geld bemessene Gefahr für ein Institut, dass sich auf Grund der Änderung von Börsen- oder Marktpreisen der Wert der Gesamtheit seiner Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten verringert) für die Zwecke der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel dürfen die Institute nach Zustimmung der Bundesanstalt eigene Risikomodelle verwenden, deren Eignung die Bundesanstalt auf Grundlage einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bestätigt hat. Die näheren Voraussetzungen an die Eignung eines Risikomodells sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 zu regeln.

(1d) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Position mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen, stehen die Eigenmittel in diesem Umfang für die Unterlegung anderer Positionen nicht zur Verfügung; insbesondere dürfen die Eigenmittel insoweit nicht bei den Solvabilitätsgrundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt werden. Die von Dritten zur Verfügung gestellten Eigenmittel können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Institut tatsächlich zugeflossen sind. Der Erwerb von Eigenmitteln des Instituts durch einen für Rechnung des Instituts handelnden Dritten, durch ein Tochterunternehmen des Instituts oder durch einen Dritten, der für Rechnung eines Tochterunternehmens des Instituts handelt, steht für ihre Berücksichtigung einem Erwerb durch das Institut gleich, es sei denn, das Institut weist nach, dass ihm die Eigenmittel tatsächlich zugeflossen sind. Dem Erwerb steht die Inpfandnahme gleich.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert

Entwurf

- c) In Absatz 2a Satz 1 wird am Ende von Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „9. der Bilanzgewinn, soweit seine Zuweisung zum Geschäftskapital, zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b werden nach den Wörtern „nachrangigen Verbindlichkeiten“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 5a“ eingefügt.
- e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 Nr. 3 darf ein Institut nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Instituts eingegangen ist.“
- f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Wertpapierhandelsunternehmen haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die für die Überprüfung der Relation nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, erforderlichen Angaben einzureichen; *nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in den Rechtsverordnungen nach § 25 Abs. 3 zu regeln.*“
- g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(10) Die Eigenmittel eines E-Geld-Instituts müssen vorbehaltlich weitergehender Anforderungen mindestens 2 vom Hundert
1. des aktuellen Betrags *und*
 2. des Durchschnitts der für die vorhergehenden sechs Monate ermittelten Summe
- seiner Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes betragen. Hat ein E-Geld-Institut seine Geschäftstätigkeit seit dem Tag der Geschäftsaufnahme noch nicht mindestens sechs Monate lang ausgeübt, so müssen die Eigenmittel mindestens 2 vom Hundert
1. des aktuellen Betrags *und*
 2. des Sechsmonatsziels
- seiner Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes betragen; das Sechsmonatsziel der Summe der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:
- „**Sie kann die bei der Berechnung der Relation nach Satz 1 und 2 anzusetzenden Kosten für das laufende Geschäftsjahr auf Antrag des Instituts herabsetzen, wenn dies durch eine gegenüber dem Vorjahr nachweislich erhebliche Reduzierung der Geschäftstätigkeit des Instituts im laufenden Geschäftsjahr angezeigt ist.** Die Wertpapierhandelsunternehmen haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die für die Überprüfung der Relation nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sowie des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 4, erforderlichen Angaben und Nachweise einzureichen; **das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege; § 24 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.**“
- g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(10) Die Eigenmittel eines E-Geld-Instituts müssen vorbehaltlich weitergehender Anforderungen mindestens 2 vom Hundert
1. des aktuellen Betrags **oder**
 2. des Durchschnitts der für die vorhergehenden sechs Monate ermittelten Summe
- seiner Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes betragen. **Maßgeblich ist der jeweils höhere Wert.** Hat ein E-Geld-Institut seine Geschäftstätigkeit seit dem Tag der Geschäftsaufnahme noch nicht mindestens sechs Monate lang ausgeübt, so müssen die Eigenmittel mindestens 2 vom Hundert
1. des aktuellen Betrags **oder**
 2. des Sechsmonatsziels
- seiner Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes betragen; **Satz 2 gilt entsprechend.** Das Sechs-

Entwurf

Verbindlichkeiten muss aus dem Geschäftsplan des Instituts hervorgehen, der gegebenenfalls entsprechend den Anforderungen der Bundesanstalt zu ändern ist. Absatz 9 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

10. In § 10a Abs. 6 Satz 8 wird das Wort „Positionen“ durch das Wort „Adressenausfallpositionen“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Liquidität

(1) Die Institute müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Das Bundesministerium der Finanzen stellt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung Liquiditätsgrundsätze auf, nach denen die Bundesanstalt im Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind; vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. In den Liquiditätsgrundsätzen ist an die Definition der Spareinlagen, insbesondere des Sparbuchs, in der Verordnung über die Rechnungslegung der Institute, die insoweit der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, anzuknüpfen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank monatlich die für die Überprüfung der ausreichenden Zahlungsbereitschaft erforderlichen Angaben einzureichen; nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 zu regeln.

(2) § 10 Abs. 1b über die Festsetzung von Sonderverhältnissen folgt entsprechend.

(3) Die Vorschrift gilt nicht für Kapitalanlagegesellschaften.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen und Beteiligungsbeschränkungen für E-Geld-Institute“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „bedeutende“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „bedeutende“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein E-Geld-Institut darf keine Beteiligung an einem anderen Unternehmen halten, es sei denn,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

monatsziel der Summe der Verbindlichkeiten muss aus dem Geschäftsplan des Instituts hervorgehen, der gegebenenfalls entsprechend den Anforderungen der Bundesanstalt zu ändern ist. Absatz 9 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf

dieses Unternehmen nimmt operative oder sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit dem vom betreffenden Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld wahr.“

13. In § 13b Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4, ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und die in § 2 Abs. 2 genannten Unternehmen und Stellen (am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligte Unternehmen) haben der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich die Kreditnehmer anzuzeigen, deren Kreditvolumen nach § 19 Abs. 1 (Verschuldung) 1 500 000 Euro oder mehr beträgt (Millionenkredite); *Meldeinhalte* und *Meldefristen* sind durch die Rechtsverordnung nach § 22 zu regeln.“

bb) Satz 6 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ergibt sich, dass einem Kreditnehmer von mehreren Unternehmen Millionenkredite gewährt worden sind, hat die Deutsche Bundesbank die anzeigenden Unternehmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst Angaben über die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit, der dieser zugehört, sowie über die Anzahl der beteiligten Unternehmen. Die Benachrichtigung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 aufzugliedern. Die Deutsche Bundesbank teilt einem anzeigepflichtigen Unternehmen auf Antrag den Schuldenstand eines Kreditnehmers oder voraussichtlichen Kreditnehmers oder, sofern der Kreditnehmer oder der voraussichtliche Kreditnehmer einer Kreditnehmereinheit angehört, den Schuldenstand der Kreditnehmereinheit mit. Sofern es sich um einen voraussichtlichen Kreditnehmer handelt, hat das Unternehmen auf Verlangen der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung mitzuteilen und nachzuweisen, dass der voraussichtliche Kreditnehmer in die Mitteilung eingewilligt hat. Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen und die Deutsche Bundesbank dürfen die Meldung nach Absatz 1, die Benachrichtigung nach Satz 1 sowie die Mitteilung nach Satz 4 auch im Wege der elektronischen Datenübertragung durchführen. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Rechtsverordnung nach § 22. Soweit es für die Zwecke der Zuordnung der Meldung nach Absatz 1 zu einem bestimmten Kreditnehmer unerlässlich ist, darf die Deutsche Bundesbank personenbezogene Daten mehrerer Kreditnehmer an

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. unverändert

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4, ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und die in § 2 Abs. 2 genannten Unternehmen und Stellen (am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligte Unternehmen) haben der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich die Kreditnehmer anzuzeigen, deren Kreditvolumen nach § 19 Abs. 1 (Verschuldung) 1 500 000 Euro oder mehr beträgt (Millionenkredite); **Anzeigehalte** und **Anzeigefristen** sind durch die Rechtsverordnung nach § 22 zu regeln.“

bb) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ergibt sich, dass einem Kreditnehmer von mehreren Unternehmen Millionenkredite gewährt worden sind, hat die Deutsche Bundesbank die anzeigenden Unternehmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst Angaben über die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit, der dieser zugehört, sowie über die Anzahl der beteiligten Unternehmen. Die Benachrichtigung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 aufzugliedern. Die Deutsche Bundesbank teilt einem anzeigepflichtigen Unternehmen auf Antrag den Schuldenstand eines Kreditnehmers oder voraussichtlichen Kreditnehmers oder, sofern der Kreditnehmer oder der voraussichtliche Kreditnehmer einer Kreditnehmereinheit angehört, den Schuldenstand der Kreditnehmereinheit mit. Sofern es sich um einen voraussichtlichen Kreditnehmer handelt, hat das Unternehmen auf Verlangen der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung mitzuteilen und nachzuweisen, dass der voraussichtliche Kreditnehmer in die Mitteilung eingewilligt hat. Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen und die Deutsche Bundesbank dürfen die Meldung nach Absatz 1, die Benachrichtigung nach Satz 1 sowie die Mitteilung nach Satz 4 auch im Wege der elektronischen Datenübertragung durchführen. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Rechtsverordnung nach § 22. Soweit es für die Zwecke der Zuordnung der Meldung nach Absatz 1 zu einem bestimmten Kreditnehmer unerlässlich ist, darf die Deutsche Bundesbank personenbezogene Daten mehrerer Kreditnehmer an

Entwurf

das anzeigepflichtige Unternehmen übermitteln. Diese Daten dürfen keine Angaben über finanzielle Verhältnisse der Kreditnehmer enthalten. Die bei einem anzeigepflichtigen Unternehmen beschäftigten Personen dürfen Angaben, die dem Unternehmen nach diesem Absatz mitgeteilt werden, Dritten nicht offenbaren und nicht verwerten. Die Deutsche Bundesbank protokolliert zum Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jeder Datenübertragung den Zeitpunkt, die übertragenen Daten und die beteiligten Stellen. Eine Verwendung der Protokoll Daten für andere Zwecke ist unzulässig. *Die Protokoll Daten sind nach zwölf Monaten zu löschen.*“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank darf im Einvernehmen mit der Bundesanstalt nach Maßgabe des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes ausländischen Evidenzzentralen die bei ihr gespeicherten Daten über Kreditnehmer, auch zur Weitergabe an dort ansässige Kreditgeber, zur Verfügung stellen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Am Ende von Nummer 10 wird das Wort „und“ *gestrichen*, am Ende von Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und danach folgende Nummer angefügt:

„12. persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsorgans, Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte eines von dem Institut abhängigen Unternehmens oder das Institut beherrschenden Unternehmens sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder,“

- bbb) Der Satzteil nach der neuen Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„(Organkredite) dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter des Instituts und außer im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen nur zu marktmäßigen Bedingungen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsorgans, im Falle der Nummer 12 des Aufsichtsorgans des das Institut beherrschenden Unternehmens, gewährt werden; die vorstehenden Bestimmungen für Personenhandelsgesellschaften sind auf Partnerschaften entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

das anzeigepflichtige Unternehmen übermitteln. Diese Daten dürfen keine Angaben über finanzielle Verhältnisse der Kreditnehmer enthalten. Die bei einem anzeigepflichtigen Unternehmen beschäftigten Personen dürfen Angaben, die dem Unternehmen nach diesem Absatz mitgeteilt werden, Dritten nicht offenbaren und nicht verwerten. Die Deutsche Bundesbank protokolliert zum Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jeder Datenübertragung den Zeitpunkt, die übertragenen Daten und die beteiligten Stellen. Eine Verwendung der Protokoll Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokoll Daten sind **mindestens achtzehn Monate aufzubewahren und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.**“

- b1) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„**(4)** Die Deutsche Bundesbank darf im Einvernehmen mit der Bundesanstalt nach Maßgabe des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes ausländischen Evidenzzentralen die bei ihr gespeicherten Daten über Kreditnehmer, auch zur Weitergabe an dort ansässige Kreditgeber, zur Verfügung stellen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Am Ende von Nummer 10 wird das Wort „und“ **durch ein Komma ersetzt**, am Ende von Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und danach folgende Nummer angefügt:

„12. persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsorgans, Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte eines von dem Institut abhängigen Unternehmens oder das Institut beherrschenden Unternehmens sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder,“

- bbb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Organkredite, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden, sind auf Anordnung der Bundesanstalt mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bundesanstalt kann für die Gewährung von Organkrediten im Einzelfall Obergrenzen anordnen; dieses Recht besteht auch, nachdem der Organkredit gewährt worden ist. Organkredite, die die von der Bundesanstalt angeordneten Obergrenzen überschreiten, sind auf weitere Anordnung der Bundesanstalt auf die angeordneten Obergrenzen zurückzuführen; in der Zwischenzeit sind sie mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht“ werden durch die Wörter „Absatz 1 gilt nicht“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Wird entgegen Absatz 1 oder 4 ein Kredit an eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 12 genannte Person gewährt, so ist dieser Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, wenn nicht sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung nachträglich zustimmen.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 3 wird am Ende von Nummer 13 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird am Ende von Nummer 14 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und danach die folgende Nummer angefügt:
„15. außerbilanzielle Geschäfte, sofern sie einem Adressenausfallrisiko unterliegen und von den Nummern 1 bis 14 nicht erfasst sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaften“ die Wörter „oder Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- bb) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Wird entgegen Absatz 1 oder 4 ein Kredit an eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 12 genannte Person gewährt, so ist dieser Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, wenn nicht sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung nachträglich zustimmen.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) In der Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute – ABl. EG Nr. L 386 S. 14 – (Solvabilitätsrichtlinie)“ durch die Angabe „Artikel 44 der Bankenrichtlinie“ ersetzt.

Entwurf

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 13a Abs. 3 bis 5“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. Kredite mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, für die ein inländisches Kreditinstitut oder ein Einlagenkreditinstitut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums selbstschuldnerisch haftet.“
- b) In Absatz 6 wird die Nummer 2 Buchstabe d aufgehoben.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Kredite, soweit sie den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekengesetzes entsprechen (Realkredite);“
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Kredite, soweit sie vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder in anderer Weise gesichert sind (öffentlich verbürgte Kredite).“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Als Kredite im Sinne des § 18 gelten nicht
1. Kredite auf Grund des entgeltlichen Erwerbs einer Forderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften, wenn
 - a) Forderungen aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften gegen den jeweiligen Schuldner laufend erworben werden,
 - b) der Veräußerer der Forderung nicht für deren Erfüllung einzustehen hat und
 - c) die Forderung innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig ist;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bbb) In der Nummer 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaften“ die Wörter „oder Kapitalgesellschaften“ eingefügt.**
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Großkreditrichtlinie“ durch das Wort „Bankenrichtlinie“ ersetzt.**
- c) unverändert
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a1) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 7 der Solvabilitätsrichtlinie“ durch die Angabe „Artikel 44 der Bankenrichtlinie“ ersetzt.“**
- a) unverändert
- b) unverändert
18. unverändert

Entwurf

2. Kredite im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b oder c.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung für Großkredite und Millionenkredite innerhalb der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, die die Aufnahme und Tätigkeit der Kreditinstitute sowie die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten regeln, zu bestimmen

1. die Ermittlung der Kreditbeträge,
2. die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge von Derivaten sowie von Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften und von anderen mit diesen vergleichbaren Geschäften sowie der für diese Geschäfte übernommenen Gewährleistungen sowie
3. die Ermittlung der Handelsbuch-Gesamtposition,
4. die Unterlegung des Überschreibungsbetrags nach § 13a Abs. 4 Satz 2, 4 und 6 sowie nach Absatz 5 Satz 2 und 4,
5. die *Meldeinhalte*, *Meldefristen* und den Beobachtungszeitraum nach § 14 Abs. 1 Satz 1,
6. Einzelheiten zu den Angaben in der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 sowie die Aufgliederung der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 3,
7. Einzelheiten des Verfahrens der elektronischen Datenübertragung nach § 14 Abs. 2 Satz 6.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Richtlinie“ durch die Wörter „des Rechts der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Rechtsverordnung kann ferner nähere Bestimmungen treffen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege der Großkreditanzeigen (§§ 13 bis 13b) und die nach diesen Bestimmungen bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten geöffneten Positionen zu erhalten. Durch die Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, dass weitere Angaben in die Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmen sind, soweit dies auf Grund von Informationen, die die Deutsche Bundesbank von ausländischen Evidenzzentralen erhalten hat, erforderlich ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung für Großkredite und Millionenkredite innerhalb der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, die die Aufnahme und Tätigkeit der Kreditinstitute sowie die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten regeln, zu bestimmen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. die **Anzeigehalte und Anzeigefristen** und den Beobachtungszeitraum nach § 14 Abs. 1 Satz 1,

6. unverändert

7. unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

20. Nach § 22 werden die Angabe „3. Kundenrechte“ sowie folgender § 22a eingefügt: 20. unverändert

„§ 22a

Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld

(1) Der Inhaber von elektronischem Geld kann während der Gültigkeitsdauer von der ausgebenden Stelle den Rücktausch zum Nennwert in Münzen und Banknoten oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen, ohne dass diese dafür andere als die zur Durchführung dieses Vorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen darf.

(2) In dem Vertrag zwischen der ausgebenden Stelle und dem Inhaber sind die Rücktauschbedingungen eindeutig zu nennen.

(3) In dem Vertrag kann ein Mindestrücktauschbetrag vorgesehen werden. Dieser darf 10 Euro nicht überschreiten.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 7 werden vor dem Semikolon die Wörter „sowie die Aufnahme und die Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle“ angefügt.

- bb) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „anzeigenden“ wird durch das Wort „eigenen“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „wenn das Institut von der Änderung“ werden durch die Wörter „sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung“ ersetzt.

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „eines Pensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäftes“ durch die Wörter „eines Pensionsgeschäftes, umgekehrten Pensionsgeschäftes oder Darlehensgeschäftes in Wertpapieren oder Waren“ ersetzt.

dd) Am Ende von Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer angefügt:

„14. qualifizierte Beteiligungen an anderen Unternehmen.“

- b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Be-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

urteilung der von den Instituten durchgeführten Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen zu erhalten.“

22. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ein Einlagenkreditinstitut“ ein Komma gesetzt und die Wörter „ein E-Geld-Institut“ eingefügt.

bb) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:

„Das Institut hat die Weiterleitung der Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats ebenso wie die entsprechende Mitteilung des Aufnahmestaats innerhalb der jeweiligen Zweimonatsfrist abzuwarten, bevor es seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnimmt.“

c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Instituts anzuzweifeln, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige. Das Institut hat die Unterrichtung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats innerhalb dieser Frist abzuwarten, bevor es seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnimmt. Andernfalls teilt die Bundesanstalt dem Institut die Nichtunterrichtung und deren Gründe unverzüglich mit.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für ein Institut, das seine Zweigniederlassung bereits vor dem Zeitpunkt, von dem an es unter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 fällt, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums errichtet hat.“

23. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Ein Kreditinstitut hat eine Datei zu führen, in der unverzüglich folgende Daten zu speichern *und zu ändern* sind:

1. die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung unterliegt, oder eines Depots sowie der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung,
2. der Name, sowie bei natürlichen Personen Tag *und* Ort der Geburt des Inhabers, eines Verfügungsberechtigten und der Name und die Anschrift eines ab-

22. unverändert

23. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Ein Kreditinstitut hat eine Datei zu führen, in der unverzüglich folgende Daten zu speichern sind:

1. die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung unterliegt, oder eines Depots sowie der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung,
2. der Name sowie bei natürlichen Personen **der** Tag **der** Geburt **und, soweit bekannt, der** Ort der Geburt des Inhabers **und** eines Verfügungsberechtigten

Entwurf

weichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes).

Bei jeder Änderung einer Angabe im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist ein neuer Datensatz anzulegen. Die Daten sind nach Ablauf von drei Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen. Im Falle des Satzes 2 ist der alte Datensatz nach Ablauf von drei Jahren nach Anlegung des neuen Datensatzes zu löschen.

(2) Die Bundesanstalt darf einzelne Daten aus den Dateien nach Absatz 1 abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Geldwäschegesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche oder betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. *Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten aus den Dateien nach Absatz 1 in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann.*

(3) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateien nach Absatz 1

1. den Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erforderlich ist,
2. den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten *mit Ausnahme von Steuerstraftaten* zuständigen *Strafverfolgungsbehörden* oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Die Bundesanstalt darf zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausländischen Stellen Auskunft *aus den Dateien* nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes erteilen. § 9 Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sowie der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes).

Bei jeder Änderung einer Angabe nach Satz 1 ist unverzüglich ein neuer Datensatz anzulegen. Die Daten sind nach Ablauf von drei Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen. Im Falle des Satzes 2 ist der alte Datensatz nach Ablauf von drei Jahren nach Anlegung des neuen Datensatzes zu löschen. **Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten aus der Datei nach Satz 1 in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann. Es hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen.**

(2) Die Bundesanstalt darf einzelne Daten aus der Datei nach Absatz 1 Satz 1 abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Geldwäschegesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche oder betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt.

(3) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus der Datei nach Absatz 1 Satz 1

1. unverändert
2. den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen **Behörden** oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
3. **der für die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen nationalen Behörde, soweit dies für die Erfüllung ihrer sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Einschränkung von Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen ergebenden Aufgaben erforderlich ist.**

Die Bundesanstalt hat die in den Dateien gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Die Bundesanstalt prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu besonderer Anlass besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die ersuchende Stelle. Die Bundesanstalt darf zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausländischen Stellen Auskunft **aus der Datei** nach Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe des § 4b des

Entwurf

(4) Die Bundesanstalt hat die in den Dateien gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Die Bundesanstalt prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu besonderer Anlass besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die ersuchende Stelle. Die Bundesanstalt protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die Person, die den Abruf durchgeführt hat, das Aktenzeichen sowie bei Abrufen auf Ersuchen die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach *zwölf* Monaten zu löschen.

(5) Das Kreditinstitut hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für den automatisierten Abruf *nach Absatz 2 Satz 1* erforderlich sind. Dazu gehören auch, jeweils nach den Vorgaben der Bundesanstalt, die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen.

(6) Das Kreditinstitut und die Bundesanstalt haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der abgerufenen und weiter übermittelten Daten gewährleisten. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen *wird ermächtigt*, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren *zuzulassen*. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „monatliche Bilanzstatistiken durchgeführt“ die Wörter „oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von der Deutschen Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken erhoben“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bundesdatenschutzgesetzes erteilen. § 9 Abs. 1 Satz 5, 6 und Abs. 2 gilt entsprechend. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

(4) Die Bundesanstalt protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die Person, die den Abruf durchgeführt hat, das Aktenzeichen sowie bei Abrufen auf Ersuchen die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind **mindestens achtzehn Monate aufzubewahren und spätestens nach zwei Jahren** zu löschen.

(5) Das Kreditinstitut hat in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, die für den automatisierten Abruf erforderlich sind. Dazu gehören auch, jeweils nach den Vorgaben der Bundesanstalt, die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen.

(6) unverändert

(7) Das Bundesministerium der Finanzen **kann** durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren **zulassen**. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(8) Soweit die Deutsche Bundesbank Konten für Dritte führt, gilt sie als Kreditinstitut im Sinne der Absätze 1, 5 und 6.“

24. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege“ eingefügt.
25. § 25a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Institut muss, als übergeordnetes Unternehmen auch hinsichtlich der Gruppe,
1. über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie über angemessene Regelungen verfügen, anhand deren sich die finanzielle Lage des Instituts oder der Gruppe jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;
 2. über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über ein angemessenes internes Kontrollverfahren sowie über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung verfügen;
 3. dafür Sorge tragen, dass die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleisten; *die erforderlichen Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren*; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;
 4. über angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts oder der Gruppe verfügen; *insbesondere hat es* bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen.
- Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Vorkehrungen im Sinne der Nummern 1 bis 4 zu schaffen.“
26. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie den §§ 25, 26 und 29 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „sowie von der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Kredite nur zu marktmäßigen Bedingungen zu gewähren,“ eingefügt.
27. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende von Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Am Ende von Buchstabe d wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe angefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

25. § 25a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Institut muss, als übergeordnetes Unternehmen auch hinsichtlich der Gruppe,
1. unverändert
 2. unverändert
 3. dafür Sorge tragen, dass die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleisten; **Buchungsbelege sind zehn Jahre und sonstige erforderliche Aufzeichnungen sechs Jahre aufzubewahren**; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;
 4. über angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts oder der Gruppe verfügen; bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, **hat es** diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen.
- Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Vorkehrungen im Sinne der Nummern 1 bis 4 zu schaffen.“
26. unverändert
27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„e) bei Instituten, die nur das E-Geld-Geschäft betreiben, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 1 Mio. Euro;“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandels-gesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 gilt entsprechend.“

cc) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „von Kunden zu verschaffen,“ die Wörter „oder das gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt ist, Altersvorsorgeverträge anzubieten,“ eingefügt.

dd) Am Ende von Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer angefügt:

„8. der Antragsteller Tochterunternehmen eines ausländischen Kreditinstituts ist und die für dieses Kreditinstitut zuständige ausländische Aufsichtsbehörde der Gründung des Tochterunternehmens nicht zugestimmt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Institut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt;
2. eine wirksame Aufsicht über das Institut wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird;
3. das Institut Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auch versagen, wenn entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.“

28. In § 35 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Abberufung von Geschäftsleitern,
Übertragung von Organbefugnissen auf
Sonderbeauftragte“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zwecke des Satzes 1 ist § 35 Abs. 2 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung der Höhe des Verlustes Bilanzierungshilfen, mittels derer ein Verlustausweis vermindert oder vermieden wird, nicht berücksichtigt werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Befugnisse, die Organen des Instituts zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung der Befugnisse geeignet erscheint. Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung fallen dem Institut zur Last. Die Höhe dieser Vergütung setzt die Bundesanstalt fest. Sofern das Institut zur Zahlung der Vergütung vorübergehend nicht in der Lage ist, kann die Bundesanstalt an den Sonderbeauftragten Vorschusszahlungen erbringen. Wird der Sonderbeauftragte ohne Vergütung tätig, so haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Bestimmungen dieses Gesetzes“ die Wörter „des Bausparkassengesetzes, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, des Schiffsbankgesetzes, des Hypothekenbankgesetzes“ eingefügt.

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte“ die Wörter „gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe“ eingefügt.

27a. In § 33a Satz 1 wird die Angabe „nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie“ durch die Angabe „nach Artikel 60 Abs. 2 der Bankenrichtlinie“ ersetzt.

28. unverändert

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Bestimmungen dieses Gesetzes“ die Wörter „, des Bausparkassengesetzes, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, des Schiffsbankgesetzes, des Hypothekenbankgesetzes“ eingefügt.

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
„(2) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.“
31. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 53b Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 53b Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
32. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „sowie seine Beschäftigten“ eingefügt.
- bb) Am Ende von Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das schließt Unternehmen ein, auf die ein Institut wesentliche Bereiche im Sinne des § 25a Abs. 2 ausgelagert hat“
- b) In Absatz 2 wird am Ende von Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
33. § 44a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber Aufsichtsstellen in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
34. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Vorlagepflichtige die einzureichenden Unterlagen gemäß § 2b Abs. 1 Satz 2 auf seine Kosten durch einen von der Bundesanstalt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Wer nach Absatz 1 oder 2 zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf sol-
31. unverändert
32. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „sowie seine Beschäftigten“ eingefügt.
- bb) Am Ende von Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das schließt Unternehmen ein, auf die ein Institut wesentliche Bereiche im Sinne des § 25a Abs. 2 ausgelagert hat.“
- b) unverändert
33. § 44a wird wie folgt geändert
- a1) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Konsolidierungsrichtlinie“ durch das Wort „Bankenrichtlinie“ ersetzt.**
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Konsolidierungsrichtlinie“ durch das Wort „Bankenrichtlinie“ ersetzt, der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**
„die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber Aufsichtsstellen in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.**
34. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

che Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

35. § 44c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Institut ist“ durch die Wörter „Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis“, das Wort „sowie“ nach dem Wort „Organe“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „dieses Unternehmens“ die Wörter „sowie in die Abwicklung der Geschäfte einbezogene oder einbezogen gewesene andere Unternehmen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Unternehmens“ die Wörter „sowie in den Räumen der nach Absatz 1 Satz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Unternehmens“ die Wörter „sowie der nach Absatz 1 Satz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Rechte der Bundesanstalt sowie die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen bestehen auch hinsichtlich des Unternehmens, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einbezogen ist.“

36. In § 49 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.

37. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, gelten sie als ein Institut.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird Satz 1 aufgehoben.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer angefügt:

„7. Die Eröffnung neuer Zweigstellen sowie die Schließung von Zweigstellen im Inland hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.“
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Ist ein Beschluss über die Auflösung der Zweigstelle gefasst worden, so ist dieser zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigstelle anzumelden und der Vermerk ‚in Abwicklung‘

35. unverändert

36. unverändert

37. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

im Rechtsverkehr zu führen. Die erteilte Erlaubnis ist an die Bundesanstalt zurückzugeben.

(6) Die ebenfalls eintragungspflichtige Aufhebung der Zweigstelle darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt erfolgen. Die Zustimmung ist in der Regel zu verweigern, wenn nicht nachgewiesen ist, dass sämtliche Geschäfte der Zweigstelle abgewickelt worden sind.“

38. In § 53a Satz 4 werden nach dem Wort „Repräsentanz“ die Wörter „einschließlich ihrer Leiter“ eingefügt.

39. § 53b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für E-Geld-Institute.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.

c) In Absatz 2a werden nach den Wörtern „Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt sowie die Wörter „nach Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind die §§ 3 und 6 Abs. 2, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut handelt, § 11, die §§ 14, 22 und 23, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, § 23a, der § 24 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 9, die §§ 24b, 24c, 25 und 25a Abs. 1 Nr. 3, die §§ 37, 39 bis 42 und 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 6, § 44a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 44c und 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzdienstleistungsinstitut gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sowie der Sicherungseinrichtung im Herkunftsstaat, dem das Institut angehört, sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten der § 3, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, § 23a, die §§ 37, 44 Abs. 1 sowie die §§ 44c, 49, 50 entsprechend.“

e) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.

40. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

38. In § 53a Satz 4 werden nach dem Wort „Repräsentanz“ die Wörter „einschließlich ihrer Leiter“ eingefügt.

39. unverändert

40. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2b Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6“ durch die Angabe „§ 2b Abs. 1 Satz 1, 6 oder 7“ ersetzt.
- bb) *Nummer 2 wird gestrichen.*
- cc) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 2b Abs. 1 Satz 10,“ durch die Angabe „§ 2b“ und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 5 bis 11, 13 oder 14, Nr. 6, 8 oder 9“ ersetzt und nach der Angabe „oder Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 2“ sowie nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erstattet“ die Angabe „oder entgegen § 2b Abs. 1 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) *In Nummer 12 wird das Wort „oder“ am Satzende durch ein Komma ersetzt.*
- bb) *In Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:*
- „14. entgegen § 24c Abs. 1 keine Daten gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 in einer Datei speichert oder ändert oder gemäß Absatz 2 den automatisierten Abruf von Daten oder Datensätzen durch die Bundesanstalt nicht ermöglicht.“
- c) In Absatz 4 wird Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1 oder 3 Buchstabe b“ ersetzt und nach der Angabe „des Absatzes 3 Nr. 4 bis 10“ die Angabe „und 14“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) unverändert
- bb) **Nummer 2 wird wie folgt gefasst:**
- „2. einer Rechtsverordnung nach § 2b Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“
- cc1) **Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:**
- „b) § 2b Abs. 1 Satz 4 oder § 12a Abs. 2 Satz 1“
- cc) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 2b Abs. 1 Satz 10,“ durch die Angabe „§ 2b“, **die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 Nr. 5, § 14 Abs. 1 Satz 2“** und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 5 bis 11, 13 oder 14, Nr. 6, 8 oder 9“ ersetzt und nach der Angabe „oder Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa1) **In Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort „bedeutende“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.**
- aa2) **Nach Nummer 7 werden folgende neue Nummern 7a und 7b eingefügt:**
- „7a. entgegen § 24c Abs. 1 Satz 1 eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- 7b. entgegen § 24c Abs. 1 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann,“
- aa) **entfällt**
- bb) **entfällt**
- c) **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

41. § 60a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 zum Gegenstand haben, hat die Strafverfolgungsbehörde die Bundesanstalt bereits über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Bundesanstalt ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

42. Nach § 64e wird folgender § 64f angefügt:

„§ 64f Übergangsvorschriften zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz

(1) Für ein Kreditinstitut, das am [Datum des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] über eine Erlaubnis als Einlagenkreditinstitut verfügt, gilt die Erlaubnis für das Betreiben des Kreditkartengeschäfts für diesen Zeitpunkt als erteilt.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die am [Datum des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] zulässigerweise tätig waren, ohne über eine Erlaubnis der Bundesanstalt gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 zu verfügen, haben bis zum [1. Tag des 4. Monats nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] für ihre erlaubnispflichtige Tätigkeit und die Absicht, diese fortzuführen, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. § 64e Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Regelung durch Rechtsverordnung gemäß § 22 ist die Regelung der Meldeinhalte, Meldefristen und des Beobachtungszeitraumes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) anzuwenden.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) ist die Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [Datum des letzten Änderungsbefehls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] anzuwenden.

(5) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 1 Abs. 12 Satz 3 ist die Regelung des § 1 Abs. 12

41. unverändert

42. Nach § 64e wird folgender § 64f angefügt:

„§ 64f Übergangsvorschriften zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [Datum des letzten Änderungsbefehls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 3 Satz 1, § 214 Abs. 3 Satz 1, § 226 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers“ durch die Wörter „zum Börsenpreis“ ersetzt.
2. In § 121 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „zum amtlichen Handel“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
3. § 406 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 406

Unterlassene Mitteilung des Aktienrückkaufs

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 3 Satz 3 *eine Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien* nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig *mitteilt*.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu *fünfzigtausend* Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde (für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

Artikel 8

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 317 Abs. 4, § 319 Abs. 3 Nr. 6 und § 323 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat“ durch die Wörter „deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) § 24c tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Artikel 7

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 71 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

2. unverändert

3. § 406 wird wie folgt neu gefasst:

§ 406

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 3 Satz 3 **die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig **unterrichtet**.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend** Euro geahndet werden.

- (3) unverändert

Artikel 8

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. In § 340 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 24 Satz 1 des Börsengesetzes“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 764 Differenzgeschäft“ durch die Angabe „§ 764 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 764 wird aufgehoben.

Artikel 10**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... [hier ist die letzte aktuelle Änderung der ZPO einzufügen], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1009 wie folgt gefasst:
„§ 1009 Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen“.
2. § 1009 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
§ 1009
Ergänzende Bekanntmachung
in besonderen Fällen.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.
3. In § 1017 Abs. 2 Satz 2 und § 1023 Satz 1 wird die Angabe „§ 1009 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1009“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Hypothekendarlehengesetzes**

Das Hypothekendarlehengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 340 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 25 Satz 1 des Börsengesetzes“ ersetzt.
3. In § 340b Abs. 6 wird das Wort „Börsentermingeschäfte“ durch das Wort „Finanztermingeschäfte“ ersetzt.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Darlehen gewähren

- a) an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan,
- b) an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der in Buchstabe a genannten Staaten, wenn für diese Darlehen nach Artikel 43 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126/1) eine Gewichtung von höchstens 20 vom Hundert gilt oder diese Gewichtung von der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Staat festgelegt worden ist,
- c) an einen anderen in Buchstabe a nicht erfassten europäischen Staat, der Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- d) an Verwaltungseinrichtungen ohne Erwerbszweck, die den Zentralregierungen, Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften der in Buchstabe a genannten Mitglied- und Vertragsstaaten unterstehen, wenn die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG für diese Darlehen eine Gewichtung von höchstens 20 vom Hundert festgelegt haben, oder
- e) gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine der in Buchstabe a bis c genannten Stellen

sowie auf Grund der erworbenen Forderungen Kommunalschuldverschreibungen ausgeben;“.

- bbb) In Halbsatz 2 werden die Worte „nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen“ durch die Wörter „nach § 1 Nr. 2 sowie nach Halbsatz 1 gewährten Darlehen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2a werden nach der Angabe „§ 1 Nr. 1“ die Wörter „sowie der Beleihungen nach Halbsatz 1, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist,“ eingefügt.
- cc) Nummer 2b wird wie folgt gefasst:
 - „2b. Grundstücke, die in anderen europäischen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Vereinigten Staaten von

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Amerika, Kanada oder Japan belegen sind, auch über die Grenzen der §§ 11 und 12 Abs. 3 beleihen, sofern
- a) die Hypothek in diesem Staat eine bankübliche Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen darstellt und
 - b) der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das Dreifache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt.“
- dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. Geschäfte über Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen; ausgeschlossen sind Geschäfte, die zu einem nach diesem Gesetz unzulässigen Geschäft verpflichten können oder ein solches nachbilden, ferner Optionen und andere Derivate, wenn sie eine offene Stillhalterposition der Hypothekenbank begründen, sowie Geschäfte, die in vergleichbarer Weise ein einer offenen Stillhalterposition entsprechendes Risiko begründen;“.
- ee) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a bis 5c eingefügt:
- „5a. hypothekarische Darlehen oder Kommunaldarlehen Dritter verwalten, vermitteln oder im eigenen oder fremden Namen und für Rechnung Dritter bewilligen;
 - 5b. die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Nutzung von Grundstücken und Räumen nachweisen;
 - 5c. Wertermittlungen und Standortanalysen sowie Vermögens- und Finanzierungsberatungen auch unabhängig von eigenen hypothekarischen Beleihungen oder der Gewährung von Kommunaldarlehen durchführen;“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Investitionsbank“ die Wörter „die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD-Weltbank), die Entwicklungsbank des Europarats (CEB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)“ angefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. durch Auszahlung eines hypothekarischen Darlehens vor der grundpfandrechtlichen Sicherstellung der Hypothekenbank, wenn

Entwurf

bis zu dieser Sicherstellung ein geeignetes Kreditinstitut die volle Gewährleistung für das Darlehen übernimmt;“.

- bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Worte „ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Investitionsbank“ durch die Wörter „ein in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder c genannter Staat oder eine in Absatz 2 genannte Bank“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung der Hypothekendarlehen nach dem Barwert sichergestellt sein.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Hypothekendarlehenbank kann Ansprüche aus Zins- und Währungsswaps und aus anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4a zulässigen Derivaten als ordentliche Deckung verwenden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Hypothekendarlehenbank aus den Derivaten im Falle der Insolvenz der Hypothekendarlehenbank oder der anderen Deckungsmasse nicht beeinträchtigt werden können. Soweit aus den als Deckung verwendeten Derivaten Verbindlichkeiten der Hypothekendarlehenbank begründet werden, müssen die Ansprüche der Vertragspartner der Hypothekendarlehenbank gedeckt sein. Der Anteil der Ansprüche der Hypothekendarlehenbank aus den in Deckung genommenen Derivaten am Gesamtbetrag der Deckungswerte sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Hypothekendarlehenbank aus diesen Derivaten am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivaten dürfen jeweils 12 vom Hundert nicht überschreiten; die Berechnung hat auf der Grundlage der Barwerte zu erfolgen.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methode für die Barwertrechnung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 3 sowie das Maß der Zins- und Währungskursveränderungen zu bestimmen, dem die Deckung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens standhalten muss. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

3. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „eines angemessenen haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „angemessener Eigenmittel“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarfbriefe“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners der Hypothekendarfbank eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.“

5. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 50 000 Euro, von mehr als 50 000 Euro bis zu 500 000 Euro und von mehr als 500 000 Euro und“.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarfbriefe“ die Wörter „und Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarfbrief“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Eintragung eines Derivats hat er unverzüglich dem Vertragspartner der Hypothekendarfbank mitzuteilen.“

- c) Dem Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Für die Löschung eines eingetragenen Derivats, das noch nicht vollständig abgewickelt ist, ist ferner die Zustimmung des Vertragspartners der Hypothekendarfbank erforderlich; eine Löschung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Treuhänder“ die Wörter „oder ein von ihm beauftragter geeigneter Dritter“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarfbriefe“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.

8. In § 32 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darfbriefgläubiger“ die Wörter „und die Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.

9. In § 34a Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarfbriefen“ die Wörter „und aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.

10. In § 35 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2 stehen den Darfbriefgläubigern bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 gleich.“

Entwurf

11. In § 37 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Belastung“ die Wörter „zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger oder der Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ und nach dem Wort „Hypothekendarlehen“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
12. In § 38 Abs. 2 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
13. Dem § 40 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bestellung eines Grundpfandrechts, das nicht als Deckung für Hypothekendarlehen benutzt wird, steht gleich der Anspruch gegen ein geeignetes Kreditinstitut auf Abtretung oder Teilabtretung eines Grundpfandrechts, das von dem Kreditinstitut treuhänderisch zugunsten der Hypothekendarlehenbank verwaltet wird; der Gesamtbetrag dieser Ansprüche der Hypothekendarlehenbank darf das Doppelte des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.“
14. In § 41 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, 6 und 7“ ersetzt.
15. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines angemessenen haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „angemessener Eigenmittel“ ersetzt.
16. § 48 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 11a

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Investitionsbank“ durch die Wörter „ein in § 8 Abs. 4 Buchstabe a oder c genannter Staat oder eine in § 8 Abs. 3 genannte Bank“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeinschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Investitionsbank“ die Wörter „die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD-Weltbank), die Entwicklungsbank des Europarats (CEB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt kann

a) an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan,

b) an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der in Buchstabe a genannten Staaten, wenn für diese Darlehen nach Artikel 43 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126/1) eine Gewichtung von höchstens 20 vom Hundert gilt oder diese Gewichtung von der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Staat festgelegt worden ist,

c) an einen anderen in Buchstabe a nicht erfassten europäischen Staat, der Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

d) an Verwaltungseinrichtungen ohne Erwerbszweck, die den Zentralregierungen, Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften der in Buchstabe a genannten Mitglied- und Vertragsstaaten unterstehen, wenn die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG für diese Darlehen eine Gewichtung von höchstens 20 vom Hundert festgelegt haben, oder

e) gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine der in Buchstabe a bis c genannten Stellen

gewährte oder auf andere Weise erworbene Darlehen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen verwenden;“

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3 sowie nach Halbsatz 1 gewährten Darlehen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist,“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt kann auf Grund eigener Beleihungen oder auf andere Weise erworbene Hypotheken, die auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz belegenen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Grundstücken lasten, zur Deckung von Pfandbriefen verwenden. Der Gesamtbetrag der Beleihungen in diesen Staaten, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 6 auf die Forderungen der Kreditanstalt aus diesen Beleihungen erstreckt, darf zehn vom Hundert des Gesamtbetrags der Beleihungen inländischer Grundstücke nach § 2 Abs. 1 sowie der Beleihungen nach Satz 1, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.“

5. In § 11 wird die Angabe „§§ 2 bis 7a Satz 1 und 2 und § 9“ durch die Angabe „§§ 2 bis 7a Satz 1 und 2, §§ 9 und 12“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

(1) Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

(2) Hat die Kreditanstalt ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstück zustehenden Hypothek oder Grundschuld erworben und an die Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese Vorschrift § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so stehen diese Reallasten den Hypotheken im Sinne dieses Gesetzes gleich.“

7. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt zu gewähren (Kommunaldarlehen) und auf Grund der erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommunalschuldverschreibungen) auszugeben.“
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „acht Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „vier Millionen Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schiffskommunaldarlehen“ durch das Wort „Kommunaldarlehen“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erwerb und den Umbau“ durch die Wörter „Erwerb, den Bau, den Umbau und die Reparatur“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8 Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Gesamtbetrag der nach Satz 2 und 3 zulässigen Darlehen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen nach § 36 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 auf die Forderungen der Schiffspfandbriefbank aus diesen Darlehen erstreckt, darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 sowie nach Satz 2 und 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen.“
- c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ durch das Wort „Kommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Namensschiffskommunalschuldverschreibungen“ durch das Wort „Namenskommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark, von mehr als einhunderttausend Deutsche Mark bis zu einer Million Deutsche Mark und von mehr als einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „50 000 Euro, von mehr als 50 000 Euro bis zu 500 000 Euro und von mehr als 500 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Belastung“ die Wörter „zum Nachteil der Schiffspfandbriefgläubiger“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
8. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ wird jeweils durch das Wort „Kommunalschuldverschreibungen“, das Wort „Schiffskommunalدارlehen“ jeweils durch das Wort „Kommunalدارlehen“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 6 Abs. 1, 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
- cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „Als Ersatzdeckung dürfen Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten verwendet werden; sie darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen nicht überschreiten. Die Kommunalschuldverschreibungen dürfen auch unter der Bezeichnung „Öffentlicher Pfandbrief“ ausgegeben werden.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ durch das Wort „Kommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Gesamtbetrag der nach Satz 2 und 3 zulässigen Darlehen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen nach § 36 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 auf die Forderungen der Schiffspfandbriefbank aus diesen Darlehen erstreckt, darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 sowie nach Satz 2 und 3 gewährten Darlehen, **bei denen das Vorrecht sichergestellt ist**, nicht übersteigen.“
- c) unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Auf die bis zum Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes gewährten Schiffskommunaldarlehen und ausgegebenen Schiffskommunalschuldverschreibungen sind die für die Kommunaldarlehen und Kommunalschuldverschreibungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“

9. unverändert

Artikel 13**Artikel 13****Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**

unverändert

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Nach Nummer 7 werden folgende Nummern angefügt:
 - „8. Die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Nutzung von Grundstücken und Räumen nachweisen;
 - 9. Wertermittlungen und Standortanalysen sowie Finanzierungsberatungen auch unabhängig von der Gewährung von eigenen Darlehen durchführen.“

Artikel 14**Artikel 14****Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

unverändert

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Milliarde Deutsche Mark“ durch die Wörter „drei Milliarden siebenhundertfünfzig Millionen Euro“, die Wörter „achthundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „drei Milliarden Euro“ und die Wörter „zweihundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „siebenhundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Anteile sind in Höhe von drei Milliarden dreihundert Millionen Euro einzuzahlen. Zu diesem Zweck werden Rücklagen zugunsten des Bundes in Höhe von zwei Milliarden fünfhundertachtundsiebzig Millionen sechshundertvierundvierzigtausendneuhundertvierundsiebzig Euro und zugunsten der Länder in Höhe von sechshundertvierundvierzig Millionen sechshunderteinundsechzigtausendzweihundertvierundvierzig Euro in Grundkapital umgewandelt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Mit dieser Umwandlung erhöht sich das vom Bund eingezahlte Grundkapital von einundsechzig Millionen dreihundertfünfundfünfzigtausend und sechsundzwanzig Euro auf zwei Milliarden sechshundertvierzig Millionen Euro und das von den Ländern eingezahlte Grundkapital von fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechsfundfünfzig Euro auf sechshundertsechzig Millionen Euro. Die Einzahlung der übrigen vierhundertfünfzig Millionen Euro des Grundkapitals kann vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen werden, soweit es zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt erforderlich ist.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwei Milliarden sechshundertvierzig Millionen Euro“ und die Wörter „neunzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Milliarde achtundachtzig Millionen dreiundfünfzigtausendneunhundertacht Euro“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Milliarde achthundertfünfundsechzig Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Einzelnen Anteilseignern zuzurechnende weitere Kapital- und Sonderrücklagen sind bei der Verteilung des Reingewinns zu berücksichtigen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Übersteigt im Falle der Auflösung das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Betrag des eingezahlten Grundkapitals, so ist der Überschuss bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage und der ausgewiesenen Sonderrücklage zunächst zum Ausgleich der Verluste und der Aufwendungen zu verwenden, die dem Bund oder dem ERP-Sondervermögen bei Entwicklungskrediten der Anstalt oder durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen für solche Kredite entstanden sind. Von dem dann verbleibenden Rest ist ein Betrag bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen, einzelnen Anteilseignern zuzurechnenden Kapitalrücklagen und Sonderrücklagen an die hieraus Berechtigten zu verteilen. Im Übrigen ist das Vermögen im Verhältnis der Anteile am Grundkapital zu verteilen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 14a**Änderung der Dritten Verordnung
des Reichspräsidenten zur Sicherung
von Wirtschaft und Finanzen und zur
Bekämpfung politischer Ausschreitungen**

Artikel 2 § 1 des Kapitels I des Fünften Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537; BGBl. III 7621-2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, unterstützt als Träger die DGZ•DekaBank Deutsche Kommunalbank, Frankfurt am Main/Berlin (DGZ•DekaBank) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank oder eine sonstige Verpflichtung des Verbandes, ihr Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die DGZ•DekaBank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung des Verbandes als Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt.“

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank“ durch die Wörter „DGZ•DekaBank“ sowie jeweils die Wörter „der Reichsregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

3. In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank“ durch die Wörter „der DGZ•DekaBank“ und die Wörter „die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank“ durch die Wörter „die DGZ•DekaBank“ sowie jeweils die Wörter „der Reichsregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ und die Wörter „die Reichsregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

4. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Träger der DGZ•DekaBank am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten gilt dies nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der DGZ•DekaBank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind begründet und fällig im Sinne der Sätze 1 und 2

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.“

Artikel 15

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kreditwesen“ ein Komma und die Wörter „denen eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt worden ist“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, dessen Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf ECU“ durch die Wörter „eines EU-Mitgliedstaates oder auf EURO“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenzen nach Absatz 2 auch Ansprüche auf Zinsen. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Für die Höhe der Zinsen findet § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Es hat den Entschädigungsfall auch festzustellen, wenn Maßnahmen nach § 46a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen angeordnet worden sind und diese

Artikel 15

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 3 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Unternehmen, die nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs einen Lagebericht aufzustellen haben oder nur wegen ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von dieser Verpflichtung befreit sind, vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf ECU“ durch die Wörter „eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

länger als 6 Wochen andauern. Es veröffentlicht die Feststellungen gemäß Satz 1 und 2 im Bundesanzeiger“.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „rechtsgeschäftlichen Verkehr“ durch das Wort „Rechtsverkehr“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. *In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zur Erhebung von Verzugszinsen für verspätete geleistete Beiträge“ und ein Komma eingefügt.*

4. unverändert

5. unverändert

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Institute, die nach dem 1. August 1998 einer Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind, haben neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung zu leisten“.

bb) Im neuen Satz 3 wird der Halbsatz „, und für erstmals beitragspflichtige Institute neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung festlegen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere über die Jahresbeiträge und die einmaligen Zahlungen regelt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Entschädigungseinrichtungen; hinsichtlich der Jahresbeiträge sind Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie die Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute zu berücksichtigen; die Verpflichtung zur Zahlung eines erstmaligen Beitrags nach § 19 bleibt unberührt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zur Erhebung von Verzugszinsen für verspätet geleistete Beiträge“ und ein Komma eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungen gemäß Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung“.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Mitarbeiter der Entschädigungseinrichtung sowie die Personen, deren sich diese bedient, können die Geschäftsräume eines Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, soweit die Bundesanstalt Maßnahmen gemäß § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen gegen dieses Institut angeordnet hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die diese benötigen, um ein Entschädigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 vor-

7. unverändert

Entwurf

zubereiten. Sofern Bereiche des Instituts auf ein anderes Unternehmen ausgelagert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

(7) Die Aufwendungen der Entschädigungseinrichtung zur Durchführung oder Vorbereitung eines Entschädigungsverfahrens im Sinne von § 5 Aufwendungen hat das Institut der Entschädigungseinrichtung zu ersetzen.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„(1) Die Entschädigungseinrichtung kann die Befolgung der Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß §§ 8 Abs. 1, 2 Satz 1; 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2 bis zu fünfzigtausend Euro, bei Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bis zu hunderttausend Euro.“

Artikel 16

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 1“ wird die Angabe „§ 1a Rückversicherung“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 11c wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Weitergeltung“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 67 wird das Wort „Deckungsrückstellung“ durch das Wort „Deckungsstock“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Rückversicherung

(1) Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, müssen eine der in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsformen haben. Für Unternehmen, die nicht die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben, gelten neben den folgenden Absätzen nur die § 7 Abs. 1a, §§ 7a, 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, §§ 55 bis 59, 83, 84, 89a, 93, 101 bis 103, 104, 137, 138 und 150; § 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Vermögensbestände, die der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gilt § 54 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7a. § 14 wird aufgehoben.

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Zwangsmittel

(1) unverändert

(2) unverändert

Artikel 16

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 1 Abs. 2 **Satz 1** wird aufgehoben
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a **Rückversicherungsaufsicht**

(1) unverändert

(2) Für die Vermögensbestände, die der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gilt § 54 Abs. 1 Satz 1 **mit der Maßgabe** entsprechend, **dass die Ange-**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Unternehmen, den Mitgliedern *ihres Vorstands* sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Unternehmen kontrollierenden Personen alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten, und die *aufsichtsrechtlichen* Anordnungen eingehalten werden, insbesondere die Rückversicherungsunternehmen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn andere Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen haben, die Abberufung von Geschäftsleitern, auf deren Person sich *die* Tatsachen beziehen, verlangen und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

(4) Absatz 1 Satz 1 *findet auf Unternehmen, die am Tage des Inkrafttretens gemäß Artikel X ... des 4. FMFG eine andere Rechtsform haben, ab dem ... [einsetzen: drei Jahre nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes]* Anwendung.“

4. § 5 Abs. 5 Nr. 6a wird wie folgt gefasst:

„6a.Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung (§ 8 Abs. 1 Satz 4) zwischen dem Erstversicherungsunternehmen und anderen natürlichen Personen oder Unternehmen hinweisen.“

5. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn, ob im Eigen- oder im Fremdinteresse, unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 *vom Hundert* des Kapitals oder der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft gehalten oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Bei der Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt § 22 Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

messenheit der Mischung und Streuung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens zu bewerten ist; hierbei sind insbesondere die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzsituation des Unternehmens und dessen Konzernstruktur zu beachten. Zu den Vermögensbeständen im Sinne des Satzes 1 gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Retrozessionäre bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der sicherzustellenden Verpflichtungen sind solche Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, bei denen die Sicherstellung durch beim Vorversicherer gestellte Bardepots erfolgt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Unternehmen, den Mitgliedern **des** Vorstandes sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Unternehmen kontrollierenden Personen alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten, und die **aufsichtsbehördlichen** Anordnungen eingehalten werden, insbesondere die Rückversicherungsunternehmen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn andere Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen haben, die Abberufung von Geschäftsleitern, auf deren Person sich Tatsachen beziehen, verlangen, und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 finden Anwendung mit Beginn des 1. Januar 2005.

4. **u n v e r ä n d e r t**

5. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn, ob im Eigen- oder im Fremdinteresse, unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 **Prozent** des Kapitals oder der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft gehalten oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Bei der Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt § 22 Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| b) Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Mutterunternehmen sind Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder die einen beherrschenden Einfluss ausüben können, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.“ | b) unverändert |
| 6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn | 6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn |
| 1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter die Voraussetzung des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, | 1. unverändert |
| 2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem Erstversicherungsunternehmen oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt. | 2. unverändert |
| 3. nach dem Geschäftsplan und den nach § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 vorgelegten Unterlagen die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind. | 3. unverändert |
| Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn | unverändert |
| 1. das Erstversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder | 1. unverändert |
| 2. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder | 2. unverändert |
| 3. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder deren zuständige Aufsichtsstelle | 3. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.

Eine enge Verbindung ist gegeben, wenn ein Erstversicherungsunternehmen und eine andere natürliche Person oder ein anderes Unternehmen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 vom Hundert des Kapitals, der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen.

Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben. Die Erlaubnis kann ferner versagt werden, wenn entgegen § 5 Abs. 5 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.“

7. In § 13c Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Risiken hat“ das Komma gestrichen.

8. § 13d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden das Wort „Nennkapital“ durch das Wort „Kapital“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Tochterunternehmen“ die Angabe „(§ 7a Abs. 2 Satz 6)“ gestrichen.

b) Nummer 4a wird wie folgt gefasst:

„4a. das Bestehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen,“

9. In § 53 werden die Angaben „§§ 41 bis 44“ durch die Angaben „§§ 41 und 42, 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 44“ ersetzt.

10. In § 54b werden jeweils die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

11. In § 54c wird die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

12. In der Überschrift zu § 67 wird das Wort „Deckungsrückstellung“ durch das Wort „Deckungsstock“ ersetzt.

13. In § 77 Abs. 3 Halbsatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

14. In § 81b Abs. 4 werden die Worte „der Vorschrift des § 54a Abs. 6“ durch die Worte „den Anforderungen über die Belegenheit gemäß der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 3“ ersetzt.

15. In § 84 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 105 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

16. In § 89a werden die Angaben „und 3 und Abs. 4“ durch die Angaben „und 3, Abs. 4 und Abs. 6“ ersetzt.

Eine enge Verbindung ist gegeben, wenn ein Erstversicherungsunternehmen und eine andere natürliche Person oder ein anderes Unternehmen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 Prozent des Kapitals, der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder

2. unverändert

unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

17. § 104 wird wie folgt *geändert*:

a) Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt *geändert*:

Nach dem Wort „gesetzlicher“ werden die Wörter „oder satzungsmäßiger“ eingefügt und am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilsatz 2 gilt entsprechend,“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 104 wird wie folgt **neu gefasst**:

„§ 104

Umfang der Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) ¹Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung (§ 7a Abs. 2 Satz 3) an einem Erstversicherungsunternehmen zu erwerben, hat der Aufsichtsbehörde die Höhe der beabsichtigten Beteiligung unverzüglich anzuzeigen. ²In der Anzeige hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen sowie die Personen oder Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will; auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat er die in § 5 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe c und d genannten Unterlagen einzureichen und auf seine Kosten durch einen von ihr zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. ³Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neue persönlich haftende Gesellschafter mit den für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. ⁴Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Aufsichtsbehörde ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Nennkapitals erreicht oder überschritten werden, oder dass das Versicherungsunternehmen zu einem kontrollierten Unternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 8) wird.

(1a) ¹Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigende oder, wenn er juristische Person ist, ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter nicht zuverlässig oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilsatz 2 gilt entsprechend,
2. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigen kann, oder
3. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaats im Sinne

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Aufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1a Satz 1.“

c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ gestrichen.

des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit nicht bereit ist.

²Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 4 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs an die Aufsichtsbehörde anzuzeigen hat. ³Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

(1b) Die Aufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1a Satz 1.

(2) ¹Sofern Tatsachen Anlass zu Zweifeln geben, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den in § 7a Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen genügt oder dass die Verbindung mit anderen Personen oder Unternehmen wegen der Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafter wirtschaftlicher Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen möglich macht, kann die Aufsichtsbehörde die nach Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz zulässigen Maßnahmen ergreifen. ²Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 1a Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 4 zur vorherigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen Absatz 1a Satz 3 oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1a Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.

³In den Fällen des Satzes 2 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden. ⁴Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens Rechnung zu tragen. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann die Aufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 2 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Betei-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. ⁶Der Treuhänder wird auf Antrag des Versicherungsunternehmens, eines an ihm Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde vom Gericht des Sitzes des Versicherungsunternehmens bestellt. ⁷Sind die Voraussetzungen des Satzes 2 entfallen, hat die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. ⁸Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. ⁹Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. ¹⁰Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Bund der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und das Versicherungsunternehmen gesamtschuldnerisch.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat er die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Aufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung ihr anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.“

e) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „beachten“ die Worte „und die vorläufige Untersagung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern“ angefügt.

(3) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat er die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Aufsichtsbehörde kann eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung ihr anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, diese unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(4) ¹Die Aufsichtsbehörde hat den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen, durch den das Erstversicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 würde, vorläufig zu untersagen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluss der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 29b Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG oder nach Artikel 32b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG zustande gekommen ist. ²Die vorläufige Untersagung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. ³Beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verlängerung der Frist nach

Entwurf

18. In § 104b Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsstaates“ die Wörter „des Abkommens“ eingefügt.
19. In § 144 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Bestände des Deckungsstocks“ durch die Wörter „der Bestände des Deckungsstocks, des übrigen gebundenen Vermögens oder des Anlagestocks“ und die Angabe „§§ 54a bis 54c,“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 oder § 54b Abs. 1 oder 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 54c, §§“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 89 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zollkriminalamtes“ die Wörter „oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse den für die Verfolgung der Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch) zuständigen Behör-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Satz 2, so hat die Aufsichtsbehörde die Fristverlängerung zu beachten und die vorläufige Untersagung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern.

(5) (aufgehoben)

(6) ¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der gemäß den Absätzen 1 und 3 einzureichenden Angaben zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. ²Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. ³Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder.“

18. unverändert

19. unverändert

Artikel 17

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 90 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden am Ende von Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, am Ende von Nummer 4 das Wort „und“ und danach folgende Nummer angefügt:

„5. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“.

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 31a folgende Angabe eingefügt:

„Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche § 31b“

2. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer

Entwurf

den mitzuteilen, wenn Tatsachen auf eine derartige Straftat schließen lassen.“

Artikel 19**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 45d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In Satz 1 des neuen Absatzes 2 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Finanzen darf“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs dient. Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die auf eine derartige Straftat schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.“

Artikel 19

unverändert

Artikel 19a**Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist in den ersten drei Jahren seit ihrer Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von der Einschränkung des Satzes 1 befreit.“

bb) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung nach Satz 1 werden nicht berücksichtigt typische stille Beteiligungen sowie Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, sofern in deren Satzung ausgeschlossen ist, dass sich diese an einer anderen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft oder Kapitalbeteiligungsgesellschaft beteiligen dürfen.“

b) Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf typische stille Beteiligungen von Gesellschaftern anzuwenden, die gleichzeitig an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligt sind.“

Artikel 20**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

Entwurf

21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Ersten Kapitels werden die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
 - b) Im Ersten Kapitel wird die Überschrift des zweiten Abschnitts wie folgt ersetzt:
„Prospekt (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes)“.
 3. In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 36, § 45 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstaben b, c, d und g werden jeweils die Wörter „amtlich notiert werden“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.
 4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 44 bis 44c“ durch die Angabe „§§ 38 bis 40“ ersetzt.
 5. In der Überschrift zum Zweiten Abschnitt wird die Angabe „(§ 36 Abs. 3 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 29 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.
 6. In § 13 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.
 7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zur amtlichen Notierung“ die Wörter „oder zum amtlichen Markt“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Börsen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum amtlichen Markt gestellt worden ist oder noch gestellt wird sowie die Börsen, an denen Wertpapiere derselben Gattung bereits amtlich notiert werden oder zum amtlichen Markt zugelassen sind; werden Wertpapiere derselben Gattung an anderen organisierten Märkten gehandelt, so sind diese Märkte anzugeben;“
 8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 werden die Wörter „amtlich notiert“ durch die Wörter „im amtlichen Markt notiert“ ersetzt.
 - b) Am Ende von Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„14. Auskunft über Vereinbarungen des Emittenten mit Aktionären über Veräußerungsverbote nach Zulassung sowie über die zur Sicherstellung der Vereinbarung getroffenen Abreden und Maßnahmen.“
 9. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Handel mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte“ durch die Wörter „Handel der Bezugsrechte im amtlichen Markt“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:
1. unverändert
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Im Ersten Kapitel wird die Überschrift des zweiten Abschnitts wie folgt ersetzt:
„Prospekt (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes)“.
 3. unverändert
 4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 44 bis 44c“ durch die Angabe „§§ 39 bis 41“ ersetzt.
 5. In der Überschrift zum Zweiten Abschnitt wird die Angabe „(§ 36 Abs. 3 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 30 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.
 6. In § 13 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. unverändert

Entwurf

10. In § 44 Satz 2, § 45 Nr. 1 nach Buchstabe b, Nr. 2 nach Buchstabe c, Nr. 3 nach Buchstabe g, § 45a Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 5“ ersetzt.
11. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „amtlich notierter Aktien“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassener Aktien“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „amtlich notierten Aktien“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassenen Aktien“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
12. In § 45a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62)“ durch die Angabe „Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 184 S. 1)“ ersetzt.
13. In § 45a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6 und 7, § 54 Abs. 4 Satz 1, § 67 Abs. 1, § 68 und § 69 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
14. In § 58 Satz 1 wird die Angabe „§ 44b“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
15. In § 62 werden die Wörter „den Zulassungsstellen der Börsen, an denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind“ durch die Wörter „den Zulassungsstellen der Börsen, an denen die Aktien zum amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.
16. In § 66 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
17. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte“ durch die Wörter „der Bezugsrechte im amtlichen Markt“ ersetzt.
18. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verkaufsprospekt-Verordnung

Die Verkaufsprospekt-Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2869) in der Fassung der Bekanntmachung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. In § 44 Satz 2, § 45 Nr. 1 nach Buchstabe b, Nr. 2 nach Buchstabe c, Nr. 3 nach Buchstabe g, § 45a Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. In § 58 Satz 1 wird die Angabe „§ 44b“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
15. unverändert
16. In § 66 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
17. unverändert
18. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verkaufsprospekt-Verordnung

Die Verkaufsprospekt-Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2869) in der Fassung der Bekanntmachung

Entwurf

vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2853) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Nennbetrag eines genehmigten oder bedingten Kapitals und“ durch die Wörter „die Art und Höhe der Kapitalerhöhung sowie“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 2“ und die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2853) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 3 Nr. 2“ und die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 21a

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

In Artikel 1 § 5 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. dass kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer solche Forderungen einziehen, die sie im Rahmen des Gewerbebetriebes abgetreten haben.“

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel X und Y beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 20 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 23

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XXX.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

Artikel 23

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Sätze 3, 4 und 5 am 1. Juli 2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), **das** zuletzt geändert **wurde** durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857)**, außer Kraft. **Artikel 1 § 58 Abs. 1, §§ 59, 60 tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b tritt am 1. April 2003 in Kraft. Artikel 14a tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.**

